



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Kryptowerte und Geldwäscheprävention

Eine Analyse der 5. Geldwäsche-Richtlinie, der MiCAR sowie aktueller
Entwicklungen für den Krypto-Sektor im Zuge des EU-Geldwäschepakets 2021 -
Zugleich ein Beitrag zum Begriff des Kryptowerts

verfasst von | submitted by

Leonie Lagler BSc (WU)

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Martin Miernicki Privatdoz. B.A. BSc

Abstract

Die zunehmende praktische Relevanz von virtuellen Vermögenswerten wie Krypto-Assets stellt den Europäischen Gesetzgeber vor neue Herausforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention. Seitdem die Financial Action Task Force (FATF) 2014 auf die besonderen Risiken iZm virtuellen Vermögenswerten hinwies, wurde mit der 5. Geldwäscherichtlinie erstmals einer Auswahl an Akteuren im Krypto-Sektor unionsweit geldwäscherechtliche Pflichten auferlegt und in weiterer Folge mit der Verordnung über die Märkte für Kryptowerte (MiCAR) ein weiterer bedeutsamer Schritt gesetzt, indem ein harmonisierter Rechtsrahmen für Kryptowerte geschaffen und zentrale Begriffe für den Sektor definiert wurden. Mit dem neuen EU-Geldwäschepaket 2021, in dem auf die Terminologie der MiCAR verwiesen wird, wurde der Anwendungsbereich des Geldwäscherechts auf Kryptowerte und Akteure iSd MiCAR weiter ausgedehnt und eine weitreichende Integration des Kryptosektors in das EU-Geldwäscheregime erreicht. Diese Verzahnung schafft einen begrifflichen Gleichklang und eine unionsweite Harmonisierung des Rechtsrahmens, der maßgeblich für die effiziente Bekämpfung von Geldwäsche iZm Kryptowerten ist. Die Vereinheitlichung erleichtert die Beaufsichtigung von geldwäscherelevanten Akteuren im Kryptosektor und ermöglicht einen risikobasierten Ansatz bei der Regulierung unterschiedlicher Kategorien von Kryptowerten. Gleichzeitig ist jedoch eine enge Anknüpfung des Geldwäschepakets 2021 an die MiCAR insoweit problematisch, als dass ein gewisses Spannungs- bzw Abhängigkeitsverhältnis von der MiCAR besteht, die in ihrem Anwendungsbereich auf DLT-basierte Kryptowerte beschränkt ist und bestimmte neuartige Entwicklungen nicht miteinschließt, die mitunter geldwäscherechtlich relevante Risiken aufweisen und die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche beeinträchtigen können. Diese Arbeit geht auf das Spannungsverhältnis zwischen den zwei Regelwerken – Geldwäschepaket 2021 und MiCAR ein und zeigt, dass einerseits eine Anbindung an die MiCAR grundsätzlich sinnvoll ist. Allerdings braucht es eine gewisse Flexibilität, um die starre Rechtsnatur der MiCAR entsprechend zu ergänzen und auch auf neue Technologien und Phänomene reagieren zu können, die nicht in den Anwendungsbereich der MiCAR fallen. Nur so kann gewährleistet werden, dass effektiv mit einem umfassenden und zukunftsgerichteten Rechtsrahmen gegen Geldwäsche iZm virtuellen Vermögenswerten vorgegangen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung.....	5
1.1 Problemstellung	5
1.2 Forschungsfragen.....	7
1.3 Technische Grundlagen	7
1.3.1 Die Blockchain	7
1.3.2 Distributed Ledger Technology (DLT).....	9
1.3.3 (De)zentral organisierte Plattformen	10
1.3.4 Smart Contracts	10
1.3.5 Wallets und Keys.....	11
1.3.6 Coins und Token.....	12
2 Geldwäsche und Krypto-Assets	13
2.1 Phasen der Geldwäsche iZm Krypto-Assets.....	13
2.2 Financial Action Task Force (FATF) Standards.....	15
3 Die 5. Geldwäsche-RL und der Begriff „Virtuelle Währung“	18
3.1 Teleologie der 5. Geldwäsche-RL	19
3.2 Der Begriff der Virtuellen Währung und seine Tatbestandselemente	19
3.2.1 Digitale Darstellung eines Werts	20
3.2.2 Nicht durch eine Zentralbank oder öffentliche Stellen emittiert oder garantiert	21
3.2.3 Nicht zwangsläufige Anbindung an eine gesetzlich festgelegte Währung	21
3.2.4 Ausschluss des gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld	21
3.2.5 Akzeptanz als Tauschmittel.....	22
3.2.6 Übertragung, Speicherung, Handel auf elektronischem Wege	23
3.3 Kryptowährung und die Abgrenzung zu (virtuellen) Währungen	24
3.4 Unter den Begriff der virtuellen Währungen zu subsumierende Kryptowerte	25
3.5 Neue Verpflichtete: Dienstleister iZm virtuellen Währungen	27
3.6 Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im österreichischen FM-GwG	28
3.7 Problemfelder iZm der 5. Geldwäsche-RL.....	30
4 Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) und der Begriff „Kryptowert“	36
4.1 Teleologie der MiCAR	37
4.2 Der Begriff des Kryptowerts und seine Tatbestandselemente	38
4.2.1 Digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts	38
4.2.2 Verwendung der Distributed Ledger Technologie oder einer ähnlichen Technologie	40
4.2.3 Elektronische Übertragung und Speicherung	43
4.3 Kategorien von Kryptowerten	44
4.3.1 E-Geld Token (EMT)	44
4.3.2 Vermögenswertereferenzierte Token (ART)	45
4.3.3 Andere Kryptowerte als ART oder ERT gem Titel II MiCAR.....	46
4.4 Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich.....	47
4.4.1 Finanzinstrumente iSd MiFID II	48
4.4.2 Non-fungible Tokens.....	50
4.4.3 Weitere Ausnahmen	52
4.5 Persönlicher Anwendungsbereich.....	53
4.5.1 Emittenten von Kryptowerten.....	53
4.5.2 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASPs).....	57

4.6 Relevanz der MiCAR für die Prävention von Geldwäsche	59
4.7 Vergleich 5. Geldwäsche-RL und MiCAR.....	60
5 Herausforderungen für zukünftige Regulierungsansätze iZm Krypto-Assets	64
5.1 Zwischenresümee	69
6 Das EU-Geldwäsche Paket 2021	70
6.1 Teleologie des Geldwäschepakets	70
6.2 VO (EU) 2023/1113 – Geldtransfer-VO.....	72
6.2.1 Geltungsbereich und Verpflichtete des Krypto-Sektors	73
6.2.2 Einführung der Travel Rule für Kryptowerte	75
6.2.3 Pflichten der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.....	76
6.2.4 Risikobasierter Ansatz iZm Kryptowerte-Transfers	77
6.2.5 Bedeutung für den Krypto-Sektor.....	79
6.3 VO (EU) 2024/1624 – Geldwäsche-VO	80
6.3.1 Risikobasierter Ansatz und verstärkte Maßnahmen.....	80
6.3.2 Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden	81
6.3.3 Weitere spezifische Bestimmungen für den Krypto-Sektor.....	82
6.3.3.1 <i>Einzigartige und nicht fungible Kryptowerte</i>	82
6.3.3.2 <i>Krypto-Dienstleistungen über Geldautomaten</i>	82
6.3.3.3 <i>Selbst gehostete Adressen und Verbot anonymer Kryptowertekonten</i>	82
6.3.4 Einheitliche Geldwäschebegriffe und Strafrechtsverknüpfung	83
6.4 RL (EU) 2024/1640 – 6. Geldwäsche-RL	84
6.4.1 Neuerungen durch die 6. Geldwäsche-RL für den Krypto-Sektor	85
6.4.1.1 <i>Zentrale Meldestellen</i>	85
6.4.1.2 <i>Sofortmaßnahmen bei Geldwäscheverdacht</i>	86
6.4.1.3 <i>Zentrale Kontaktstelle für grenzüberschreitend tätige CASPs</i>	86
6.4.2 Umsetzung.....	87
6.5 VO (EU) 2024/1620 - AMLA VO.....	87
6.5.1 Direkte Beaufsichtigung von ausgewählten Verpflichteten.....	87
6.5.2 Indirekte Beaufsichtigung.....	89
7 Von „virtueller Währung“ zum „Kryptowert“ im EU-Geldwäschepaket 2021	90
7.1 Abkehr vom Begriff der „virtuellen Währung“	90
7.2 EU-Geldwäschepaket und MiCAR: Vergleich der Teleologie	91
7.3 Erwägungsgründe für die Sinnhaftigkeit einer Anknüpfung an die Terminologie gem MiCAR im EU-Geldwäschepaket 2021.....	94
8 Schlussbetrachtung	98
Literaturverzeichnis.....	105
Selbstständige Werke.....	105
Zeitschriften, Beiträge und Kommentare.....	106
Internetquellen	109
Judikaturverzeichnis.....	113

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ART	Asset Referenced Token
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
(I)CASP	(Intermediary) Crypto Asset Service Provider
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EMT	Electronic Money Token
ErwG	Erwägungsgrund
EZB	Europäische Zentralbank
FATF	Financial Action Task Force
FMA	Finanzmarktaufsicht
gem	gemäß
grds	grundsätzlich
Hrsg	Herausgeber
ICO	Initial Coin Offering
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
iZm	im Zusammenhang mit
mE	meines Erachtens
MiCAR	Markets in Crypto-Assets Regulation
MS	Mitgliedstaaten
NFT	Non Fungible Token
Nr	Nummer
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
Ua	unter anderem
VASP	Virtual Asset Service Provider
Vgl	Vergleiche
VO	Verordnung
zB	zum Beispiel

1 Einleitung

Kryptowerte, zu denen unter anderem Kryptowährungen zählen, gewinnen zunehmend an praktischer Relevanz und sind mittlerweile vom Nischenthema zu einem globalen Phänomen gewachsen. Die Anzahl der Transaktionen nimmt von Jahr zu Jahr zu und Kryptowerte umfassen alleine in Europa bereits mehrere Milliarden Euro Kapital.¹ Dabei punkten sie mit ihren vielfältigen Anwendungsbereichen, der Unabhängigkeit von übergeordneten Instanzen, der einfachen Übertragbarkeit unabhängig von Staatsgrenzen und Anonymität bzw Pseudonymität.² Allerdings hat diese Art der Finanzinnovation auch eine Schattenseite und kann Zufluchtsort für Kriminelle sein.

1.1 Problemstellung

Neben der Verwendung von Kryptowerten zu kriminellen Zwecken wie der Erpressung oder Steuerhinterziehung stellt auch die Verschleierung von Zahlungsströmen eine ernstzunehmende Gefahr dar.³ Die rasante Entwicklung von digitalen Möglichkeiten, Geld einfach und anonym ohne kontrollierende Intermediäre weltweit zu bewegen ist dabei ein treibender Faktor, der das Potential von marktmissbräuchlichen Praktiken wie der Geldwäsche unter Verwendung von Kryptoassets erhöht und daher seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit von Aufsichtsorganen auf sich gezogen hat.⁴

Aus diesem Grund werden regelmäßig von Aufsichtsbehörden wie der European Banking Authority (EBA), European Securities and Market Authority (ESMA), oder auch der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) Warnungen zu Kryptowerten und Risiken einer Investition in eben solche veröffentlicht.⁵ Auch die österreichische FMA, die als integrierte Aufsichtsbehörde unter anderem für die Geldwäscheprävention im Finanzbereich zuständig ist, veröffentlicht regelmäßig Investorenwarnung und Pressemitteilungen, die auf das

¹ Anderl, Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 120; Majcen/Tomanek/Wintersberger, Krypto-Assets im Investmentfondsbereich, ÖBA 2021, 787.

² Schiestl, Die 5. Geldwäscherichtlinie: Ein Versuch, die Blockchain an die Kette zu nehmen, EALR 2020, 46; Anderl, Blockchain² 120 (218); Vgl zur Pseudonymität etwa Hammerl in Hörtnner/Trautmann (Hrsg), Praxishandbuch FM-GwG (2020) § 32a-b.

³ Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung¹ (2021) 422; Lechner, Problematik der Blockchain-Forensik mit Kryptowährungen, CRC aktuell 2023, 96.

⁴ Lechner, CRC aktuell 2023, 96; siehe dazu etwa FATF, Virtual Assets Red Flag Indicator, September 2020, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Virtual-Assets-Red-Flag-Indicators.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 22. 4. 2025).

⁵ Zahradnik/Richter-Schöller/Sieder in Anderl (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 215.

Missbrauchspotential von Krypto-Assets hinweisen und einmal mehr das starke Regulierungsbedürfnis von Kryptowerten verdeutlichen.⁶

Seit die EBA im Jahre 2014 einen Bericht zu den Risiken virtueller Währungen publizierte und dabei besonders auf die Problematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Geldwäsche hinwies, wurde kontinuierlich an Bestimmungen gearbeitet, um das Risiko der Geldwäsche einzudämmen und vorzubeugen.⁷ Anfänglich wurde der Fokus lediglich auf virtuelle Währungen gelegt, jedoch hat sich in den vergangenen Jahren ein Trend zur einer all-umfassenden Regulierung von Krypto-Assets mit einem Augenmerk auf die Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung auf nationaler und europäischer Ebene entwickelt, welcher durch die Schnürung des 2021 präsentierten und im Juli 2024 vollständig in Kraft getretenen EU-Geldwäschepakets fortgesetzt wurde.⁸

Die spannende Entwicklung der Regelungen der Kryptoökonomie und die damit verbundenen Herausforderungen und Lösungsansätze sollen im Zuge dieser Masterarbeit dem Leser aufgezeigt werden. Dabei soll einleitend ein Verständnis für grundlegende technische Begriffe vermittelt werden. Nachfolgend wird die Thematik der Geldwäsche mit Kryptoanwendungen anhand der Entwicklung der FATF-Standards aufgezeigt. Die 5. Geldwäsche-RL, die in der Literatur als Startschuss für die Regulierung von virtuellen Währungen und der Bekämpfung der damit verbundenen Geldwäscherisiken beschrieben wird, sowie die MiCAR, die erstmals einen unionsweiten Rechtsrahmen für Märkte für Krypto-Assets schafft, sollen anschließend analysiert und ua Begrifflichkeiten, Verpflichtete und Anwendungsbereiche verglichen werden. Im Anschluss folgt eine Aufzählung der Problemfelder, die sich mit diesen zwei Normen ergeben. Im letzten Abschnitt sollen die Neuerungen für den Kryptosektor im Zuge des EU-Geldwäschepakets, bestehend aus drei VO und einer RL, vorgestellt werden, die hinsichtlich Begriffsdefinitionen auf die MiCAR verweisen. Ob diese Anknüpfung sinnvoll ist, soll im letzten Teil dieser Arbeit argumentiert werden und dem Leser abschließend ein Schlussbetrachtung dargelegt werden.

⁶ Vgl FMA, Die EU-Finanzmarktregulatoren warnen vor hohen Risiken bei Krypto-Assets, mahnen zu großer Vorsicht und starten eine Info-Kampagne via Social Media, 17. 3. 2022, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/die-eu-finanzmarktregulatoren-warnen-vor-hohen-risiken-bei-krypto-assets-mahnen-zu-grosser-vorsicht-und-starten-eine-info-kampagne-via-social-media/> (abgerufen am 26. 8. 2024).

⁷ Vgl EBA, Warning to consumers on virtual currencies, 12. 12. 2023, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/598344/b99b0dd0-f253-47ee-82a5-c547e408948c/EBA%20Warning%20on%20Virtual%20Currencies.pdf> (abgerufen am 23. 8. 2024).

⁸ Steiner in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung¹ (2021) 31.

1.2 Forschungsfragen

Im Zuge dieser Masterarbeit sollen folgende Forschungsfragen untersucht werden:

- Welche Ziele iZm Kryptowerten verfolgte der Gesetzgeber mit der Verabschiedung der 5. Geldwäsche-RL bzw der MiCAR?
- Welches Konzept in Bezug auf Begrifflichkeiten wurde vom Gesetzgeber verfolgt?
- Welche Krypto-Assets fallen unter die jeweiligen Regulierungen und Begrifflichkeiten? Welche sind davon ausgenommen?
- Wer zählt zu den Verpflichteten gem der 5. Geldwäsche-RL bzw der MiCAR und welche Verpflichtungen beinhalten die Normen?
- Wo können noch bestehende Problemfelder / Herausforderungen identifiziert werden?
- Welche neuen Regelungen beinhaltet das EU-Geldwäschepaket für die Kryptoökonomie?
- Welcher Kurs wurde in Bezug auf Begrifflichkeiten iZm Kryptowerten im neuen Geldwäschepaket verfolgt und macht dieser Kurs Sinn?

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass sich die vorliegende Masterarbeit aufgrund des Umfangs dieser Arbeit auf die Thematik der Geldwäsche, nicht aber der Terrorismusfinanzierung, die mit Geldwäsche einhergehen kann, fokussiert, obgleich die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung miteinander verbunden sind und im Grunde die gleichen Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Einsatz kommen.⁹ Auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Sprachform wird aus Gründen der Leserlichkeit verzichtet, wobei die maskuline Form geschlechterunabhängig verstanden werden soll.

1.3 Technische Grundlagen

1.3.1 Die Blockchain

Die Blockchain ist wohl die bekannteste Ausgestaltung der Distributed Ledger Technologie (DLT).¹⁰ Obwohl der Begriff in der Praxis vorwiegend im Singular verwendet wird, gibt es mehrere „Blockchains“ mit unterschiedlichsten Ausprägungen dieser Datenbankstruktur zur

⁹ Für die Definition von Terrorismusfinanzierung siehe bspw *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht: EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt, 28. 6. 2024, abrufbar unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_13/SR_AML_DE.pdf (abgerufen am 24. 8. 2024).

¹⁰ *Dafinger*, Die Krypto-Wallet als Wertträger iSd § 127 StGB? ZWF 2024, 54.

Speicherung von Transaktionen: Public (öffentliche) Blockchain-Systeme zeichnen sich dadurch aus, dass jede Person sich, sofern sie die notwendige Soft- und Hardware besitzt, aktiv an dem Netzwerk beteiligen kann und Transaktionen einsehen kann. Bekannte Beispiele für öffentliche Blockchains sind Bitcoin oder Ethereum.¹¹ Im Gegensatz dazu hängt die Teilnahme an privaten („permissioned“) Blockchains von der Zustimmung eines oder mehrerer anderer Teilnehmer ab. Die private Blockchain wird von einer oder wenigen Personen betrieben und beispielsweise zwischen Unternehmen verwendet.¹² Es existieren zudem hybride Blockchain-Systeme. Trotz dieser technischen Differenzen werden die verschiedenen Blockchains rechtlich aufgrund der Ähnlichkeit der für die rechtliche Einordnung wesentlichen Eigenschaften einheitlich behandelt, weswegen der Usus, von „der Blockchain“ zu sprechen, durchaus vertretbar ist.¹³

Technisch lässt sich eine Blockchain als eine Datenbank beschreiben, in der Informationen verschlüsselt in Blöcken gespeichert ist. Die einzelnen Blöcke werden aneinandergereiht und miteinander verkettet. Der vom Inhalt des Blocks abhängigen Prüfwert („Hashwert“) kann mit einer „mathematischen Einbahnfunktion“ verglichen werden, weswegen es nahezu unmöglich ist, die Daten im Nachhinein zu verändern oder zu löschen, sobald diese einmal verschlüsselt in einer Blockchain gespeichert sind.¹⁴ Transaktionswünsche der Netzwerkteilnehmer werden in einen Block aufgenommen, welcher anschließend verteilt und durch verschiedene Konsensmechanismen durch die Betreiber des Netzwerks bestätigt wird.¹⁵ Bei Bitcoin werden neue Blöcke unter Einsatz hoher Rechenleistung und Energie von sogenannten Minern oder „Validatoren“ bestätigt bzw. validiert („Proof of Work“-Konsensmechanismus) und der Blockchain hinzugefügt. Für diesen Aufwand erhalten die Miner einen Block Reward, welcher beispielsweise die Form eines bestimmten Teils einer der jeweiligen Blockchain zugehörigen Coin annehmen kann. Die Ethereum Blockchain hingegen setzt auf den Proof of Stake Konsensmechanismus, welcher den Einsatz von eigenen Ether verlangt, um zu den Validatoren („Proposer“) zu zählen, die einen neuen Block vorschlagen oder deren Gültigkeit belegen, und

¹¹ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² (2024) 11.

¹² Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² 11.

¹³ Hanzl/Kreuzbauer, Aktuelle rechtliche Entwicklung rundum Blockchain-Technologie und Smart Contracts, Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 141.

¹⁴ Vgl. BaFin, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024).

¹⁵ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² 26.

bei dem mittels Zufallsverfahren eine Person aus dem Proposer-Pool als der nächste Blockerzeuger bestimmt wird.¹⁶

Die einzelnen Blöcke enthalten eine Zusammenstellung von durchgeführten und - mit der Aufnahme in den Block – von Validatoren bestätigten Transaktion und werden jeweils in chronologischer Reihenfolge mit dem vorhergehenden Block verknüpft.¹⁷ Die längste Blockchain wird dabei als die „richtige“ anerkannt.¹⁸ Würde man eine frühere Transaktion ändern wollen, hätte dies zur Folge, dass ab dem veränderten Block alle nachfolgenden Blöcke unter enormen Rechenaufwand erneut gebildet werden müssten, wobei dies im Wettlauf zu allen anderen Minern geschehen müsste. Dies führt dazu, dass es nahezu unmöglich ist, bereits erfolgte Transaktionen nachträglich zu ändern, und kombiniert mit der dezentralen Speicherung auf verschiedenen Rechnern können Datensätze faktisch nicht manipuliert oder gefälscht werden.¹⁹ Die Integrität der Datenstruktur ermöglicht die Aufbewahrung sämtlicher werthaltiger Daten.²⁰

1.3.2 Distributed Ledger Technology (DLT)

Die Distributed Ledger Technologie (DLT) könnte man als „DNA“ der Blockchain bezeichnen und ermöglicht die dezentrale Speicherung, Aktualisierung und Prüfung verschlüsselter Daten.²¹ Die Legaldefinition der DLT findet sich in der MiCA-VO: Demnach ist DLT „eine Technologie, die den Betrieb und die Nutzung von Distributed Ledgern ermöglicht“.²² Ein Distributed Ledger ist wiederum definiert als ein Informationsspeicher, der Aufzeichnungen über Transaktionen zwischen den Nutzern enthält und der unter Verwendung eines Konsensmechanismus auf einer Reihe von Geräten oder Verfahren, die Teil eines Netzwerks sind und eine vollständige oder einen Teil einer Kopie von Aufzeichnungen aller Transaktionen in einem Distributed Ledger enthält (sog. Netzwerkknoten, englisch.: Nodes), verteilt und

¹⁶ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² 13.

¹⁷ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² 3.

¹⁸ Blocher, The next big thing: Blockchain – Bitcoins – Smart Contracts, AnwBl 2016/8, 612.

¹⁹ Hanzl/Kreuzbauer, Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 141.

²⁰ Vgl BaFin, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024).

²¹ Lehmann, MiCAR, ÖBA 2024, 248; Europäischer Rat, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt>. (abgerufen am 2. 12. 2024).

²² Art 3 Abs 1 Z 1 VO (EU) 2023/1114 (MiCAR).

zwischen diesen Netzwerkknoten synchronisiert.²³ Konsensmechanismus sind „die Regeln und Verfahren, durch die eine Übereinstimmung unter DLT-Netzwerkknoten dahingehend erzielt wird, dass eine Transaktion validiert ist.“²⁴ Vereinfacht gesagt handelt es sich um ein „öffentliches und dezentral geführtes Kontobuch“, wobei die Verzeichnisse nicht von einer zentralen Instanz erfasst werden, sondern dezentral unter mehreren Nodes, beispielsweise tausenden von Rechnern synchronisiert werden.²⁵ Dabei ermöglicht die DLT einen Mechanismus zur Übertragung, der grenzenlos und von jedem Staat unabhängig ist.²⁶

1.3.3 (De)zentral organisierte Plattformen

Ein revolutionärer Faktor der Blockchain-Technologie ist die Dezentralität. Dezentralität bedeutet, dass die Blockchain von keiner zentralen Stelle oder einer einzelnen Person mit neuen Datensätzen erweitert wird oder bestimmt wird, wer diese Aufgabe übernimmt, sondern dass über einen von den Mitbenutzern anerkannten Konsensmechanismus die nächste zuständige Person für die Erweiterung ausgewählt wird.²⁷ Es existiert demnach keine zentrale Autorität, die die Kontrolle über Transaktionswünsche und deren Ausführung hat, sondern das Netzwerk verwaltet und sichert die Daten selbst, wobei jedem Nutzer des Netzwerks eine vollständige Kopie aller Daten vorliegt. So kommt es auch bei Transaktionswünschen nicht darauf an, dass diese von einer Person in einem Block bestätigt werden. Vielmehr werden die Transaktionswünsche von allen Minern und Validatoren im DLT-Netzwerk behandelt. Der Wegfall des Faktors Intermediär ist zentrales Charakteristikum der Blockchain. Es muss somit nicht in eine Bank vertraut werden, sondern die Blockchain ermöglicht den Mitbenutzern die selbstständige Schaffung des Vertrauens.²⁸

1.3.4 Smart Contracts

Smart Contracts bzw. Intelligente Verträge bezeichnen Computerprogramme, dessen Programmcodes in kompilierter Form in einem Block auf einer Blockchain gespeichert sind und mit denen gewisse Regeln anhand des hinterlegten Codes nach dem Muster einer „Wenn-Dann-Bedingung“ vollautomatisch ausführt werden können, sofern den Teilnehmern der

²³ Art 3 Abs 1 Z 2 iVm Art 3 (1) Z 4 MiCAR.

²⁴ Art 3 Abs 1 Z 3 MiCAR.

²⁵ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² (2024) 22; Piska/Völkel, Blockchain rules² (2024) 4.

²⁶ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²⁷ Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² 4.

²⁸ Vgl BaFin, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024).

Blockchain ein Bedingungseintritt offensteht. Durch Absender- und Empfänger-Adressen in Form von alphanumerischen Zeichenfolgen können Smart Contracts eindeutig identifiziert werden. Smart Contracts können vielfältig eingesetzt werden: Als Beispiel sei hier die Verwaltung von Token genannt.²⁹ Durch die Verwendung einer natürlichen oder juristischen Person als Oracle, die als Schnittstelle zwischen „off-chain“ und „on-chain“ fungiert und Daten über das Internet zur Verfügung stellt, die auf der Blockchain von Smart Contracts für Berechnungen verarbeitet werden, können zudem Vorgänge ausgeführt werden, die sich außerhalb der Blockchain befinden.³⁰

1.3.5 Wallets und Keys

Wallets beinhalten anders als herkömmliche Geldbörsen nicht etwa Kryptowährungen selbst, sondern bestehen aus der Kombination einer Adresse zur eindeutigen Identifizierung des Ziels einer Transaktion und dem zur Adresse passenden privaten Schlüssel.³¹ Die Wallet Software ist ein Mechanismus zur Formulierung von Transaktionswünschen und zur Speicherung des kryptographischen Schlüsselpaars bestehend aus dem Private Key und dem Public Key. Mit dem privaten Schlüssel, der technisch eine alphanumerische Zeichenfolge darstellt und vom Besitzer geheim gehalten wird, werden Transaktionen durch ein mathematisches Verfahren auf der Blockchain signiert („digitale Signatur“) und der Besitzer kann über seine Werte oder Coins verfügen.³² Gleichzeitig kann mittels Verifikation mit dem Private Key sichergestellt werden, dass eine Berechtigung für eine Transaktion vorliegt.³³ Der öffentliche Schlüssel, der aus dem privaten Schlüssel berechnet wird, funktioniert als Entschlüsselungs-Tool, mit dem die Gültigkeit einer Transaktionskette überprüft werden kann, und bildet zusammen mit dem Private Key einen unumkehrbaren Beweis, dass der öffentliche zum privaten Schlüssel eines Users gehört. Diesem Schlüsselpaar sind Kryptowährungen zugeordnet und über eine Wallet kann über Kryptowährung verfügt werden. Dabei können Wallets verschiedene Formen annehmen: Während physische Wallets bzw. Cold Wallets beispielsweise die Form eines Papiers mit aufgeschriebenem Passwort darstellen kann (sog. „Paper Wallet“), können Schlüsselpaare auch in digitale Wallets übertagen oder mittels einer Software generiert werden („Hot Wallet“). Hardware-Wallets hingegen sind physische Datenträger, die ähnlich wie ein USB-Stick sind und auf denen das Schlüsselpaar (häufig durch einen Code geschützt)

²⁹ Völkel in Piska/Völkel² 7.

³⁰ Hanzl/Kreuzbauer, Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 141.

³¹ Piska/Völkel² 9.

³² Völkel in Piska/Völkel² 16.

³³ Dafinger, ZWF 2024, 54.

gespeichert wird. Wallets haben grundsätzlich keine Wertträgereigenschaft und sind nicht personalisierbar.³⁴

1.3.6 Coins und Token

Coins sind unmittelbar werttragende Einheiten einer bestimmten Blockchain und von Anfang an in der Blockchain verankert. Sie werden nicht von einer zentralen Stelle ausgegeben, sondern idR von den Teilnehmern der Blockchain unter Anwendung des jeweiligen Konsensmechanismus neu „geschürft“ und können als Zahlungsmittel verwendet werden.³⁵ Zu den seit jeher bekanntesten Coins zählen Bitcoin und Ethereum, die wie alle Coins auf einem eigenen Peer-to-Peer Netzwerk mit gleichberechtigten teilnehmenden Rechnern auf ihrer eigenen Blockchain laufen, wobei die Ausgabe über eine dezentrale Stelle erfolgt.³⁶ Im Gegensatz zu Coins werden Token wie Filecoin oder Golem erst nachträglich durch Tokenisierung beispielsweise unter Verwendung von Smart Contracts auf eine bereits existierende Blockchain „aufgesetzt“ und mit ihr verknüpft. Meist wird dabei zu einem bestimmten Zeitpunkt eine definierte Menge an Tokens zu einem variablen Wert von einer Person geschaffen. Aufgrund ihrer nicht immanenten Natur können Token mittels detaillierter Vorgaben in einem Smart Contract sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und so beispielsweise nicht übertragbar, individualisiert und nicht austauschbar (sog Nicht-Fungible Token, „NFTs“) oder exklusiv unter Ausschluss Dritter konzipiert werden.³⁷ Der inhärente Wert von Token ist subjektiv und von der Zahlungsbereitschaft der Marktteilnehmer abhängig. Aufgrund ihrer vielseitigen Ausgestaltbarkeit greifen Token inhaltlich weiter als Krypto-Assets oder virtuelle Währung; man spricht auch von Krypto-Assets im weiteren Sinn.³⁸

Coins und Token werden zumeist im Rahmen eines „Initial Coin Offering“ (ICO) oder eines „Token Generating Event“ (TGE) von einer zentralen Ausgabestelle (eine konkrete Person oder Firma) der Öffentlichkeit im Austausch gegen bestehende Coins oder Fiatgeld ausgegeben, wobei dies meist auf Basis eines Smart Contracts, in dem die Bedingungen für die Ausgabe festgelegt werden können, unter Verwendung einer bestehenden Blockchain erfolgt.³⁹ Dabei

³⁴ *Dafinger*, ZWF 2024, 54.

³⁵ *Piska/Völkel*² 4.

³⁶ *Tuder/Ahari* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021) 47.

³⁷ *Piska/Völkel*² 8.

³⁸ *Müller*, Einordnung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token sowie Folgefragen im Bereich NFT, DeFi und DAO, BB 2022, 1687.

³⁹ *Tuder/Ahari* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* 47 (48).

handelt es sich wie der Name fälschlicherweise vermuten lässt nicht um ein Initial Public Offering (IPO) für Kryptowerte, nachdem keine Anteile an einem Unternehmen, sondern individuell vom Emittenten ausgestaltbare Rechte mit diesen Coins und Token verkörpert werden, und es sich daher vielmehr sozusagen um eine Form des Crowdfundings iZm Krypto-Assets handelt.⁴⁰

2 Geldwäsche und Krypto-Assets

Die sich rasant weiterentwickelnde DLT und Anwendungen der Blockchain haben das Potenzial, die finanzielle Landschaft radikal zu verändern, indem Vermögenswerte schnell, global und vor allem anonym transferiert werden können. Allerdings sind DLT-Anwendung gerade aufgrund dieses Potenzials attraktiv für Akteure, die der Beaufsichtigung durch Behörden entgehen wollen.⁴¹ Durch neu entstehende Assets wie globale Stablecoins finden virtuelle Werte Einzug in ein immer größer werdendes Netzwerk auf globalen Plattformen. Diese Entwicklung zu einem Massenmarkt, auf dem Transfers ohne regulierende Zwischenhändler stattfinden können, kann das Risiko für kriminelle Aktivitäten erhöhen.⁴² Trends der kriminellen Handlungen iZm virtuellen Werten zeigen, dass die Mehrheit dieser Aktivitäten in Verbindung mit Geldwäsche stehen.⁴³

2.1 Phasen der Geldwäsche iZm Krypto-Assets

Vermutlich wird Geldwäsche betrieben, seitdem es Geld gibt. Geldwäsche, die als vorsätzlicher Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen unter Kenntnis, dass es sich dabei um Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit (bswp der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen) oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit handelt, mit der Absicht der Verschleierung oder Verheimlichung der illegalen Herkunft dieser Vermögensbestandteile, oder auch die

⁴⁰ Brogyányi/Burian-Kerbl in Anderl (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 310.

⁴¹ FATF, Virtual Assets, 2024, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/topics/virtual-assets.html> (abgerufen am 11. 12. 2024).

⁴² FATF, Money laundering risks from “stablecoins” and other emerging assets, 18. 10. 2019, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfgeneral/Statement-virtual-assets-global-stablecoins.html> (abgerufen am 25. 10. 2024.)

⁴³ FATF, Virtual Assets Red Flag Indicator, September 2020, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Virtual-Assets-Red-Flag-Indicators.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 22. 1. 2025).

Verheimlichung der wahren Herkunft oder der bewusste Erwerb von diesen Vermögensgegenständen definiert wird, stellt im heutigen Zeitalter als grenzüberschreitendes und internationales Phänomen eine nicht zu unterschätzende Bedrohung für Integrität des Finanzsystems und in weiterer Folge für die Wirtschaft dar.⁴⁴ Zu diesen illegal erworbenen Vermögensbestandteilen zählen Vermögenswerte aller Art, einschließlich Einheiten virtueller Währungen.⁴⁵ Geldwäsche ist gem § 165 StGB eine strafbare Handlung.

IZm virtuellen Werten ist Geldwäsche ein vergleichsweise junges Phänomen, das „trotz öffentlicher Aufmerksamkeit immer noch von zahlreichen Rätseln umgeben ist“ und idR in drei Phasen geschieht: Einschleusen, Verschleiern und Platzieren.⁴⁶ Virtuelle Werte können beispielsweise mit kleinen oder großen Beträgen an Fiatgeld aus kriminellen Quellen über einen ATM erworben werden, wobei dies teilweise ohne einen detaillierten Nachweis, woher die Vermögenswerte stammen, geschehen kann, oder Fiatgeld wird über Kryptodienstleister in Kryptowerte konvertiert.⁴⁷ Die Nachvollziehbarkeit der ursprünglichen Mittelherkunft von Fiatgeld, welches nach der Konvertierung in Kryptowerte über mehrere (dezentrale) Plattformen (bis sie „sauber“ genug sind) weiter übertragen und schließlich auf eine private Wallet transferiert oder wieder in Fiatgeld umgewandelt wird, ist nur mehr schwer möglich oder sogar gänzlich unmöglich und kann infolgedessen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Kriminelle erleichtern.⁴⁸ Auch der Einsatz von sog Mixern oder Tumblern, die gegen Entgelt Transaktionen auf Handelsplattformen verschleiern, indem Kryptowerte verschiedener Herkunft vermischt werden, stellen eine Herausforderung für die Geldwäscheprävention dar.⁴⁹ Auch die Anonymität, die ein inhärentes Merkmal der zugrundeliegenden Technologie von virtuellen Werten ist, kann dabei das Risiko iZm Geldwäsche erhöhen und ist besonders in Situationen, in denen virtuelle Werte ein höheres Level an Anonymität erlauben (sog anonymity-enhanced cryptocurrency (AEC) oder Privacy

⁴⁴ Vgl Art 1 Abs 3 iVm Art 3 Nr 4 4. Geldwäsche-RL; Müller/Bartsch, Das EU-AML-Paket, ÖJZ 2025, 213; § 165 Strafgesetzbuch BGBl 1974/60.

⁴⁵ § 165 Abs 6 StGB.

⁴⁶ Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi (Hrsg), Die Regulierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen – Status quo und Ausblick (2023) 64; Teichmann/Falker, Geldwäsche durch Kryptowährungen, Compliance Praxis 2021, 16.

⁴⁷ Pichler/Reiterer, Geldwäsche mit Kryptowährung – Kontrolle ist möglich! Compliance Praxis 2022, 40.

⁴⁸ Paulmayer, Krypto-Dienstleister und Geldwäscherei: Regulierung in der Grauzone, GRAU 2022, 104.

⁴⁹ Gorzala, AML Update: Neues EU-Geldwäschepaket und der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Geldwäscheprävention, ÖBA 2021, 703.

Coins, die mit erhöhter Anonymität werben) sind kritisch zu betrachten und gegebenenfalls als sog „Red Flag“ (alarmierende Umstände) anzusehen.⁵⁰

Folgende Grafik soll die drei Phasen der Geldwäsche bildlich darstellen:

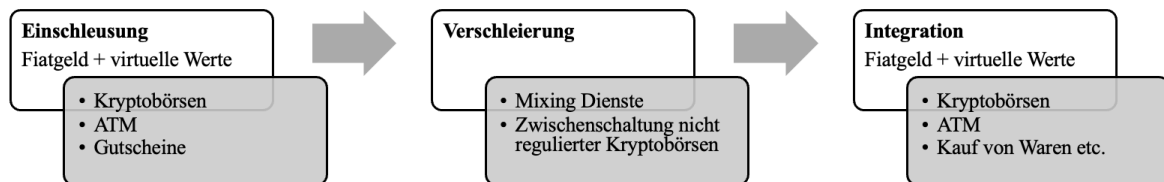


Abbildung 1: Phasen der Geldwäsche mit virtuellen Werten⁵¹

Diese Herausforderungen der Geldwäsche iZm Kryptoassets beschäftigen sowohl nationale Aufsichtsbehörden als auch die Europäische Kommission, wie die regelmäßig von Aufsichtsbehörden wie der European Banking Authority (EBA), European Securities and Market Authority (ESMA), oder auch der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) veröffentlichten Warnungen zu Kryptowerten und Risiken einer Investition in eben solche zeigen.⁵² Die Entwicklung der Standards der Financial Action Task Force (FATF) iZm virtuellen Werten zeigt die Notwendigkeit einer Anpassung der Vorschriften, um auch der Problematik der Geldwäsche mit Kryptoassets mit einem geeigneten Regelwerk begegnen und den „Wilden Westen“ der Kryptowelt unter Kontrolle bringen zu können.⁵³

2.2 Financial Action Task Force (FATF) Standards

Als unabhängiger intergouvernementaler Zusammenschluss von Staaten ist die in Paris ansässige Financial Action Task Force (FATF) der wichtigste Entwickler von Strategien zum Schutz der Integrität des globalen Finanzsystems vor Bedrohungen und verfolgt das Ziel, einen weltweit möglichst einheitlichen Ansatz für die Geldwäscheprävention zu schaffen.⁵⁴ Die regelmäßig veröffentlichten und überarbeiteten internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Proliferationsfinanzierung und die darin

⁵⁰ Siehe dazu FATF, Virtual Assets Red Flag Indicator, September 2020, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Virtual-Assets-Red-Flag-Indicators.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 22. 4. 2025).

⁵¹ Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi 65.

⁵² Zahradnik/Richter-Schöller/Sieder in Anderl² 215.

⁵³ Pichler/Reiterer, Compliance Praxis 2022, 40.

⁵⁴ Romstorfer, Die Financial Action Task Force (FATF) – Hüterin der globalen AML/CTF/CPF-Standards¹ (2023).

enthaltenen laufend weiterentwickelten Empfehlungen bieten nicht nur eine Orientierungshilfe, sondern einen weltweit einheitlichen Handlungsrahmen für Staaten und die Grundlage für Gesetzesentwürfe.⁵⁵

In den letzten Jahren können dabei auch zentrale Entwicklungen hinsichtlich virtueller Vermögenswerte aufgezeichnet werden, die in erster Linie mit dem im Juni 2014 veröffentlichten Bericht der FATF angestoßen wurden, in dem die Organisation erstmals auf das vermehrte Aufkommen virtueller Währungen „*virtual currencies*“ reagierte und vor den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung-Risiken iZm diesen Zahlungsprodukten und -methoden warnte. Im darauffolgenden Jahr wurden bereits Leitlinien für einen Risiko-basierten Ansatz für virtuelle Währungen von dem Standardsetzgremium herausgegeben.⁵⁶ Im Oktober 2018 wurden die Standards einem Update unterzogen und deren Anwendbarkeit auf virtuelle Werte („*virtual assets*“) und Anbieter virtueller Werte („*Virtual Asset Service Providers*“) verdeutlicht und schließlich im Juni 2019 als Reaktion auf den sich immerwährend weiterentwickelnden Markt erstmals auch in den globalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inkludiert.⁵⁷

Die FATF erkannte einen dringenden Regulierungs- bzw Adaptierungsbedarf und überarbeitete hierfür in ihrer erweiterten „*Guidance for a Risk Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers*“ FATF Empfehlung Nr. 15 zu „Neuen Technologien“. In Empfehlung Nr. 15 wurde dezidiert auf die Risiken iZm virtuellen Werten hingewiesen und die Notwendigkeit, auch VASPs in den Regulierungen zu inkludieren und deren Einhaltung der Regelungen hinsichtlich Lizenzierungs- und Registrierungspflichten, Kundenidentifikation, Risikobewertungen oder Verdachtsmeldungen zu überwachen.⁵⁸ Laut FATF sind virtuelle Werte „Eigentum“ (property), Einkünfte (proceeds), Vermögen (funds), Vermögen oder andere Werte (funds or other assets) oder andere zusammenhängende Werte (corresponding value).⁵⁹

⁵⁵ Bundesministerium für Finanzen, Financial Action Task Force, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/FATF.html> (abgerufen am 18. 10. 2024).

⁵⁶ FATF, Annual Report 2013-2014, 2014, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/annual-reports/FATF%20Annual%20report%202013-2014.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 20. 10.2024).

⁵⁷ FATF, Virtual Assets Red Flag Indicator, September 2020, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Virtual-Assets-Red-Flag-Indicators.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 22. 4. 2025).

⁵⁸ FATF, The FATF Recommendations: Updated November 2023, fatf-gafi.org (abgerufen 19. 10. 2024).

⁵⁹ FATF, The FATF Recommendations, Februar 2025, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 26. 2. 2025).

Dabei soll der Risiko-basierte Ansatz von den Staaten angewendet werden und Ressourcen im Verhältnis zum Risikograd entsprechend eingesetzt werden soll.

Die FATF hat in zwei 12-Monats-Berichten die Resultate der Implementierung ihrer Standards dargelegt. Während der erste 12-Monats Report einen Fortschritt der Umsetzung im privaten und öffentlichen Sektor verzeichnete, zeigte die zweite 12-Monats Revision, dass es trotz dieser Fortschritte an einer einheitlichen Umsetzung des globalen Regimes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mangelte.⁶⁰ Dies führte zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausnutzung einer solchen Arbitrage zu erhöhten kriminellen Aktionen iZm virtuellen Werten und VASPs anstieg. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, empfahl die FATG unter anderem:

- Monitoring der Implementierung der überarbeiteten FATF-Standards durch FATF-Mitglieder und VASPs,
- Beobachtung des Virtuelle-Werte-Sektors, um eventuelle Änderungen in Bezug auf Typologie, Risiken und Marktstrukturen frühzeitig zu erkennen,⁶¹
- Strengere regulatorische Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und Sanktionsmaßnahmen wie der Entzug von Lizenzen oder die Sanktionierung eines VAPS sowie disziplinare und finanzielle Sanktionen bei Verstößen von Führungskräften,⁶²
- Umsetzung der „Travel Rule“ für VASPs, wonach Herkunftsinformationen von Auftraggeber und Begünstigten der Transfers von virtuellen Werten verpflichtet von VASPs eingeholt und an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergeben wird,⁶³
- Effektive und konstruktive internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche,⁶⁴

⁶⁰ FATF, Second 12-month Review Virtual Asset and VASPs, 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Second-12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf> (abgefragt am 19. 10. 2024).

⁶¹ FATF, Second 12-month Review Virtual Asset and VASPs, 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Second-12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf> (abgefragt am 19. 10. 2024).

⁶² FATF, The FATF Recommendations: Updated November 2023, fatf-gafi.org (abgefragt 19. 10. 2024).

⁶³ FATF, Second 12-month Review Virtual Asset and VASPs, 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Second-12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf> (abgefragt am 19. 10. 2024)..

⁶⁴ FATF, The FATF Recommendations: Updated November 2023, fatf-gafi.org (abgefragt 19. 10. 2024).

- Implementierung derselben Präventivmaßnahmen für VASPs wie für Finanzinstitutionen in Bezug auf die Kundensorgfaltspflichten, Register und den Report von verdächtigen Transaktionen.⁶⁵

Wie bereits erwähnt, sind die Empfehlungen der FATF nicht bindend, werden jedoch von den Mitgliedstaaten als verbindliche Verpflichtungen behandelt und in den nationalen Regulierungen umgesetzt oder wie etwa von der österreichischen FMA in der Praxis zur Auslegung des nationalen Rechts angewendet.⁶⁶ Die Reaktion der FATF auf die Entwicklung von virtuellen Werten zeigt, dass Anpassungen der bereits existierenden Vorschriften und auch die neue Regulierungskonzepte notwendig sind, um eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche iZm diesen neuartigen Finanzprodukten zu ermöglichen. Nachfolgend soll die 5. Geldwäsche-RL und deren Umsetzung im FM-GwG, welche ua auf den Empfehlungen der FATF basiert, im Kontext von virtuellen Werten bzw virtuellen Währungen analysiert werden.

3 Die 5. Geldwäsche-RL und der Begriff „Virtuelle Währung“

Die bis zum 26. 7. 2017 umgesetzte RL (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-RL) galt über Jahre hinweg als das wichtigste Rechtsinstrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.⁶⁷ Allerdings hatte der Europäische Gesetzgeber erkannt, dass die RL aufgrund rasanter Entwicklungen in alternativen Zahlungssystemen nicht mehr zeitgemäß war und moderne Technologiedienstleistungen nicht unter den Geltungsbereich der RL fielen.⁶⁸ Um auf dieses zunehmende Risiko neuer Bedrohungen iZm mit neuartigen, virtuellen Vermögenswerten zu reagieren und der Mitteilung des „Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ der Kommission an den Rat nachzukommen, wurde am 19. 4. 2018 vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit beschlossen, die 4. Geldwäsche-RL zu adaptieren und die bestehenden

⁶⁵ FATF, Virtual Assets, 2024, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/topics/virtual-assets.html> (abgerufen am 11. 12. 2024).

⁶⁶ Hollmann/Völkel in Piska/Völkel (Hrsg), Blockchain rules² (2024) 262.

⁶⁷ Vgl ErwG 1 RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der RL 849/2015/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 138/2009/EG und 36/2023/EU („5. Geldwäsche-RL“), ABl L 2018/156, 43.

⁶⁸ Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl¹ 422.

Regelungen in der überarbeiteten Version, der RL (EU) 2018/843 (im Folgenden: 5. Geldwäsche-RL) auszuweiten.

3.1 Teleologie der 5. Geldwäsche-RL

Der Europäische Gesetzgeber verfolgte mit dem Erlass der 5. Geldwäsche-RL das primäre Ziel, das Finanzsystem durch die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstärkter zu schützen. Einerseits sollte mit neuen Vorschriften die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden verbessert und ihre aufsichtsrechtlichen Kompetenzen konkretisiert werden.⁶⁹ Andererseits wird ein weiterer Schwerpunkt auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regulatorik gelegt, indem der Kreis der verpflichteten Dienstleister, der bislang aus Kreditinstituten, Finanzinstituten, Abschlussprüfern, Steuerberatern, Notaren, Rechtsanwälten, Immobilienmaklern, Händlern mit Barzahlungen im Wert von € 1.000 oder mehr sowie Anbietern von Glücksspieldiensten bestand, weiter gezogen und eine neue Terminologie in die Regulierung aufgenommen wurden.⁷⁰ Im Zuge dessen wurden die Begriffe „virtuelle Währungen“ und „Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ (englisch: virtual assets service provider, „VASP“), die damit ebenfalls den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen wurden, in der RL definiert.⁷¹ Dies war notwendig, um eine Klarstellung des Anwendungsbereichs zu gewährleisten.⁷² Dabei sollte auch das Thema der (Pseudo-) Anonymität und das damit verbundene Missbrauchspotenzial für kriminelle Zwecke bei der Transaktion und dem Umtausch virtueller Währungen behandelt werden, indem zentrale Meldestellen die Option zur Einholung von Informationen für die Feststellung der Identität des Eigentümers und die Zuordnung von virtuellen Währungsadressen ermöglicht werden sollte.⁷³

3.2 Der Begriff der Virtuellen Währung und seine Tatbestandselemente

Die erstmalige Definition von virtuellen Währungen („virtual currency“) findet sich in einem Bericht der EZB aus dem Jahr 2012 und bezeichnet diese als eine Art unreguliertes, digitales Geld: „*a virtual currency is a type of unregulated, digital money, which is issued and usually*

⁶⁹ Vgl. ErwG 50 5. Geldwäsche-RL; Lindtner, Die 5. GeldwäscheRL und ihre Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, eCollex 2019, 949.

⁷⁰ Europäische Kommission, Kommission stellt Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung vor, 2. 2. 2016, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_16_202 (abgerufen am 5. 12.2024).

⁷¹ Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019) Rz 23.4.

⁷² Piska/Liszt-Wackenheim in Piska/Völkel (Hrsg.), Blockchain rules² 31.

⁷³ Vgl. ErwG 9 5. Geldwäsche-RL.

controlled by its developers, and used and accepted among the members of a specific virtual community.”⁷⁴

Sechs Jahre später folgte eine neue Legaldefinition für virtuelle Währung, die gem Art 3 Nr 18 5. Geldwäsche-RL definiert ist als eine

„digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Verglichen mit der Definition der EZB ist die Definition gem der 5. Geldwäsche-RL auf den ersten Blick auf eine wesentlich weitere und weniger konkrete Weise formuliert. Augenscheinlich wurde mit der Definition das Ziel verfolgt, den Empfehlungen der FATF in ihrer „*Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Currencies*“ aus dem Jahre 2014 nachzukommen, die explizit vor den Geldwäscherisiken iZm Kryptowährungen mit Zahlungsfunktion (wie zB Bitcoin) warnte.⁷⁵ Bei der Betrachtung der Definition lassen sich sechs Tatbestandselemente identifizieren, die kumuliert für eine Einordnung als virtuelle Währung vorliegen müssen und im Folgenden näher untersucht werden.

3.2.1 Digitale Darstellung eines Werts

Zunächst handelt es sich bei virtuellen Währungen um eine „digitale Darstellung eines Werts“ (*digital representation of value*).⁷⁶ Im Umkehrschluss sind daher ausschließlich analoge Darstellungen wie zB Gutscheine, Papiergeld oder Poker-Jetons von der Definition nicht erfasst.⁷⁷ Interessant ist, dass sich bei der deutschen Übersetzung die Begrifflichkeit von „*digital representation of value*“ zu „digitaler Darstellung eines Werts“ geändert hat. Die deutsche Fassung könnte rein nach der wörtlichen Auslegung auf einen einfachen Zahlenwert

⁷⁴ ECB, Virtual Currency Schemes, Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemes201210en.pdf> (abgerufen am 6. 12. 2024).

⁷⁵ FATF, Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Currencies, 2015, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-RBA-Virtual-Currencies.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 27. 4. 2025).

⁷⁶ Völkel, Zum Begriff „virtuelle Währung“, ZFR 2019, 347.

⁷⁷ Hammerl in Hörtnert/Trautmann § 32a-b.

schließen, jedoch spricht die englische Fassung gegen eine solche Auslegung (*of value* statt *of a value*).⁷⁸ Im Fokus steht daher die Wertigkeit von virtuellen Währungen am Markt.

3.2.2 Nicht durch eine Zentralbank oder öffentliche Stellen emittiert oder garantiert

Als zweites Tatbestandselement wird die Emission oder Garantie durch Zentralbanken oder öffentliche Stellen negativ genannt (*not issued or guaranteed by a central bank or a public authority*). Es handelt sich also nicht um eine virtuelle Währung, wenn diese erstmals von einer Zentralbank oder von einer öffentlichen Stelle, welche gem Art 4 Abs 8 CRR II definiert als „eine nicht gewerbliche Verwaltungseinrichtung, die von Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften befindliches oder von diesen errichtetes und gefördertes Unternehmen ohne Erwerbszweck, für das eine ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung gilt, und kann selbstverwaltete Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen, einschließen“, ausgegeben oder garantiert wird.⁷⁹ Der Gesetzgeber stellt hier auf eine klare Unterscheidung basierend auf dem Vorhandensein von staatlicher Kontrolle / Involvierung ab.⁸⁰

3.2.3 Nicht zwangsläufige Anbindung an eine gesetzlich festgelegte Währung

Weder Voraussetzung noch Ausschlussgrund ist die Anbindung an eine gesetzlich festgelegte Währung (*not necessarily attached to a legally established currency*) in der Form einer Verknüpfung des Werts der virtuellen Währung beispielsweise an den Euro, wie es bei Stablecoins vorgenommen wird, um den Wert stabil zu halten und Kursschwankungen vorzubeugen.⁸¹

3.2.4 Ausschluss des gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld

Im nächsten Tatbestandsteil wird der gesetzliche Status einer Währung oder von Geld für virtuelle Währungen klar ausgeschlossen (*does not possess a legal status of currency or money*),

⁷⁸ Völkel, ZFR 2019, 347.

⁷⁹ VO (EU) 876/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“), ABl L 2019/150.

⁸⁰ Vgl Völkel, ZFR 2019, 347.

⁸¹ Hammerl in Hörtnert/Trautmann § 32a-b.

wobei es ausschließlich auf die rechtliche Stellung von virtuellen Assets in der EU ankommt.⁸² Virtuelle Währungen werden somit nicht von einer zentralen Stelle ausgegeben, sondern vielmehr „dezentral durch einen bestimmten Algorithmus unmittelbar geschaffen.“⁸³ Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einem gesetzlichen Zahlungsmittel um Geld, das von Zentralbanken ausgegeben wird und als offizielles Zahlungsmittel im jeweiligen Staat von jedermann verwendet werden kann. Voraussetzung dafür ist die universelle Anerkennung des Geldes in seiner Form als Zahlungsmittel.⁸⁴

3.2.5 Akzeptanz als Tauschmittel

Das darauffolgende Tatbestandselement der Legaldefinition hebt die Akzeptanz von natürlichen oder juristischen Personen von virtuellen Währungen als Tauschmittel hervor (*accepted by natural or legal persons as a means of exchange*). Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass es ausreichend ist, wenn als Mindestmaß eine der beiden Personengruppen virtuelle Währungen als Tauschmittel anerkennt oder akzeptiert, wobei die Eigenschaft als Tauschmittel dann gegeben ist, wenn es sich nicht um Zahlungsmittel iW.S., also kein E-Geld nach der E-Geld-RL, kein Zahlungsdienst gem PSD II, Zahlungsinstrument oder sonstiges Zahlungsmittel, handelt.⁸⁵

Besonders im Fokus ist der Begriff der Akzeptanz (*accepted*), da der Europäische Gesetzgeber bewusst auf die Nachfrage nach virtueller Währung abstellt und nicht etwa Merkmale definiert, die für die Akzeptanz ausschlaggebend sind.⁸⁶ Wie aus den Erwägungsgründen hervorgeht, kommt es also nicht darauf an, ob digitale Assets angeboten werden, sondern es muss eine entsprechende Nachfrage am Markt vorhanden sein, wobei es nicht ausreichend ist, wenn nur begrenzte Netze gem PSD II bzw gem § 3 Abs 1 Z 11 ZaDiG 2018 virtuelle Währungen nachfragen. Vielmehr ist die tatsächliche Nachfrage am Markt maßgeblich.⁸⁷ „Lokale“ Währungen, die bspw nur in einer Stadt von einer begrenzten Anzahl an Nutzern verwendet werden, fallen dementsprechend nicht unter die Definition einer virtuellen Währung.⁸⁸

⁸² Vgl ErwG 10 5. Gelwäsche-RL; Piska/Liszt-Wackenheim in Piska/Völkel² Rz 8.28.

⁸³ Lindtner, *ecolex* 2019, 949.

⁸⁴ Kammel, Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht³ (2024) 21.

⁸⁵ Piska/Liszt-Wackenheim in Piska/Völkel² Rz 8.40.

⁸⁶ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

⁸⁷ Rirsch/Tomanek/Weratschnig, Der weite Begriff der „virtuellen Währung“ im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ZFR 2019, 556.

⁸⁸ Lindtner, *ecolex* 2019, 949.

Im ursprünglichen Entwurf der RL war der Begriff des Zahlungsmittels an Stelle des Tauschmittels vorgesehen.⁸⁹ Da jedoch virtuelle Währung kein Zahlungsmittel im klassischen Sinn darstellen, wurde den Empfehlungen der EZB gefolgt und schlussendlich der Tauschmittelbegriff und eine herkunftsbezogene Betrachtungsweise gewählt, der die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten besser zum Ausdruck bringen soll.⁹⁰ Dies war durchaus zu begrüßen, nachdem der Zahlungsmittelbegriff in der Literatur primär dann verwendet wird, wenn es sich um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt. Nichtsdestotrotz wurde in den ErwG dezidiert darauf hingewiesen, dass trotz des Tauschmittelbegriffs der „häufige Einsatz als Zahlungsmittel“ von virtuellen Währungen jedenfalls von der RL umfasst ist, nachdem gerade in diesem Kontext ein Geldwäscherisiko besteht, das es einzudämmen gilt, und eine scharfe Abgrenzung zwischen „zahlen“ und „tauschen“ augenscheinlich nicht vom Gesetzgeber intendiert wurde.⁹¹

3.2.6 Übertragung, Speicherung, Handel auf elektronischem Wege

Der Europäische Gesetzgeber hat diese Definition bewusst und auffallend technologieneutral verfasst. Die Legaldefinition enthält demnach keine Elemente, die auf eine bestimmte Technologie oder ein System verweisen, sondern das ausschlaggebende Element ist, dass die Übertragung, die Speicherung und der Handel von virtuellen Währungen „auf elektronischem Wege“ geschehen muss (*can be transferred, stored and traded electronically*).⁹² Die Fähigkeit der elektronischen Übertragung und der elektronischen Speicherung beschreiben nach dem Wortlaut den tatsächlichen Vorgang, sprich unter Verwendung eines Netzwerks und einem netzwerkfähigen Endgerät. Ist ein digitaler Asset nicht elektronisch von einer Person an eine andere übertragbar und kann nicht von ihrem Eigentümer gespeichert werden, so fehlt die Qualifikation als virtuelle Währung.⁹³ Bei der Handelbarkeit kommt es hingegen nicht auf die faktische Handelbarkeit, sondern auf die grundsätzliche Möglichkeit an, virtuelle Währungen

⁸⁹ Vorschlag für eine RL des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/101/EG (COM 2016, 450 final); BaFin, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024); Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl¹ 422.

⁹⁰ Vgl Piska/Völkel, Kryptowährungen reloaded – auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck, exolex 2017, 816.

⁹¹ ErwG 10 5. Geldwäsche-RL; Rirsch/Tomanek/Weratschnig, ZFR 2019, 558.

⁹² Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

⁹³ Piska/Liszt-Wackenheimer in Piska/Völkel² Rz 8.52.

auf elektronischem Wege zu handeln; sie spielt bei dieser Definition lediglich eine untergeordnete Rolle.⁹⁴

3.3 Kryptowährung und die Abgrenzung zu (virtuellen) Währungen

An dieser Stelle soll der Begriff „Kryptowährung“, welcher oftmals fälschlicherweise synonym für virtuelle Währungen verwendet wird, klar vom Begriff der virtuellen Währung abgegrenzt werden, da es sich hierbei um unterschiedliche Phänomene handelt. Der Begriff „Kryptowährung“ wurde anfänglich in der Kryptobranche als Überbegriff zum Zweck der Zusammenfassung einer Vielzahl an Blockchain-basierten Coins verwendet, nachdem mit Bitcoin, der ersten Anwendung der DLT, hauptsächlich auf die „Währungsfunktion“ abgestellt wurde.⁹⁵

Mittlerweile ist dieser Begriff veraltet; er findet sich ausschließlich im österreichischen Steuerrecht, wo Kryptowährung gem § 27b Abs 4 EStG definiert sind, wobei die Definition nach dem Wortlaut jener der virtuellen Währungen gem der 5. Geldwäsche-RL folgt, mit dem einzigen Unterschied in der Bezeichnung („Kryptowährung“ statt wie in der 5. Geldwäsche-RL „virtuelle Währung“).⁹⁶ Der ursprünglich im Ministerialentwurf enthaltene Verweis auf § 2 Z 21 FM-GwG, welcher wiederum auf Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR verweist, wurde in der finalen Version gestrichen.⁹⁷ Nicht nur die Definition, sondern auch inhaltlich entspricht der Begriff „Kryptowährung“ dem Begriff „virtueller Währung“, nachdem es sich bei Kryptowährung um keine Währung im Rechtsinn handelt.⁹⁸ Der Begriff „Währung“ suggeriert zwar die Funktion eines Zahlungsmittels, indem Kryptowährungen als solches für Güter oder Dienstleistungen eingesetzt werden können und Marktmechanismen unterliegen, allerdings abhängig davon, ob der Vertragspartner diese als Zahlungsmittel akzeptiert, wozu er aufgrund des fehlenden Status als gesetzliches Zahlungsmittel grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Die gegebene Handelbarkeit spricht vielmehr für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Tauschwert iSd § 127 StGB.⁹⁹ Ein weiterer Kritikpunkt am Begriff Kryptowährung ist, dass dieser oftmals als Synonym für eine

⁹⁴ Piska/Liszt-Wackenheimer in Piska/Völkel² Rz 8.54; Hammerl in Hörtnner/Trautmann § 32a-b.

⁹⁵ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

⁹⁶ § 27b EStG.

⁹⁷ Vgl ME Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022, 158/ME 27. GP.

⁹⁸ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

⁹⁹ Dafinger, ZWF 2024, 54.

Vielzahl an verschiedenen Coins und Token verwendet wird und dies zu einer gewissen Unschärfe führt, da die Zahlungsmittelfunktion nicht bei allen Kryptowährungen vorherrschend sein muss, sondern es kann auch eine darüberhinausgehende Funktion primär sein oder die Funktion als Zahlungsmittel ist gar nicht gegeben und mit diesem Begriff können die vielfältigen Funktionen nicht abgedeckt werden.¹⁰⁰

Zusammenfassend sind Kryptowährungen also weder Geld iSd BWG oder des ZaDiG 2018 noch E-Geld iSd E-GeldG 2010 oder Zahlungsinstrumente iSd ZaDiG 2018.¹⁰¹ Es handelt sich bei diesen Assets um Wertträger, die daher den unionsrechtlichen Warenbegriff erfüllen.¹⁰²

3.4 Unter den Begriff der virtuellen Währungen zu subsumierende Kryptowerte

Wie bereits erwähnt, wird mit dem Begriff der virtuellen Währungen auf solche Kryptowerte abgestellt, die primär eine Zahlungsfunktion aufweisen und die als Tauschmittel iSd 5. Geldwäsche-RL fungieren. Auch wenn in der RL keine expliziten Krypto-Anwendungsformen genannt werden, kann davon ausgegangen werden, dass klassische Payment Token wie etwa Bitcoin, Ethereum, Dash oder Litecoin, bei denen es grundsätzlich keinen zentralen Emittenten gibt, bei dem diese virtuellen Währungen eingelöst werden können oder die Option einer Einlösung generell nicht vorgesehen ist, oder mit denen keine durchsetzbaren Rechte verbunden sind, jedenfalls unter die Definition der virtuellen Währungen fallen, nachdem diese Krypto-Assets alle sechs Tatbestandselemente gem Art 3 Nr 18 der 5. Geldwäsche-RL erfüllen.¹⁰³

Auch sog Utility Token, die darauf ausgelegt sind, dem Erwerber ein bestimmtes Nutzungs- oder Zugangsrecht zu (digitalen) Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines Netzwerks zu verschaffen bzw zum Bezug von diesen einsetzbar sind und auf die im Kapitel 4.4.3 genauer eingegangen wird, können unter den Begriff der virtuellen Währung subsumiert werden, solange sie die Tatbestandselemente der Definition erfüllen. Dies wäre der Fall, wenn grundsätzlich eine Möglichkeit eines Handels auf elektronischem Wege besteht, eine Zahlungsfunktion aufweisen bzw von Dritten außerhalb des Netzwerks als Zahlungsmittel angenommen werden. Als Beispiel können Initial Coin Offerings (ICOs) genannt werden, bei denen Utility Token nicht ein bloßes Nutzungsrecht verschaffen, sondern als Tauschmittel mit

¹⁰⁰ Ehrke-Rabel, Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018)146.

¹⁰¹ OGH 26. 4. 2024, 4 Ob 234/23z.

¹⁰² Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck, ecolx 2017, 632.

¹⁰³ Rirsch/Tomanek, ZFR 2021, 540 (542).

Zahlungsfunktion fungieren, also eine „Verrechnungseinheit“ im Netzwerk des Emittenten darstellen, und somit geldwäscherechtlich relevant sind.¹⁰⁴ Im Gegensatz dazu sind solche Token oder Coins, die nur innerhalb einer Plattform (wie bspw in einem Spiel) nutzbar und nicht auf Dritte übertragbar sind, nicht vom Begriff der virtuellen Währung und somit vom Anwendungsbereich der 5. Geldwäsche-RL erfasst, weil die Tatbestandselemente der Akzeptanz als Tauschmittel und der Wertigkeit am Markt nicht erfüllt werden.¹⁰⁵

Auch Stabelcoins, die an eine Fiat-Währung (oft Euro oder US-Dollar) gekoppelt sind und bei denen ein Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Emittenten besteht, sind grundsätzlich von der RL erfasst, nachdem die Anbindung an eine gesetzliche Währung unschädlich und somit kein Ausschlussgrund für eine Klassifizierung als virtuelle Währung iSd 5. Geldwäsche-RL ist.¹⁰⁶

Ebenfalls könnten NFTs auf den ersten Blick unter den Begriff der virtuellen Währung subsumiert werden. Unter NFTs versteht man Kryptowerte, die durch sog Minting – auf Deutsch „das Prägen“ - erzeugt werden, indem ein kryptographischer Verweis auf eine digitale Ressource, wie etwa ein digitales Kunstwerk, vorgenommen wird. Damit stellen sie einen auf der Blockchain gespeicherten, mit einem spezifischen Asset verknüpften kryptographischen Datensatz mit einer individuellen Kennung (Token-ID) dar.¹⁰⁷ NFTs weisen dadurch Rechte und/oder Merkmale auf, „die sie von anderen Kryptowerten, die vom selben (oder einem anderen) Emittenten emittiert wurden, eindeutig unterscheiden“.¹⁰⁸ Neben digitaler Kunst zählen zu diesen Rechten und/oder Merkmalen etwa Sammlerstücke, Memes, Musik oder ein Objekt in einem Videospiel sowie Kryptowerte, die einmalige und nicht fungible Dienstleistungen oder materielle Vermögenswerte abbilden, wie dies bei Produktgarantien oder Immobilien der Fall sein kann.¹⁰⁹ Zunächst scheinen NFTs die sechs Tatbestandselemente der

¹⁰⁴ Tudor/Ahari in Hanzl/Pelzmann/Schragl 51.

¹⁰⁵ Vgl ErwG 10 5. Geldwäsche-RL; ErwG 11 5. Geldwäsche-RL.

¹⁰⁶ Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024, abrufbar unter https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/Geldwaeschebericht_2023_webBF.pdf (abgerufen am 20. 4. 2025); Vgl dazu Völkel, Zum Begriff „virtuelle Währung“, ZFR 2019, 346 (349), der Stablecoins als virtuelle Währung einstuft, da eine Koppelung an eine gesetzliche Währung kein Ausschlussgrund ist („nicht notwendigerweise“/„not necessarily“).

¹⁰⁷ Ehrke-Rabel/Domes-Hohl/Hammerl, Non-Fungible-Token (NFTs), taxlex 2022, 83.

¹⁰⁸ Vgl Rz 67 ESMA, Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente, 19. 3. 2025, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/ESMA75453128700-1323_Guidelines_on_the_conditions_and_criteria_for_the_qualification_of_CAs_as_FIs_DE.pdf (abgerufen am 19. 4. 2025).

¹⁰⁹ Pateter/Huber, Sind NFTs virtuelle Währungen im Sinne des FM-GwG? Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 245.

Definition von virtuellen Währungen insoweit zu erfüllen, als dass es sich um eine digitale Darstellung eines Werts handelt, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle ausgegeben wird, nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist, nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld hat, und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Lediglich die Erfüllung des 5. Tatbestandsmerkmal, der Akzeptanz als Tauschmittel von natürlichen oder juristischen Personen, ist bei genauerer Betrachtungsweise wohl nicht gegeben. Eine Möglichkeit des Tausches von NFTs gegen andere Gegenstände eines Wirtschaftskreislaufes ist zwar vorhanden, allerdings ist die ausschlaggebende Komponente der allgemeinen Akzeptanz in Austauschverhältnissen nicht zu bejahen und die Funktion als Tauschmittel nicht erfüllt. Dies ist vor allem auf die individuelle Ausgestaltung und Einzigartigkeit eines jeden NFTs zurückzuführen, und hat zur Folge, dass NFTs nicht zu virtuellen Währungen zählen und somit auch von den Bestimmungen der 5. Geldwäsche-RL bzw des FM-GwG ausgenommen sind.¹¹⁰

Zusammenfassend ist der Begriff der virtuellen Währungen bewusst weit und ohne Einschränkung auf bestimmte Verwendungszwecke formuliert, da ein breites Spektrum an bereits vorhandenen und möglichen zukünftigen virtuellen Währungsformen umfasst werden soll. Allerdings ist eine Anlehnung der Definition an die „klassische“ Version von virtuellen Währungen, zu denen zB Bitcoin zählt, unverkennbar, weswegen die RL in Bezug auf andere Blockchain-basierte Anwendungen noch Lücken offen lässt, auf die in dieser Arbeit noch genauer eingegangen werden soll.¹¹¹

3.5 Neue Verpflichtete: Dienstleister iZm virtuellen Währungen

Eine weitere Neuerung der 5. Geldwäsche-RL ist die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen, die Dienste zur Sicherung privater kryptographischer Schlüssel im Namen ihrer Kunden anbieten, um virtuelle Währung zu halten, zu speichern und zu übertragen.¹¹² Auch mit dieser Formulierung wurde vom Gesetzgeber das Ziel verfolgt, ein möglichst breites Spektrum an (relevanten) Krypto-Intermediären abzudecken.¹¹³ Die Mitgliedstaaten wurden angewiesen, für Dienstleistungsanbieter, die den Tausch von virtuellen

¹¹⁰ Kulnigg/Tyrybon, Non Fungible Token (NFTs) – ein Fall für die Finanzregulierung? ecolex 2021, 510.

¹¹¹ Hammerl in Hörtnner/Trautmann § 32a-b.

¹¹² Art 1 Z 2 lit d 5. Geldwäsche-RL; Art 1 Z 1 lit c 5. Geldwäsche-RL.

¹¹³ Hammerl in Hörtnner/Trautmann § 32a-b.

Währungen in Fiatgeld und umgekehrt anbieten sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen, eine verpflichtete Eintragung vorzusehen.¹¹⁴

3.6 Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im österreichischen FM-GwG

Die 5. Geldwäsche-RL war bis zum 20. 1. 2020 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Dieser Vorgabe wurde in Österreich mit der Umsetzung im Zuge des EU-Finanzanpassungsgesetz 2019 im FM-GwG Folge geleistet.¹¹⁵ Mit dem novellierten FM-GwG wurde nunmehr ein Rechtsrahmen geschaffen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm digitalen Währungen im Finanzmarkt zu verhindern. Die Legaldefinition von virtuellen Währungen in Art 3 Z 18 der 5. Geldwäsche-RL wurde in § 2 Z 21 FM-GwG wortgleich übernommen.

Im FM-GwG findet sich zudem die Legaldefinition von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, die in den Kreis der Verpflichteten iSd § 1 Abs 1 FM-GwG seither erweitern.¹¹⁶ Demnach zählen zu diesen Dienstleistern gem § 2 Z 22 alle Dienstleister, *„die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten:*

- a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);*
- b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;*
- c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;*
- d) die Übertragung von virtuellen Währungen;*
- e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.“*

Vergleicht man diese Aufzählung mit der 5. Geldwäsche-RL ist erkennbar, dass der Kreis der Verpflichteten nach dem FM-GwG ein weiterer ist: Der österreichische Gesetzgeber ist augenscheinlich den Empfehlungen der FATF gefolgt und hat die in der 5. Geldwäsche-RL angeführten Verpflichteten um drei weitere Typen von Dienstleistern ergänzt.¹¹⁷ Es können folglich alle natürlichen und juristischen Personen als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen angesehen werden, die für Dritte eine oder mehrere der oben aufgezählten

¹¹⁴ Art 1 Z 29 5. Geldwäsche-RL.

¹¹⁵ Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl¹ 422.

¹¹⁶ Hammerl in Hörtnner/Trautmann § 32a-b.

¹¹⁷ Hanzl/Kreuzbauer, Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 141; Hammerl in Hörtnner/Trautmann (Hrsg), § 32a-b.

Dienstleistungen erbringen und diese Dienstleistungen gem § 2 Abs 1 UstG gewerblich ausüben, also nachhaltig und mit Einnahme-, jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht, wobei das Vorliegen einer registrierungspflichtigen Dienstleistung immer im Einzelfall zu prüfen ist.¹¹⁸

Die Registrierung von Dienstleistern iZm virtueller Währung, die einen Inlandsbezug aufweisen, also eine Dienstleistung gem § 2 Z 22 im Inland erbringen (aktives Anbieten der Dienstleistungen vom Ausland in Österreich) oder vom Inland aus anbieten (Wohnsitz / Sitz in Österreich), ist ebenfalls im FM-GwG geregelt.¹¹⁹ Diese Dienstleister unterliegen gemäß § 32a FM-GwG vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten im Inland einer Registrierungspflicht bei der FMA, im Zuge dessen Informationen bezüglich des Namens oder der Firma des Dienstleisters, Sitz des Unternehmens, Beschreibung des Geschäftsmodells und des internen Kontrollsystems sowie Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, und bei juristischen Personen zusätzlich die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden müssen.¹²⁰ Verfügen Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen nicht über eine Registrierung, die ein behördliches Prüfverfahren darstellt und welches die Ausstellung eines kostenpflichtigen Registrierungsbescheids oder eine Abweisung zum Ergebnis haben kann, hat die FMA die Tätigkeiten zu untersagen und kann dafür gem §§ 22b bis 22e FMABG zur Überprüfung beispielsweise erforderliche Auskünfte einholen und in Schriftstücke vor Ort Einsicht nehmen.¹²¹ Wurde dieser Erfordernis nicht gefolgt, so kann die FMA die Tätigkeiten untersagen (§ 32b FM-GwG). Wird eine Tätigkeit dennoch, also ohne Registrierung, aufgenommen, ist die FMA befähigt, den Dienstleistern eine Geldstrafe von bis zu € 200.000,00 verhängen.¹²²

Erstmals sind neben Kredit- und Finanzinstituten auch Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währung an die Anwendung des Pflichtenkatalogs des FM-GwG zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gebunden.¹²³ Dieser Pflichtenkatalog umfasst eine umfangreiche Aufzählung an geldwäschebezogenen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, zu denen etwa die Feststellung der Identität der Kunden vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer glaubwürdigen und

¹¹⁸ *Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi* 64 (65).

¹¹⁹ *Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi* 64 (65).

¹²⁰ § 32a FM-GwG.

¹²¹ § 22b FMABG; *Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi* 65.

¹²² § 22a FM-GwG.

¹²³ § 6 FM-GwG; Vgl *Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi* 65.

unabhängigen Quelle (zB Lichtbildausweis) zählt.¹²⁴ Für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu Drittländern mit hohem Risiko sieht die FMA die Einhaltung verstärkter Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention für dem FM-GwG unterworfenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor. Diese müssen etwa vor Begründung oder zur Fortführung solcher Geschäftsbeziehungen die Zustimmung von der Führungsebene einholen. Zusätzlich kann die FMA per Verordnung risikominimierende Maßnahmen für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu Drittländern mit hohem Risiko vorgeben.¹²⁵

3.7 Problemfelder iZm der 5. Geldwäsche-RL

Die 5. Geldwäsche-RL war ein erster Schritt, um virtuelle Währungen „aus dem Dunstkreis illegaler Geschäfte und Geldwäsche zu holen“ und Krypto-Intermediäre erstmals in den Kreis der Verpflichteten einzuschließen.¹²⁶ Die Einführung eines solchen Rechtsstandards sollte mitunter eine positive Auswirkung auf das Vertrauen von Teilnehmern des Finanzmarktes in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Dienstleistern iZm virtuellen Währungen haben, da nunmehr von einem universalen und von einer unabhängigen Stelle überprüften Aufsichtsstandard ausgegangen werden konnte.¹²⁷ Zudem sollte die Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der EU verbessert werden.¹²⁸ Allerdings wirft die RL auch Abgrenzungsfragen zu den bereits in anderen Gesetzestexten regulierten Finanzinstrumenten auf und es besteht ein gewisser Umsetzungs- und Auslegungsspielraum, der letztendlich Arbitragen in der Praxisanwendung zur Folge hatte.

Wie bspw. *Paulmayer* anmerkt, liegt die Wurzel des Problems der Regulierung nach der 5. Geldwäsche-RL in ihrer Konzipierung: Als Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten zu einer Umsetzung in nationales Recht verpflichtet, wobei der Umsetzungsprozess mitunter sehr verspätet abgeschlossen wurde und ein gewisser Interpretationsspielraum nicht verhinderbar war.¹²⁹ Während der Kreis der Verpflichteten in der RL lediglich Anbieter von virtuellen

¹²⁴ *Lindtner*, *ecolex* 2019, 949.

¹²⁵ FMA, Einbeziehung virtueller Währungen in die Geldwäscheprävention: Bestimmte Dienstleister unterliegen ab 10. Jänner 2020 der Aufsicht der FMA, 9. 1. 2020, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/einbeziehung-virtueller-waehrungen-in-die-geldwaeschepraevention-bestimmte-dienstleister-unterliegen-ab-10-jaenner-2020-der-aufsicht-der-fma/> (abgerufen am 23.3.2025).

¹²⁶ *Rubey* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl*¹ 422.

¹²⁷ *Hammerl* in *Hörtner/Trautmann* § 32a-b; *Hanzl/Kreuzbauer*, *Jahrbuch Digitalisierung und Recht* 2022, 141.

¹²⁸ *Lindtner*, *ecolex* 2019, 949.

¹²⁹ *Paulmayer*, *GRAU* 2022, 104; *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2024) 112 final, 11. 3. 2024, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/176566/imfname_11351004.pdf?lex.europa.eu (abgerufen am 24. 3. 2025).

Geldbörsen und Tauschdiensten von virtuellen Währungen gegen Fiatgeld und umgekehrt inkludiert, wurde die RL bspw in Österreich oder Deutschland deutlich strenger umgesetzt, als dies vom Europäischen Gesetzgeber vorgesehen war. EU-weit betrachtet resultierten diese unterschiedlichen Umsetzungen in einem teilweise lückenhaften Rechtsrahmen, der eine Herausforderung für VASP darstellt, nachdem diese für die Ausübung ihrer Dienstleistungen letztendlich zahlreiche länderspezifische Bestimmungen beachten müssen und bei Nichteinhaltung mitunter Vertragsverletzungsverfahren zu diesem Thema nach sich ziehen können.¹³⁰ Gleichzeitig führte diese Fragmentierung zu einer systematischen Ausnutzung durch VASPs (Stichwort: Forum Shopping) und konnte durch den eng gezogenen Kreis der Verpflichteten von nicht erfassen Krypto-Akteuren relativ leicht umgangen werden.

Vom Geltungsbereich der 5. Geldwäsche-RL ist auch der Tausch von virtuellen Währungen gegen Fiatgeld erfasst. Dies setzt jedoch einen Erwerb über „virtuelle Wechselstuben“ voraus, obwohl in der Praxis der Tausch vermehrt über crypto markets (Kryptobörsen) stattfindet bzw nur über solche Plattformen erworben werden können.¹³¹ Die Formulierung ist auch dahingehend problematisch, als dass Initial Coin Offerings (ICO), also die erstmalige Ausgabe von Coins, grundsätzlich nicht in der 5. Geldwäsche-RL reguliert sind, es hier aber trotzdem zu einem Tausch von virtuellen Währungen gegen andere virtuelle Währungen kommen kann. Dies ist einerseits problematisch, da diese meist ohne zentrale Plattform direkt von Nutzer zu Nutzer getauscht oder verkauft werden können und somit im Grunde eine anonyme und grenzüberschreitende Transaktion darstellen, und andererseits aufgrund fehlender Regulierungen in Bezug auf Kundenidentifikationspflichten und Verdachtsmeldungen aufsichtsrechtliche Lücken von Kriminellen bspw zum Waschen illegaler Vermögenswerte genützt werden können.¹³² Diese Beispiele zeigen, dass in der Praxis Abgrenzungsfragen aufgeworfen werden, die die RL in ihrer Form noch nicht abschließend beantworten kann und eine eindeutige Anwendung des Rechtsrahmens vor allem bei nicht klar zu kategorisierenden Token, Dienstleistungen und Akteuren eine Herausforderung darstellt. Einmal mehr ist dies ein Indiz dafür, dass sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung der 5. Geldwäsche-RL noch nicht ausreichend mit gewissen Phänomenen der Kryptowelt technologisch, rechtlich und wirtschaftlich auseinandergesetzt worden war.¹³³

¹³⁰ Paulmayer, GRAU 2022, 104; Wild, Das neue Anti-Geldwäsche-Paket der EU, GRC aktuell 2022, 45.

¹³¹ Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl¹ 422.

¹³² Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl¹ 422.

¹³³ Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019) 166.

Die 5. Geldwäsche-RL enthält keine Bestimmungen für die Rückverfolgbarkeit von Transfers virtueller Vermögenswerte und erscheint in dieser Hinsicht wenig ausgereift. Allerdings wird in Art 65 Abs 1 der RL darauf eingegangen, dass die Kommission erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag ausarbeiten muss, der das Thema Datenbanken für die Erfassung von Nutzern virtueller Währungen und Benutzeridentitäten und Adressen von Anbietern elektronischer Geldbörsen behandelt. Für eine zentrale Datenbank ist jedoch ein Vorhandensein von Registern in den EU-Mitgliedstaaten vorausgesetzt, denn diese nationalen Datenbanken sollen miteinander verknüpft werden und in ein zentrales Register einfließen. Eine Erhebung aus dem Jahr 2022 zeigte, dass die Mitgliedstaaten nicht über Register für Kryptowertekonten verfügten, was wiederum nicht den FATF Standards zu neuen Technologien aus dem Jahr 2019 entspricht. Diese sehen vor, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zum Zwecke der Geldwäscheprävention auch über wirksame Systeme zur Überwachung und Einhaltung der FATF-Empfehlungen verfügen müssen.¹³⁴ Die überarbeiteten FATF-Standards wurden in der 5. Geldwäsche-RL noch nicht umgesetzt, weshalb die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen iZm virtuellen Währungen intransparent blieb.

Auch hinsichtlich des Begriffs der virtuellen Währung lassen sich gewisse Problemfelder aufzeichnen. Die Definition der virtuellen Währung wurde ursprünglich rein für den Zweck der Geldwäschebekämpfung formuliert und zielt dabei auf „klassische“ Kryptowährung wie Bitcoin ab.¹³⁵ Dies erscheint wenig verwunderlich, nachdem der Begriff auf der Empfehlung der FATF basiert, die sich als intergouvernementales Gremium auf das Thema der Prävention von Geldwäsche fokussiert und dementsprechende Handlungsvorschläge und Definitionen herausgibt, so auch im Jahre 2014 für „*virtual currencies*“. Eine „*virtual currency*“ wurde definiert als eine digitale Darstellung eines Werts, der digital gehandelt werden kann und die Funktion als Tauschmittel, und/oder Rechnungseinheit und/oder Wertaufbewahrung haben kann, aber in keiner Jurisdiktion den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels hat und ebenfalls nicht von einer Jurisdiktion ausgegeben oder garantiert wird, sondern seine Funktionen nur durch das Existieren einer Vereinbarung innerhalb des Kreises der Nutzer der virtuellen Währung erfüllt. Dabei unterscheidet sich eine „*virtual currency*“ strikt von Fiatgeld

¹³⁴ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2024) 112 final, 11. 3. 2024, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/176566/imfname_11351004.pdf (abgerufen am 24. 3. 2025).

¹³⁵ Vgl dazu die Argumentation von Rirsch/Tomanek/Weratschnig, ZFR 2019, 555.

oder E-Geld.¹³⁶ Bereits damals zielte die FATF darauf ab, den Begriff möglichst weit zu formulieren. Allerdings stellte sich heraus, dass diese Definition nicht gänzlich ausgereift war und vielmehr der Überbegriff „*virtual asset*“, der im Jahre 2018 auch im Glossar der FATF übernommen wurde, zukünftige Entwicklungen besser miteinbeziehen kann.¹³⁷

Der Begriff „Währung“ ist im Kontext von virtueller Währung besonders aus regulatorischer Sicht irreführend ist, „da sie in höchster Form von Liquidität des Vermögenswertes, eine weitläufige oder universelle Akzeptanz innerhalb seiner geographischen Reichweite, sowie die Austauschbarkeit mit anderen (virtuellen und Fiat-) Währungen impliziert, was bei virtuellen Währungen hingegen nicht immer der Fall ist“, wie bspw. *Piska/Liszt-Wackenheim* bemerken.¹³⁸ Zwar weisen die klassischen Payment Token durchaus Fiat-Währung-ähnliche Eigenschaften auf, allerdings erfüllen sie die ökonomische Geldfunktionen nur in einer sehr eingeschränkten Weise (bswp ist die Funktion als Wertaufbewahrungsmittel oder Zahlungsmittel aufgrund der hohen Volatilität von Bitcoin nur begrenzt möglich).¹³⁹ Auch die FMA sieht den Begriff der virtuellen Währung schon im Jahre 2018 kritisch und verwendet seit jeher bevorzugt den Begriff der „Übergruppe“: Krypto-Assets.¹⁴⁰ Schon die Definition von virtuellen Währungen gem der 5. Geldwäsche-RL an sich trennt diese bewusst von staatlich ausgegebenen Währungen, daher stellt sich die Frage, weshalb letztendlich in der 5. Geldwäsche-RL trotzdem auf den kontextuell weniger passenden Währungsbegriff zurückgegriffen wurde und der europäische Gesetzgeber nicht von Beginn an den Überbegriff „*virtual assets*“ im Gesetzestext übernommen hat.

Als Begründung kann hier einerseits die zeitliche Schiene herangezogen werden: So wurde die 5. Geldwäsche-RL bereits am 18. 5. 2018 beschlossen, während die FATF die Überarbeitung

¹³⁶ FATF, Virtual Currencies - Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, Juni 2014, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Virtual-currency-key-definitions-and-potential-aml-cft-risks.pdf> (abgerufen am 17. 4. 2025).

¹³⁷ Vgl. FATF, The FATF Recommendations (Updated November 2023), 2023, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 17. 4. 2025).

¹³⁸ *Piska/Liszt-Wackenheim* in *Piska/Völkel*² 31.

¹³⁹ Müller, Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union, ÖZW 2022, 150 (151).

¹⁴⁰ FMA, FMA Themenfokus Bitcoin & Co, 1. 10. 2018, abrufbar unter https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php%3Fd%3D3089&ved=2ahUKEwjO8pj4jKGNAX3gf0HHeYHBZkQFnoECCMQAQ&usq=AOvVaw2RPzwxN5iQIBNcsd_Zd1d (abgefragt 5. 12. 2024); siehe dazu den Glossar-Eintrag der FMA, der Krypto-Assets als eine Art finanzieller Vermögenswert, der auf Kryptographie und „distributed ledger“ („verteiltes Hauptbuch“) oder ähnlicher Technologie beruht, definiert.

ihres Glossars mit dem Begriff „*virtual assets*“ erst im Oktober 2018 vornahm.¹⁴¹ Für eine Berücksichtigung dieser Neuerung in der 5. Geldwäsche-RL war es demnach bereits zu spät. Zudem verfolgte der europäische Gesetzgeber mit der RL das Ziel, den Umfang der Regulierung in erster Linie auf den Geldwäschekontext zu beschränken und nur solche Assets in den Anwendungsbereich einzubeziehen, die eine funktionale Nähe zum Zahlungsmittelbegriff aufweisen und wie Bitcoin häufig in Zahlungskontexten verwendet werden und damit geldwäscherechtlich risikobehaftet und für den Anwendungsbereich relevant sind, auch wenn diese prinzipiell für andere Zwecke (zB als Tauschmittel) verwendet werden können.¹⁴² Weiters wollte der Europäische Gesetzgeber abwarten, ob eine etwaige Regulierung von anderen virtuellen Vermögenswerten im Bereich des Finanzmarktrechtes oder anderen Rechtsgebieten notwendig sein würde.¹⁴³ Damals war es wohl schwer abschätzbar, mit welcher Geschwindigkeit sich der Krypto-Sektor neben der zahlungsbezogenen Funktion in anderen Anwendungsbereichen weiterentwickeln würde und die Akzeptanz von Krypto-Anwendungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wenig fortgeschritten, daher scheint es mE durchaus nachvollziehbar, dass sich der Begriff der virtuellen Währung in der 5. Geldwäsche-RL etabliert hat.

Der Fokus auf virtuelle Währungen, also klassische Payment Token, in der 5. Geldwäsche-RL bedeutete gleichzeitig, dass andere Krypto-Anwendungen nicht in den Anwendungsbereich der RL fielen, obwohl diese geldwäscherechtlich durchaus relevant gewesen wären. So fallen etwa gewisse Utility Token nicht unter die Definition der virtuellen Währung, wenn diese die Tatbestandselemente „Akzeptanz als Tauschmittel“ oder die „digitale Darstellung eines Werts“ sowie die „Handelbarkeit“ nicht erfüllen. Dies wäre der Fall bei Utility Token, die lediglich in einem geschlossenen Netzwerk Zugang zu einer digitalen Dienstleistung oder einem Produkt verschaffen und keinen eigenen Wert darstellen und auch nicht als Tauschmittel von Nutzern außerhalb des geschlossenen Netzwerks akzeptiert werden.¹⁴⁴ Damit kommen sie elektronischen bzw digitalen Gutscheinen wie Einkaufsgutscheine oder Spielwährung gleich, die ebenfalls nicht als virtuelle Währungen iSd 5. Geldwäsche-RL zu klassifizieren sind, weil sie etwa nur innerhalb einer Spielumgebung oder bei einem bestimmten Händler eingelöst werden können und zudem keinen eigenen Marktwert aufweisen und auch nur eingeschränkt

¹⁴¹ FATF, The FATF Recommendations, Februar 2025, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 26. 2. 2025).

¹⁴² Vgl ErwG 10 5. Geldwäsche-RL.

¹⁴³ Vgl dazu die Argumentation von Rirsch/Tomanek/Weratschnig, ZFR 2019, 555.

¹⁴⁴ Anderl/Kruesz in Anderl (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 125.

weitergegeben werden können, also grundsätzlich das Tatbestandselement der Akzeptanz als Tauschmittel und der elektronischen Übertragbarkeit und Handelbarkeit nicht erfüllen.¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang können auch sog Regiontaler bzw Regionalwährung wie *Chiemgauer* oder *Brixentaler*, die bspw von Gemeinden ausgegeben werden, um die heimische Wirtschaft zu stärken, angeführt werden.¹⁴⁶ Auch diese stellen eine Art Gutscheine dar, der im Fall von digitalen Regiontalern zwar prinzipiell eine digitale Darstellung eines Werts ist, der wohl auch elektronisch übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann, und dabei nicht von einer Zentralbank ausgegeben wurde und auch nicht den gesetzlichen Status einer Währung aufweist, allerdings wird das Tatbestandselement der allgemeinen Akzeptanz als Tauschmittel auch in diesem Fall nicht erfüllt, da nur in teilnehmenden Betrieben zur Bezahlung von Gütern oder Dienstleistungen in einem begrenzten geografischen Gebiet eingelöst werden kann.¹⁴⁷ Weiters können auch tokenisierte Wertpapiere, die bereits anderen Regulierungen unterliegen (bspw wenn diese Finanzinstrumente iSd MiFID II bzw in Österreich iSd WAG 2018 darstellen), NFTs und Anbieter dezentraler Systeme (DeFi), die oftmals keine zentrale Kontrollinstanz wie einen Anbieter oder Betreiber, an den sich die RL wenden könnte, aufweisen, als Ausnahmen vom Anwendungsbereich der 5. Geldwäsche-RL genannt werden.¹⁴⁸

Zusammenfassend betrachtet wurde mit der 5. Geldwäsche-RL und deren Umsetzung im FM-GwG ein Startschuss für einen ersten Rechtsrahmen für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (VASPs) getätigt. Allerdings war die RL noch nicht ausgereift genug und ein wesentlicher Teil der Kryptowerte und damit im Zusammenhang stehende (Finanz-) Dienstleistungen blieb weiterhin von aufsichtsrechtlichen Regelungen unberührt.¹⁴⁹ Ein Nachregulierungsbedarf wurde somit immer deutlicher, der erst mit dem neuen Rechtsrahmen für Märkte für Kryptowerte im Zuge der MiCAR adressiert wurde und im folgenden Kapitel analysiert werden soll.

¹⁴⁵ Vgl ErwG 10 und 11 MiCAR; Vgl *Brezina*, Der Utility-Token als (vermeintlicher) Gutschein, SWK 2018, 1258 (1259); *Deichsel/Wedl*, Die Bilanzierung von Krypto-Assets in der Rechnungslegung nach UGB und IFRS, RwSt 2021, 61 (68).

¹⁴⁶ Siehe dazu bspw <https://www.chiemgauer.info> oder <https://www.derbrixentaler.at> (abgerufen am 25. 4. 2025).

¹⁴⁷ *Feichtinger*, Geld in der Krise, juridikum 2021, 377 (383).

¹⁴⁸ Vgl ErwG 10 und 11 MiCAR.

¹⁴⁹ *Siegl*, MiCAR und MiCA-VVG, RdW 2024/399, 541.

4 Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) und der Begriff „Kryptowert“

Der erste Rechtsrahmen für eine EU-weit harmonisierte Regulierung des Handels mit Krypto-Assets wurde mit der seit dem 29. 6. 2023 in Kraft getretenen und mit 30. 12. 2024 uneingeschränkt wirksamen und unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation, „MiCAR“) geschaffen.¹⁵⁰ Die Verordnung ist Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors (sog Digital Finance Package), welches neben der MiCAR die Strategie für ein digitales Finanzwesen enthält sowie einen Rechtsakt über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Finance Act, „DORA“) und einen Vorschlag über eine Pilotregelung für Marktinfrastrukturen, die auf der DLT basieren (sog DLT-Pilot).¹⁵¹

Mit der MiCAR wurde ein eigenständiges und umfassendes Regelwerk für bisher ungeregelte Kryptowerte und Dienstleistungen in Bezug auf diese aufgestellt, welches eine Vielzahl an Rechtsbereichen und Aspekten abdeckt und in einem einzigen Rechtsakt zusammenführt.¹⁵² Es gelten nunmehr nicht nur für Emittenten von Kryptowerten, die als Finanzinstrumente iSd RL (EU) 2014/65 („MiFID II“) zu qualifizieren sind, Transparenz- und Offenlegungspflichten, sondern die Verordnung regelt auch die Rechte und Pflichten für natürliche und juristische Personen, die Kryptowerte emittieren oder öffentlich anbieten, sowie für die Zulassung von Kryptowerten zum Handeln beantragende Personen und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.¹⁵³ Die Anforderungen sind unter anderem aufgrund der starken Ähnlichkeit von Kryptowerten zu Finanzinstrumenten und deren Risiken an das Regelwerk des europäischen Finanzmarkts angelehnt.¹⁵⁴ Zu den Anforderungen zählt etwa die Einhaltung prospektähnlicher Informationspflichten und die Erstellung eines Kryptowerte-Whitepapers als Voraussetzung für das öffentliche Angebot von Kryptowerten. Auch das Verbot von

¹⁵⁰ VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl L 2023/150, 40-205; *Der Standard*, Seit Montag gelten strengere Regeln für Kryptowährungen, 30. 12. 2024, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/3000000251085/seit-montag-gelten-strengere-regeln-fuer-kryptowaehrungen> (abgefragt 17. 1. 2025).

¹⁵¹ FMA, Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/> (abgefragt 18. 1. 2025).

¹⁵² Toman/Schinerl, Kryptowerte zwischen WAG 2018 und MiCAR, ÖBA 2023, 178; Siegl, RdW 2024, 541.

¹⁵³ ErwG 22 MiCAR.

¹⁵⁴ Aubrunner/Tatschl, Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR), GesRZ 6 2022, 347.

Insiderhandel und Marktmanipulation ist Teil der mehr als 160 Seiten umfassenden MiCAR.¹⁵⁵ Des Weiteren sind die Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nunmehr auch von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen einzuhalten.¹⁵⁶ Zu diesen Anbietern von Dienstleistungen iZm unregulierten Kryptowerten zählen unter anderem der Betrieb von Krypto-Handelsplattformen, der Tausch von Kryptowerten gegen Fiatgeld oder gegen andere Kryptowerte sowie die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden.¹⁵⁷

4.1 Teleologie der MiCAR

Das primäre Regelungsziel der MiCAR ist eine Voll- (bzw. Maximal-)harmonisierung des Unionsrahmens für Märkte für Kryptowerte. Mit der VO soll die Fragmentierung des geltenden Rechtsrahmens verringert und ein einheitlicher Binnenmarkt für Kryptowerte geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung eines fairen Wettbewerbs zwischen traditionellen Finanzprodukten und den neuartigen Kryptovermögenswerten und von Innovation.¹⁵⁸ Besonders der Aspekt der Innovation ist ausschlaggebend, da die Gesetzgebungsakte der Union an transformative Technologien im Finanzdienstleistungssektor angepasst werden müssen, um dem digitalen Zeitalter zu entsprechen.¹⁵⁹ Auch die Wahrung und Stärkung des Schutzes von Inhabern von Kryptowerten wie beispielsweise Kleinanlegern vor unseriösen Krypto-Angeboten ist ein wesentliches Ziel der MiCAR. Zusätzlich soll die Integrität der Märkte für Kryptowerte vor Risiken geschützt werden, Chancengleichheit der Anbieter sowie Finanzstabilität und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme gewährleistet werden und Anreize zur Verwendung umweltschonenderer Konsensmechanismen gegeben werden. Hinzu kommt, dass mit der MiCAR ein wesentlicher Schritt für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus im Kryptosektor getätigt wurde, indem auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Der Europäische Gesetzgeber betont dabei, dass mit den Gesetzgebungsakten der Union „kein unnötiger und unverhältnismäßiger Regelungsaufwand für den Rückgriff auf Technologie vorgeschrieben werden [soll], da die Union und die Mitgliedstaaten bestrebt sind, die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten.“¹⁶⁰ In anderen Worten soll also der Standort EU iZm Kryptowerten

¹⁵⁵ Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178.

¹⁵⁶ ErwG 16 MiCAR.

¹⁵⁷ ErwG 4 MiCAR.

¹⁵⁸ FMA, Fakten, Trends und Strategien 2025, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7185&nonce=e5eb0ce235fe89b0> (abgefragt 5. 1. 2025).

¹⁵⁹ ErwG 1 MiCAR.

¹⁶⁰ ErwG 6 MiCAR.

attraktiver werden und Europa im Rahmen sicherer und ethnischer Grenzen alle Vorteile des digitalen Zeitalters nutzen.¹⁶¹ Die MiCAR soll dabei ausschließlich solche Aspekte abdecken, die die Mitgliedstaaten nicht alleine bewerkstelligen können, wobei der Verwaltungsaufwand und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen und Risiken stehen.¹⁶²

Zusammenfassend liegt die Teleologie der MiCAR darin, dem grenzüberschreitenden Aspekt von Kryptowerten mit einem einheitlichen regulatorischen Rahmen zu begegnen. Dies soll sich wiederum positiv auf die Gleichheit von Wettbewerbsbedingungen auswirken und einer unterschiedlichen Umsetzung der Regulierungen durch die Mitgliedstaaten entgegenwirken.¹⁶³

4.2 Der Begriff des Kryptowerts und seine Tatbestandselemente

Die MiCAR wurde für den Bereich der DTL etabliert und enthält dabei erstmals einen Überbegriff für digitale Darstellungen von Werten und Rechten: Kryptowerte. Als eine der wichtigsten Anwendungen der DLT ist ein Kryptowert gem Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR definiert als *„eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.“*¹⁶⁴ Der Europäische Gesetzgeber hat durch diese Formulierung eine Begriffsdefinition geschaffen, die alle bisher denkbaren Kryptoanwendungen erfasst und gleichzeitig eine Schlüsselstellung bei der Eingrenzung des Anwendungsbereichs der VO einnimmt.¹⁶⁵ Mit einer Negativabgrenzung soll vermieden werden, dass Kryptowerte, die bereits unter den Anwendungsbereich anderer Regulierungen fallen, nicht von MiCAR erfasst werden.¹⁶⁶

4.2.1 Digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts

Nach dem Wortlaut kann in einem Kryptowert jeder Wert und jedes Recht digital dargestellt werden (*digital representation of a value or of a right*).¹⁶⁷ In den ErwG findet man eine Ausführung des Begriffs der digitalen Darstellung: Digitale Darstellungen von Werten umfassen demnach den *„externen, nicht inhärenten Wert, der einem Kryptowert von den*

¹⁶¹ Aubrunner/Reder, MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten, GesRZ 3/2023, 158.

¹⁶² Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937, COM (2020) 539 final.

¹⁶³ Zahradnik/Richter-Schöller/Sieder in Anderl² 238.

¹⁶⁴ Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR.

¹⁶⁵ Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178; Lehmann, ÖBA 2024, 248.

¹⁶⁶ Piska/Liszt-Wackenheim in Piska/Völkel² 33.

¹⁶⁷ Aubrunner/Reder, GesRZ 2023, 158.

betroffenen Parteien oder Marktteilnehmern zuerkannt wird“.¹⁶⁸ Dabei wird nicht auf den objektiven Marktwert abgestellt, sondern es ist der nicht intrinsische, subjektive Wert, der einer Coin oder einem Token vom Verkehrskreis zugeschrieben wird und damit das nachfrageseitige Interesse an einer Coin oder einem Token widerspiegelt, ausschlaggebend.¹⁶⁹ Nicht näher erläutert wird jedoch, woraus sich der Wert genau ableitet. Fest steht jedoch, dass der Begriff „Wert“ im weiteren Sinne ausgelegt werden soll.¹⁷⁰ Durch das weite Wertverständnis sind auch Bitcoins als Kryptowerte erfasst und werden als digitale Darstellung von Werten behandelt, obwohl diese gegenüber einer anderen Person kein Recht oder keinen Anspruch einräumen.¹⁷¹

Auch das Element „Recht“ wird nicht genauer determiniert.¹⁷² Die digitale Darstellung eines Rechts ist dann gegeben, wenn ein Coin oder ein Token als Trägermedium ein Recht im weitesten Sinne repräsentiert.¹⁷³ Dies wäre der Fall, wenn es erforderlich ist, einen Kryptowert zu besitzen oder zu präsentieren, um ein bestimmtes Recht auszuüben.¹⁷⁴ Wenn mit Coins oder Token weder ein Wert noch ein Recht digital dargestellt wird, so zählen diese nicht als Kryptowerte gem MiCAR.¹⁷⁵ Als Beispiel kann hier etwa ein Token genannt werden, dessen alleinige Funktion es ist, eine Recheneinheit innerhalb eines Smart Contracts darzustellen, der jedoch weder übertragbar ist noch einen Marktwert aufweist.¹⁷⁶ Zusammengefasst ist es für die Anwendbarkeit der MiCAR ausreichend, wenn ein Coin oder Token entweder einen Marktwert aufweist (als digitale Darstellung eines Werts) oder ein Recht im weitesten Sinn abbildet (digitale Darstellung eines Rechts).¹⁷⁷

¹⁶⁸ ErwG 2 MiCAR.

¹⁶⁹ ErwG 3 MiCAR; *Wirtschaftskammer Österreich*, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

¹⁷⁰ ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 3. 2025).

¹⁷¹ *Wirtschaftskammer Österreich*, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

¹⁷² *Stern*, Kryptowert oder Finanzinstrument: Löst Art 2 Abs 5 MiCAR das Abgrenzungsproblem? ZFR 2024/182, 416.

¹⁷³ *Völkel in Piska/Völkel*² Rz 13.4.

¹⁷⁴ *Wirtschaftskammer Österreich*, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

¹⁷⁵ *Völkel in Piska/Völkel*² Rz 13.5.

¹⁷⁶ *Völkel in Piska/Völkel*² Rz 13.5.

¹⁷⁷ *Zahradik/Richter-Schöller/Sider in Anderl*² Rz 125.

4.2.2 Verwendung der Distributed Ledger Technologie oder einer ähnlichen Technologie

Als eine der wichtigsten Anwendungen der DTL nennt der Europäische Gesetzgeber Kryptowerte und formuliert die Definition von Kryptowerten in der MiCAR dementsprechend (*using distributed ledger technology or similar technology*).¹⁷⁸ Mit der Formulierung, die auch auf „ähnliche Technologien“ Bezug nimmt, sollte die Zukunftsfähigkeit der Gesetzgebungsakte gewährleistet werden und nicht nur Kryptowährungen wie Bitcoin, die über ihre eigene Blockchain verfügen, und andere auf der Blockchain oder DLT basierende Kryptowerte vom Anwendungsbereich erfasst werden, sondern auch zukünftige technische Krypto-Entwicklungen, die „ähnliche Technologien“ verwenden.¹⁷⁹ Ob es sich bei einer Technologie um eine der DLT ähnliche Technologie handelt, geht mangels einer Legaldefinition aus der MiCAR nicht hervor. Leitlinien der EBA sollten in dieser Thematik eine Interpretationshilfe darstellen und besagen, dass die Klassifizierung als „ähnliche Technologie“ anhand ihrer funktionalen Attribute zur Übertragung und Speicherung eines Kryptowerts beurteilt werden soll. Dazu zählt etwa auch die „Grundlage, auf der die Aufzeichnungen (Ledger) geführt und gemeinsam genutzt werden, und die Art und Weise, wie ein Konsens erreicht wird“.¹⁸⁰

Der Europäische Gesetzgeber folgt seit jeher dem Grundsatz der Technologieneutralität bei der Regulierung neuer Technologie, worauf auch in der Präambel der MiCAR dezidiert hingewiesen wird.¹⁸¹ Das bedeutet, dass nicht zwischen in Konkurrenz stehenden Technologien unterschieden werden soll, sondern der freie Wettbewerb bei gleichen Bedingungen für die Marktteilnehmer ohne Eingriff der Regulierungsbehörde für die Durchsetzung einer Technologie entscheidend sein soll.¹⁸² Allerdings basiert die Anwendung des Regelwerks der MiCAR gerade auf einer bestimmten Technologie, der DLT, die gem Art 3 Abs 1 Nr 1 als „eine Technologie, die den Betrieb und die Nutzung von Distributed Ledgern ermöglicht“, definiert wird. Anders gesagt handelt es sich um einen Informationsspeicher, der Transaktionsdaten auf einer Reihe von Netzwerkknoten verteilt aufzeichnet und synchronisiert. Für die einzelnen Merkmale enthält die MiCA-VO eine Kette an technologiespezifischen Definitionen, die bereits weiter oben im Abschnitt zu den technologischen Grundbegriffen angeführt wurden,

¹⁷⁸ ErwG 9 MiCAR.

¹⁷⁹ *Aubrunner/Reder*, GesRZ 2023, 158; *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

¹⁸⁰ ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 4. 2025).

¹⁸¹ ErwG 6 MiCAR.

¹⁸² *Toman/Schinerl*, ÖBA 2023, 178.

und etabliert damit eine Bindung an eine bestimmte technische Infrastruktur.¹⁸³ Dieser Fokus auf eine bestimmte Technologie stellt mE einen Widerspruch oder zumindest ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Technologieneutralität dar. Die MiCAR wurde ja so konzipiert, dass mit ihr technologischen Innovationen innerhalb eines adäquaten und sicheren Rechtsrahmens gefördert werden sollen. Mit dem Fokus auf die DLT werden als Konsequenz bestimmte Technologien, die nicht auf der DLT oder einer ähnlichen Technologie beruhen, in ihrem Fortschritt eingeschränkt, weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, auch wenn sie vergleichbare Risiken aufweisen und somit aufgrund eines fehlenden Rechtsrahmens in ihrer Weiterentwicklung eingeschränkt werden. Als Beispiel können etwa digitale Gutscheine oder digitale Regionaltaler genannt werden, die meist über zentrale Datenbanken ausgegeben bzw. verwaltet werden und nicht auf einer DLT oder einer vergleichbaren Technologie beruhen. Sind diese jedoch uneingeschränkt übertragbar und basieren auf einer DLT, können sie wiederum unter den Kryptowertebegriff subsumiert werden, allerdings ist dies im Einzelfall zu prüfen.¹⁸⁴ Dabei kann es zu regulatorischen Arbitragen kommen und die Zukunftssicherheit der VO ist im Grunde in Frage gestellt, nachdem auch die Formulierung der Definition mit dem Zusatz der „ähnliche Technologie“ vage bleibt und keine echte Offenheit darstellt, sondern vielmehr eine stetige Anpassung an sich schnell entwickelnde neue Technologien die eben gerade nicht auf der DLT oder einer ähnlichen Technologie basieren, notwendig ist.¹⁸⁵

Interessant dabei ist, dass in der Definition der DLT keine zwingende Erfordernis eines dezentralen Betriebs des Systems enthalten ist (*verteilten und dezentralisierten oder verteilbaren Register*) und somit im Grunde auch zentrale, also von einer einzelnen Person kontrollierte DLT-Netzwerkknoten unter den Begriff der DLT fallen, sofern die Technologie die Aufzeichnung, Verarbeitung und Speicherung in einem verteilbaren Register ermöglicht. Sinnvoll wäre es mE jedoch, lediglich dezentrale Anwendungen zu erfassen, nachdem die MiCAR mit der Abstellung auf die DLT, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten und den Nutzen dieser innovativen Technologie fördern möchte, dessen ursprüngliches Konzept die Ersetzung des Vertrauens in Intermediäre durch technische Aspekte wie der Dezentralität im Sinne eines dezentralen Peer-to-Peer Netzwerks war, in dem Zahlungen direkt zwischen Nutzern abgewickelt werden können.¹⁸⁶ Eine mögliche Begründung für diesen Umstand könnte

¹⁸³ Vgl. Art 3 Abs 1 MiCAR.

¹⁸⁴ Lehmann, ÖBA 2024, 248 (251).

¹⁸⁵ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

¹⁸⁶ Steiner in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg.), Handbuch Digitalisierung (2021) 99.

sein, dass der europäische Gesetzgeber das Ziel verfolgte, auch Technologien wie das Facebook Projekt „Libra“ bzw „Diem“ in den Anwendungsbereich der MiCAR zu inkludieren.¹⁸⁷ *Schmiedinger und Veronesi* sprechen sich dafür aus, dass es für eine Anwendung der MiCAR wohl letztendlich auf den Grad der Dezentralisierung von erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen ankommen wird.¹⁸⁸

Problematisch an der Anknüpfung an die DLT in der Definition ist zudem, dass einerseits neue Arten von Entwicklungen wie Decentralised Finance (DeFi), bei der Finanzdienstleistungen durch Algorithmen, die auf einer Blockchain implementiert wurden, erbracht werden und kein zentraler Betreiber wie bspw ein zwischengeschalteter Finanzintermediär vorhanden ist, nicht von der VO erfasst sind.¹⁸⁹ In den ErwG der MiCAR wird zwar darauf hingewiesen, dass die VO auch für Dienstleistungen und Tätigkeiten iZm Kryptowert gilt, wenn ein Teil dieser Tätigkeiten oder Dienstleistungen in dezentralisierter Weise ausgeführt bzw erbracht wird, jedoch nicht, wenn dies ohne Intermediär und ausschließlich in dezentraler Weise geschieht.¹⁹⁰ Dies macht durchaus Sinn, nachdem die MiCAR einen Intermediär-basierten Ansatz verfolgt und für diese einen spezifischen Pflichtenkatalog entwickelt hat. Die MiCAR ist also grundsätzlich nicht dafür ausgelegt, rein protokollbasierte Finanzinnovationen wie DeFi zu regulieren, bei der eben kein Intermediär, der eine Zulassung für die Erbringung der Dienstleistungen beantragen könnte, existiert.¹⁹¹ Nichtsdestotrotz ist dadurch eine regulatorische Lücke entstanden, die durchaus problematisch ist.

Das Thema einer angemessenen regulatorischen Behandlung dezentraler Krypto-Systeme wird EBA, ESMA und die Kommission in den nächsten Jahren beschäftigen, nachdem dem Europäischen Parlament diesbezüglich Berichte vorgelegt werden müssen, die gegebenenfalls auch einen Gesetzgebungsvorschlag beinhalten können.¹⁹² Aus dem jüngsten Bericht der EBA geht hervor, dass es sich bei DeFi zwar noch um ein Nischenphänomen handelt, allerdings weisen DeFi-Protokolle aufgrund fehlender Regulierungen signifikante Geldwäscherisiken auf, da sie grenzüberschreitende Transaktionen ohne eine Identifizierung und Verifizierung ermöglichen. Der Bericht enthält unter anderem Initiativen wie das KYC-Prinzip auch in DeFi-

¹⁸⁷ *Völkel*, MiCAR versus MiFID – Wann ist ein vermögensreferenzierter Token kein Finanzinstrument? ZFR 2023/122, 268.

¹⁸⁸ *Schmiedinger/Veronesi*, MiCA – ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte, RdW 2023/123, 170 (176).

¹⁸⁹ *Lehmann et al.*, Staking Your Crypto: What are the Stakes? 19 J. Bus. & Tech. L. (2023).

¹⁹⁰ ErwG 22 MiCAR.

¹⁹¹ Vgl *Schmiedinger/Veronesi*, RdW 2023/123, 170 (176).

¹⁹² Art 140 Abs 2 Lit t MiCAR.

Protokollen anzuwenden, jedoch fehlt es noch an konkreten Vorschlägen, wie diese Initiativen bspw hinsichtlich des Kosten-Nutzen Verhältnisses in der Praxis umsetzbar wären.¹⁹³ Andererseits führt der Fokus auf die DLT dazu, dass die MiCAR bestimmte Emittenten und Dienstleister bloß deshalb reguliert werden, weil sie die DLT nutzen, was wiederum nicht dem zugrunde liegenden Fokus der MiCAR (Öffnung des Kryptomarktes für die traditionelle Finanzwirtschaft) entspricht.¹⁹⁴

4.2.3 Elektronische Übertragung und Speicherung

Die elektronische Übertragung und Speicherung beschreiben faktische Vorgänge, wobei diese nach der Wortfolge streng kumulativ zu verstehen sind. Näheres zu diesem Tatbestandselement wird in der MiCAR nicht definiert, jedoch kann hier wie bei der Begriffsdefinition der virtuellen Währung gem der 5. Geldwäsche-RL davon ausgegangen werden, dass nach dem Wortlaut auf die generelle Übertragbarkeit abgestellt wird (*able to be transferred and stored electronically*). Ist ein Kryptowert nicht elektronisch von einer Person an eine andere übertragbar, so fehlt die Qualifikation als Kryptowert gem MiCAR, ungeachtet dessen, ob der Wert generell speicherbar, also für eine Person selbst sicherbar ist.¹⁹⁵ Eine genauere Ausführung zur Übertragbarkeit findet sich in den gemeinsamen Leitlinien der EBA, ESMA und EIOPA: Als nicht übertragbar gelten jene Kryptowerte, bei denen die unmittelbare Übertragbarkeit von einem Inhaber an andere Personen als den Emittenten oder Anbieter technisch nicht möglich ist.¹⁹⁶ Eine Übertragung des Kryptowerts kommt dabei sachenrechtlich einer Übertragung des digital dargestellten Werts oder Rechts gleich.¹⁹⁷ Werden Werte zentral gespeichert, wie etwa virtuelle Gegenstände in Computerspielen (Charaktere, Kleidung etc), so ist die Anwendbarkeit der VO ebenfalls nicht erfüllt.¹⁹⁸ Die Existenz eines Emittenten ist augenscheinlich nicht ausschlaggebend für eine Qualifizierung als Kryptowert.¹⁹⁹

¹⁹³ EBA, Joint Report on Recent developments in crypto-assets (Article 142 of MiCAR), 13. 1. 2025, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-01/5fe168a2-e5a6-41a1-a1b4-87a35e9ebb5c/Joint%20Report%20on%20recent%20developments%20in%20crypto-assets%20%28Art%20142%20MiCAR%29.pdf> (abgerufen am 5. 5. 2025).

¹⁹⁴ ErwG 9 MiCAR.

¹⁹⁵ Völkel, ZFR 2023/122, 268.

¹⁹⁶ ErwG 17 MiCAR; ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 4. 2025).

¹⁹⁷ Rirsch/Tomanek, ZFR 2021, 540 (541).

¹⁹⁸ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

¹⁹⁹ Stern, ZFR 2024, 416.

4.3 Kategorien von Kryptowerten

Die VO gilt sowohl für Kryptowährungen wie Bitcoin und Co, als auch für Token. Der sachliche Anwendungsbereich der MiCAR wird negativ definiert und umfasst jene Kryptowerte, die bislang nicht oder nur teilweise in den Anwendungsbereich des europäischen Finanzaufsichtsrechts fielen.²⁰⁰

Kryptowerte werden nach der MiCAR in drei verschiedene Arten unterteilt. Für zwei dieser Kategorien wurde eine neue Bezeichnungen für Stablecoins, also wertstabilisierte Kryptowerte, aufgestellt und lediglich bei Utility-Token, die unter die sonstigen Kryptowerte fallen, wurde auf einen bereits bekannten Archetyp zurückgegriffen.²⁰¹ Der Europäische Gesetzgeber folgt bei der Einteilung einem risikobasierten Ansatz und setzt die mit der jeweiligen Kategorie einhergehenden Regeln im Verhältnis zu dem Risikopotenzial der einzelnen Subkategorien.²⁰² Die Dreiteilung basiert dabei auch auf der Unterscheidung, ob die Kryptowerte auf eine Wertstabilisierung durch Bezugnahme auf keinen, einem, oder mehreren anderen Vermögenswerten angelegt sind. Basierend auf den mit den drei Arten verbundenen Risiken gelten besondere Bedingungen für das öffentliche Anbieten der Kryptowerte.

4.3.1 E-Geld Token (EMT)

Unter E-Geld Token (Art 3 Abs 1 Z 7 MiCAR) (Englisch: E-Money Token, daher auch die Bezeichnung „EMT“) versteht der Verordnungsgeber Kryptowerte, die bei deren Anlage auf nur *eine einzige* amtliche Währung Bezug nehmen und mit ihrer Knüpfung an eine Nominalgeldwährung klassische Zahlungsmittel nachahmen, indem deren Wertstabilität gewahrt werden soll. Ein Beispiel für E-Geld Token sind Stabelcoins wie bspw USDT, der an die Nominalgeldwährung US-Dollar gekoppelt ist.²⁰³ Damit haben sie eine ähnliche Funktion wie E-Geld iSd RL (EU) 2009/110 und können als elektronischer Ersatz für Banknoten und Münzen für Zahlungen verwendet werden, unterscheiden sich aber dadurch, dass der Inhaber von E-Geld Token im Gegensatz zum Inhaber von E-Geld nicht immer einen Forderungsanspruch gegenüber dem Emittenten hat und diese Kryptowerte nicht zwingend ein

²⁰⁰ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²⁰¹ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²⁰² Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178; Vgl ErwG 18 MiCAR.

²⁰³ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 3. 2025).

Rücktrittsrecht und vertragliches Erstattungsrecht beinhalten.²⁰⁴ E-Geld Token dürfen im Gegensatz zu Vermögensreferenzierten Token nur durch zugelassene Kreditinstitute oder E-Geld-Institute ausgegeben werden und gelten gem Art 48 Art 2 MiCAR ex lege als E-Geld.²⁰⁵ Trotz der Nähe zu Payment Token, die ebenfalls primär eine Zahlungsfunktion erfüllen, fallen „klassische“ Kryptowährungen wie Bitcoin nicht unter die Kategorie des EMT, da diese keinen Bezug auf eine amtliche Währung nehmen und auch nicht darauf ausgelegt sind, Wertstabilität zu gewähren.²⁰⁶

4.3.2 Vermögenswertereferenzierte Token (ART)

Vermögenswertereferenzierte Token (Art 3 Abs 1 Z 6 MiCAR) (Englisch: asset-referenced token, daher auch die Bezeichnung „ART“) bezeichnen einen Kryptowert, der kein E-Geld-Token (EMT) ist und bei dem die Wertstabilisierung unter Bezugnahme auf einen anderen Wert einschließlich einer oder mehrerer amtlicher, also der von einer Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde ausgegebenen Währung eines Landes, oder ein anderes Recht oder die Kombination hieraus gewahrt werden soll.²⁰⁷ ART können also mit E-Geld-Token verglichen werden und bilden einen Auffangtatbestand für jene Token, die zwar auf Wertstabilität ausgerichtet sind, aber nicht als EMT einzuordnen sind. ART eignen sich zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen und als Wertanlage, wobei sich die Wertstabilität von ARTs auf eine Kombination *mehrerer* staatlich anerkannter Währungen und bzw oder Vermögenswerte wie zB Rohstoffe und Indizes oder übertragbare Wertpapiere in unterschiedlicher Gewichtung bezieht.²⁰⁸ Hierbei ist zu beachten, dass der Token mit der Referenzierung auf einen Vermögenswert nicht selbst zum Finanzinstrument wird und somit aus dem Anwendungsbereich der MiCAR fällt. Ein weiterer Unterschied zur E-Geld-Token ist die für die Emittenten, sofern es sich um eine juristische Person oder ein Unternehmen handelt, vorausgesetzte Niederlassung in der EU und die Durchlaufung eines Zulassungsverfahrens vor der Ausgabe.²⁰⁹

²⁰⁴ ErwG 18 MiCAR; *Europäischer Rat*, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-.Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt>. (abgerufen am 2. 3. 2025).

²⁰⁵ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

²⁰⁶ *Anderl/Kruesz* in *Anderl*² 128.

²⁰⁷ *Siegl*, RdW 2024/399, 541.

²⁰⁸ *Wirtschaftskammer Österreich*, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 3. 2025).

²⁰⁹ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248; *Europäischer Rat*, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-.Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt>

Die Frage, ob Kryptowerte, die auf anderen Blockchains tokenisiert werden, wie bspw Wrapped Bitcoins (WBTC), deren Wert 1:1 durch Bitcoins gedeckt ist, allerdings auf einer anderen Blockchain wie der von Ethereum repräsentiert wird, zu den Vermögensreferenzierten Token zählen, lässt sich grundsätzlich verneinen. Bitcoin ist nicht darauf ausgelegt, einen stabilen Wert zu halten, daher verfolgen auch WBTC nicht das Ziel der Wertstabilität, sondern vielmehr den Zweck, die Kompatibilität verschiedener Blockchains zu ermöglichen (bspw den Transfer von Bitcoins auf Ethereum) und fallen somit nicht unter ART, sondern vielmehr unter die Kategorie der sonstigen Kryptowerte gem Titel II der MiCAR.²¹⁰

4.3.3 Andere Kryptowerte als ART oder ERT gem Titel II MiCAR

Kryptowerte, die weder als ART noch als EMT zu klassifizieren sind noch zu den im Ausnahmekatalog der MiCAR aufgezählten Kryptowerte zählen („sonstige Kryptowerte“) bilden schließlich den Auffangtatbestand, unter diesen eine große Bandbreite an sämtlichen Token fallen, für die die strengeren Bestimmungen für E-Geld Token und Vermögensreferenzierte Token, die zu den sog „Stablecoins“ zählen, nicht zur Anwendung kommen.²¹¹

Unter die sonstigen Kryptowerte fallen auch sog Utility Token (Art 3 Abs 1 Z 9 MiCAR), die eine eigene Unterkategorie bilden und gem Art 3 Abs 1 Z 9 MiCAR als Kryptowerte definiert sind, die ausschließlich dazu bestimmt sind, dem Inhaber Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, die von einem Emittenten bereitgestellt werden.²¹² Der Zweck dieser Token ist also nicht wirtschaftlich finanziell, sondern dient dem Betrieb einer digitalen Plattform und der Erbringung digitaler Dienste.²¹³ Eine gesetzliche Definition für diese Unterkategorie sucht man vergeblich, jedoch existiert eine Negativabgrenzung zu Vermögensreferenzierten Token.²¹⁴ In der Praxis ist eine haarscharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Kategorien von Token mitunter schwierig, da diese oftmals als hybride Token ausgestaltet sind und mehreren Kategorien gleichzeitig unterfallen, wie dies häufig bei Utility

[markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt](#). (abgerufen am 2. 3. 2025).

²⁰⁹ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²¹⁰ König/Marek, Der Kommissionsvorschlag einer Verordnung über Märkte für Kryptowerte – ein erster Überblick, RdW Wirtschaftsrecht 2021, 1.

²¹¹ Vgl Aubrunner/Tatschl, GesRZ 2022, 349; ErwG 18 MiCAR.

²¹² Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR.

²¹³ Schmiedinger/Veronesi, RdW 2023, 170 (172).

²¹⁴ Vgl Art 4 Abs 1 MiCAR.

Token, die auch die Funktion von ART oder ERT erfüllen, der Fall ist.²¹⁵ Utility Token sind demnach den anderen Kryptowerten subsidiäre Token und fallen wiederum unter die Regeln des ART oder ERT, sobald ein Utility Token beispielsweise in eine amtliche Währung getauscht werden kann oder eine Wertstabilität unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzwert gegeben sein soll.²¹⁶ Ein Utility Token kann auch mit Kontrollrechten ausgestattet sein (zB Governance Kryptowert), sollte aber weder finanzielle Rechte (bspw ein konkreter Rückzahlungsanspruch ggü dem Emittenten) noch Stimmrechte einräumen. Für eine Einstufung als Finanzinstrument (zB übertragbares Wertpapier iSd Art 4 Abs 1 Nr 15 MiFID II) sollte ein Utility Token folglich nicht hinreichend sein.²¹⁷

Bei den sonstigen Kryptowerten wird der Markpreis mittels Angebot und Nachfrage bestimmt.²¹⁸ Als „catch-all“ Kategorie sind sonstige Token in Teil II der MiCAR geregelt, der zudem Bestimmungen über das öffentliche Angebot und die Bedingungen für eine Zulassung zum Handel beinhaltet.

4.4 Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich

Wie bereits erwähnt fallen unter die Begriffsdefinition grundsätzlich alle bisher bekannten Kryptoinstrumente, also auch solche, die bereits unter andere Regelungstatbestände anderer Gesetzestexte fallen. Um eine Doppelregulierung zu vermeiden, findet sich in Art 2 MiCAR ein Ausnahmekatalog. Nach diesem sind vom Anwendungsbereich der MiCAR nach dem Grundsatz der Technologieneutralität und dem Prinzip „Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regeln“ (*same activities, same risks, same rules*) folgende Kryptowerte abhängig vom Einsatzzweck oder den beteiligten Akteuren ausdrücklich ausgenommen und in den jeweiligen entsprechenden Regulierungen geregelt:

²¹⁵ Vgl dazu Pekler/Rirsch in Kirchmayr-Schliesselberger/Klas/Miernicki/Rinderle-Ma/Weilinger (Hrsg), Kryptowährungen. Krypto-Assets, ICOs und Blockchain. Recht – Technik – Wirtschaft (2019) 351 ff.

²¹⁶ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 3. 2025).

²¹⁷ Vgl Rz 62 ESMA, Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente, 19. 3. 2025, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/ESMA75453128700-1323_Guidelines_on_the_conditions_and_criteria_for_the_qualification_of_CAs_as_FIs_DE.pdf (abgerufen am 19. 4. 2025).

²¹⁸ Steiner in Tuder (Hrsg), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0 (2023) 900 (904).

4.4.1 Finanzinstrumente iSd MiFID II

An Finanzinstrumenten im Bereich der Kryptowerte besteht insbesondere bei Kleinanlegern ein wachsendes Interesse, da diese trotz des höheren Risikos eine attraktive Alternative zu klassischen Anlagemöglichkeiten bieten.²¹⁹ Unter die Kategorie der Kryptowerte, die als Finanzinstrumente im Sinne der RL 2014/65/EU (MiFID II) ausgestaltet sind (sog *security / investment tokens*, also tokenisierte übertragbare Wertpapiere oder sonstige tokenisierte Finanzinstrumente), fällt eine große Anzahl an Kryptowerten, zu denen etwa mit einem Token auf der Blockchain verknüpfte Anleihen, Aktien und Derivate zählen.²²⁰ Sobald ein Token auch nur zu einem Teil die Funktionen eines Finanzinstruments aufweist (wie etwa bei hybriden Token), so fällt er unter den Anwendungsbereich des klassischen Finanzmarktrechts, was bedeutet, dass der Kryptowert bereits in MiFID II oder der Prospekt-VO geregelt ist und daher *ex lege* nicht unter das MiCAR-Regime fallen soll.²²¹ In der Literatur wird diese Abgrenzung zu Finanzinstrumenten kritisch betrachtet, da die Trennlinie zwischen dem Finanzmarktrecht und der MiCAR nicht eindeutig und klar abzuzeichnen ist und dies zu Unsicherheiten bei der Anwendung der richtigen Gesetzestexte in der Praxis führen kann, insb dann, wenn es sich um komplex ausgestaltete oder neuartige Produkte handelt.²²²

Erst kürzlich wurden gemäß den Vorgaben des Art 2 Abs 5 MiCAR von der ESMA Leitlinien veröffentlicht, die durchaus mit Spannung erwartet wurden, nachdem sie die Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente gem Art 4 Abs 1 Nr 15 MiFID II in der Praxis für die nationalen zuständigen Behörden, denen die finale Entscheidung über die Einstufung obliegt, festlegen. Ziel dieser Leitlinien ist es, eine einheitliche Anwendung von Art 2 Abs 4 Lit a MiCAR sicherzustellen. Aus den Leitlinien geht hervor, dass für die Einstufung „das technische Format von Kryptowerten nicht als entscheidender Faktor anzusehen“ ist.²²³ Vielmehr gilt es, anhand anderer Kriterien, die in den Leitlinien für einige

²¹⁹ Majcen/Tomanek/Wintersberger, ÖBA 2021, 787 (794).

²²⁰ Siegl, RdW 2024, 541; Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²²¹ Völkel in Piska/Völkel² Rz 13.6.; Ein *security token* ist ein Kryptowert, der bestimmte wertpapierähnliche Eigenschaften aufweist und traditionellen Finanzinstrumenten nachgebildet ist (bspw zukünftige Dividendenansprüche gegen den Emittenten oder Cashflows durch Auszahlung einer Dividende oder eines Zinsertrags), vgl dazu bspw Ebner, Die neue EU-Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen (zB Blockchain), GesRZ 2022, 271.

²²² Siehe dazu etwa Lehmann, ÖBA 2024, 248; Stern, ZFR 2024/182, 416 (416).

²²³ Vgl Rz 11 ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 4. 2025).

konkrete Beispiele aufgezählt werden, festzustellen, ob ein Kryptowert als Finanzinstrument eingestuft werden und dem Anwendungsbereich der MiFID II unterliegen sollte.

Eines der in den Leitlinien genannten Beispiele sind Kriterien für die Abgrenzung zwischen übertragbaren Wertpapieren und Krypto-Assets in der Form von tokenisierten Vermögenswerten, deren Differenzierung besonders im Anwendungsbereich der 5. Geldwäsche-RL und der offenen Definition der virtuellen Währung nicht eindeutig war und in der Praxis oft Schwierigkeiten bereitete. Ein Kryptowert gilt gem den Leitlinien dann als übertragbares Wertpapier, wenn er (1) kein Zahlungsinstrument ist, (2) es sich um „Klassen von Wertpapieren“, also vom gleichen Emittenten ausgegebene und austauschbare bzw. dieselben Rechte (zB Stimmrechte, Dividendenansprüche) gewährende Kryptowerte, handelt und (3) er auf dem Kapitalmarkt frei übertragen oder gehandelt werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, ob es einen spezifischen Markt für das Produkt gibt.²²⁴ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein DLT-Token als übertragbares Wertpapier einzustufen ist, sobald er vergleichbare Rechte wie traditionelle Wertpapiere verkörpert und die Möglichkeit einer Handelbarkeit grundsätzlich besteht, wobei dieses Kriterium aufgrund der häufigen Standardisierung und der Austauschbarkeit innerhalb einer Token-Klasse relativ häufig erfüllt sein wird und daher das Hauptaugenmerk bei der Einzelfallprüfung wohl auf das Kriterium „Klassen von Wertpapieren“ gelegt werden wird.²²⁵

Die Leitlinien bieten zwar teilweise detaillierte Beispiele, aber wesentliche neue Erkenntnisse bleiben aus. Vielmehr erscheinen die Leitlinien als eine Auslegung des Terminus „Finanzinstrument“ gem Art 4 Abs 1 Z 15 MiFID. Zwar wird in den Leitlinien betont, dass die angeführten Beispiele zur Klarstellung und als Hilfe bei der Beurteilung dienen sollen, jedoch sind die genannten Beispiele nicht abschließend und die angeführten Kriterien teils vage und wenig konkret formuliert bzw nicht definiert (bspw das Wort Kapitalmarkt, das grds weit zu verstehen ist und für das bis dato keine einheitliche, EWR-weite Definition vorliegt).²²⁶ Betont wird zudem, dass eine Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden und Finanzmarktteilnehmer jedenfalls erforderlich bleibt und somit die Erreichung des Ziels einer

²²⁴ Vgl Rz 13 ff ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 4. 2025).

²²⁵ Vgl dazu Rirsch/Tomanek, ZFR 2021, 540 (542).

²²⁶ Stern, ZFR 2024, 416 (418).

einheitlichen Anwendung durch den nationalen Gestaltungsspielraum unwahrscheinlich ist. Potenziell können dadurch sogar weitere Abgrenzungsfragen aufgeworfen werden. Ein Lösungsansatz wäre die Vollharmonisierung im EWR des zugrundeliegenden Begriffs des Finanzinstruments, der jedoch zu diesem Zeitpunkt unwahrscheinlich ist.

4.4.2 Non-fungible Tokens

Non-fungible Tokens (NFTs) sind ein relativ neues Phänomen und ihre Behandlung in der MiCAR wurde mit Spannung erwartet.²²⁷ NFTs zeichnen sich durch ihre Einmaligkeit und die damit einhergehende fehlende Austauschbarkeit mit anderen Kryptowerten und mangelnde Vergleichbarkeit mit einem bestehenden Markt aus und fallen grundsätzlich unter die allgemeine Kryptowerte-Definition, nachdem sie die Tatbestandselemente der digitalen Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed Ledger Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können, grundsätzlich erfüllen.

Die MiCA-VO findet jedoch auch auf diese Token keine Anwendung (vgl. Art 2 Abs 3 MiCAR: *„Diese Verordnung gilt nicht für Kryptowerte, die einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel sind“*), wobei durchaus genau differenziert werden muss, was der Gesetzgeber mit „einmalig“ und „fungibel“ meint und wann es sich folglich um einen NFT handelt.²²⁸ Aus den Erwägungsgründen geht hervor, dass die formelle Bezeichnung und Ausweisung als NFT durch den Emittenten, wie etwa die Zuweisung einer eindeutigen Kennung zu einem Kryptowert, also der Inhalt des Datensatzes, nicht ausreichend für eine Einstufung als NTF ist.²²⁹ Vielmehr ist es ausschlaggebend, ob die Möglichkeit einer Austauschbarkeit prinzipiell besteht (De-facto-Merkmale oder mit diesem zusammenhängenden De-facto-Verwendungszweck), unabhängig von der Nutzung technischer Standards.²³⁰ Es gilt also der materielle Begriff des NFTs, wonach von den zuständigen Behörden die Einstufung und Bewertung des Kryptowerts auf Basis der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht alleine auf dessen technischer Besonderheiten vorgenommen werden.²³¹ In den Leitlinien der ESMA werden als relevante Indikatoren für die Klassifizierung

²²⁷ Toman/Schinerl, Non Fungible Token – unreguliert? ZFT 2023, 276 (276).

²²⁸ Vgl. Art 2 Abs 3 MiCAR.

²²⁹ ErwG 11 MiCAR.

²³⁰ Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178.

²³¹ ErwG 11 MiCAR.

als NFT Werthaltigkeit und Seltenheit, Nützlichkeit und Funktionalität sowie Inhaberschaft und Rechte nicht abschließend aufgezählt.²³²

Eine Möglichkeit zum Handel mit solchen Kryptowerten auf virtuellen Marktplätzen und die spekulative Ansammlung ist grundsätzlich gegeben, indem idR ausschließlich mit der Blockchain zugehörigen Kryptowährung ein Handel eingegangen wird und das Eigentumsrecht an dem verbundenen digitalen Gegenstand durch die Übertragung des NFTs auf den neuen Eigentümer übergeht.²³³ Primärer Zweck für den Erwerb von NFTs sind die durch die mitunter hohe Volatilität ermöglichte Spekulation iZm digitalen Kunstwerken und die Idee der Knappheit und Transparenz.²³⁴ Die Financial Action Task Force (FATF) veröffentlichte im März 2021 einen Richtlinienentwurf, in dem ausdrücklich vor den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm NFTs gewarnt wurde, daher stellt sich die Frage, warum NFTs nicht unter den Anwendungsbereich der MiCAR fallen.²³⁵

Als Rechtfertigungsgrundlage für die Ausnahme von NFTs von der MiCAR-VO wird das geringe Risikopotenzial für die Inhaber hinsichtlich des Verbraucherschutzes, für die Währungshoheit und das Finanzmarktsystem angegeben, nachdem ein begrenztes Maß an finanziellen Verwendungsmöglichkeiten etwa als Finanzinstrumente oder Zahlungsmittel für diese Kryptowerte besteht und es daher sachlich nicht gerechtfertigt wäre, NFTs demselben strengen Regelungswerks wie für ART und EMT zu unterwerfen.²³⁶ Aus ErwG 10 der MiCAR, der NFTs insbesondere im Zusammenhang mit digitaler Kunst und Sammlerwerken erwähnt, lässt sich ableiten, dass der Europäische Gesetzgeber mit der Ausnahme von NFTs aus dem Anwendungsbereich eine Entlastung für Entwickler im kreativen Sektor bewirken wollte, nachdem eine übermäßige Regulierung in weiterer Folge zu einer Einschränkung an Innovationen führen hätte können.²³⁷

²³² Vgl Rz 68 *ESMA*, Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente, 19. 3. 2025, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/ESMA75453128700-1323_Guidelines_on_the_conditions_and_criteria_for_the_qualification_of_CAs_as_FIs_DE.pdf (abgerufen am 5. 5. 2025).

²³³ ErwG 10 MiCAR.

²³⁴ *Kulnigg/Tyrybon*, Non Fungible Token (NFTs) – ein Fall für die Finanzregulierung? *ecolex* 2021, 510.

²³⁵ *FATF*, Draft updated Guidance for a risk-based approach to virtual assets and VASPs, März 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/public-consultation/March%202021%20-%20VA%20Guidance%20update%20-%20Sixth%20draft%20-%20Public%20consultation.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 5. 11. 2024).

²³⁶ ErwG 10 MiCAR; *Aubrunner/Reder*, *GesRZ* 2023, 158.

²³⁷ Vgl ErwG 10 MiCAR.

Bei einer „Zerstücklung“ nicht fungibler Kryptowerte gelten die Teilanteile (sog *fracions* oder *fractional parts*), die untereinander ausgetauscht werden können, und die mit ihnen dargestellten Werte und Rechte wiederum als nicht einmalig, daher greift die Ausnahme des Art 2 Abs 3 MiCAR in diesem Fall nicht.²³⁸ Folglich ist auch darauf zu achten, ob die einzelnen Bruchteile beispielsweise wieder zu einem NFT-Bild zusammengesetzt werden können und die Kriterien für die Einstufung als NFT iSd MiCAR in diesem Fall wohl nicht gegeben ist.²³⁹ Ebenso sind NFTs, die in einer großen Serie von derselben Stelle ausgegeben werden, ein Indikator für eine mögliche Austauschbarkeit, dementsprechend könnte eine Anwendbarkeit der Regulierung wieder vorgesehen sein.²⁴⁰ Fraglich bleibt jedoch, ab wann eine Serie als „groß“ angesehen werden kann, nachdem die MiCAR keinen Grenzwert definiert, was auch in der Praxis das Ziehen einer klaren Trennlinie zu einer Herausforderung macht.²⁴¹ Auch bei Gutscheinen, die auf NFTs basieren und auch als solche bezeichnet werden, ist die MiCAR trotzdem anwendbar, sofern diese keine einmaligen Werte und Rechte darstellen und nach ihrem Gebrauch untereinander austauschbar sind.²⁴² Es lässt sich festhalten, dass NTFs lediglich dann nicht in den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, wenn Token nicht nur formal und technisch als solche eingeordnet werden können, sondern auch materielle Indikatoren (identer Inhalt) dafür sprechen, dass es sich tatsächlich um einzigartige und nicht fungible Kryptowerte handelt, wobei die konkrete Bestimmung stets auf Basis einer Einzelfallprüfung erfolgt.²⁴³

4.4.3 Weitere Ausnahmen

- Kryptowerte, die als Einlagen im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, einschließlich strukturierter Einlagen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU,
- Kryptowerte, die als Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, außer sie gelten als elektronische Geld-Token („E-Geld-Token“),

²³⁸ Zahradik/Richter-Schöller/Sider in Anderl² Rz 126.

²³⁹ Vgl Rz 73 ESMA, Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente, 19. 3. 2025, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/ESMA75453128700-1323_Guidelines_on_the_conditions_and_criteria_for_the_qualification_of_CAs_as_FIs_DE.pdf (abgerufen am 5. 5. 2025).

²⁴⁰ Aubrunner/Tatschl, GesRZ 2022, 349.

²⁴¹ Schmiedinger/Veronesi, RdW 202, 170 (172).

²⁴² Zahradik/Richter-Schöller/Sider in Anderl² Rz 128.

²⁴³ Zahradik/Richter-Schöller/Sider in Anderl² Rz 129.

- Kryptowerte, die als Verbriefungspositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, und
- Kryptowerte, die als Nichtlebens- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeprodukte oder Altersversorgungssysteme und Sozialversicherungssysteme gelten.²⁴⁴

4.5 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich ist in Art 2 Abs 1 MiCAR geregelt. Die VO erfasst demnach alle natürlichen und juristischen Personen, die Kryptowerte in der Europäischen Union ausgeben, öffentlich anbieten, die Zulassung zum Handel anstreben, wobei diese Aktivitäten als Primäraktivitäten zusammengefasst werden können, oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen (Sekundärmarkaktivitäten), und enthält für die Akteure der zwei Gruppen jeweils einen entsprechenden Pflichtenkatalog.²⁴⁵

4.5.1 Emittenten von Kryptowerten

Ein Kryptowerte-Emittent ist eine natürliche oder juristische Person dann, wenn sie Kryptowerte ausgibt, also Token erstmalig verkauft oder in Verkehr bringt, wobei dies im Rahmen eines öffentlichen Angebots geschehen kann und nicht muss.²⁴⁶ In den Erwägungsgründen der MiCAR werden Emittenten von Kryptowerten als Rechtsträger, die die Kontrolle über die Schaffung von Kryptowerten ausüben, beschrieben.²⁴⁷

Damit Kryptowerte als öffentlich angeboten zählen, ist es ausreichend, wenn eine natürliche oder juristische Person eine Mitteilung darüber in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise an einen potenziellen Inhaber richtet und diesem dabei die ausreichenden Informationen über die Bedingungen des Angebots die Kryptowerte unterbreitet werden, um über einen Kauf entscheiden zu können.²⁴⁸ Als öffentliches Angebot kann etwa der Inhalt einer Website gelten, sofern diese die ausreichenden Informationen für eine Kaufentscheidung beinhaltet, aber auch Empfehlungen von Influencern auf Social Media Plattformen.²⁴⁹ Grundsätzlich kann nicht nur

²⁴⁴ ErwG 9 MiCAR.

²⁴⁵ FMA, Fakten, Trends und Strategien 2025, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7185&nonce=e5eb0ce235fe89b0> (abgerufen am 18. 2. 2025).

²⁴⁶ Völkel in *Piska/Völkel Blockchain*² Rz 13.1.

²⁴⁷ ErwG 20 MiCAR.

²⁴⁸ Art 3 Abs 1 Z 12 MiCAR.

²⁴⁹ Völkel in *Piska/Völkel Blockchain*² Rz 13.14.

der Emittent Kryptowerte öffentlich anbieten, sondern jede Person, die Kryptowerte (weiter)verkauft.²⁵⁰ Kryptowerte müssen an einer Handelsplattform der Europäischen Union gelistet werden, um als zum Handel zugelassen zu gelten. Das bedeutet, dass auch Emittenten mit Sitz außerhalb der Union und ohne öffentliches Angebot in der Union in den Anwendungsbereich von MiCAR fallen.²⁵¹

Abhängig von der Art des emittierten Tokens wird eine Reihe an Anforderungen festgelegt, wobei diese für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token strenger ausfallen als für Emittenten sonstiger Kryptowerte.²⁵² Potenzielle Emittenten von ART müssen eine in der Union niedergelassene juristische Person oder ein Unternehmen sein und vor der Emission ein Zulassungsverfahren durchlaufen, es sei denn, es handelt sich um ART mit einem ausgegebenen Wert von weniger als 5 Mio Euro oder das Angebot richtet sich allein an qualifizierte Anleger. Auch Kreditinstitute können gem Art 3 Abs 1 Z 28 ex lege ART emittieren. Unabhängig von der Notwendigkeit einer Zulassung ist ein Whitepaper gem Art 19 MiCAR für ART zu veröffentlichen. Ein Kryptowerte-Whitepaper gleicht im Kern dem Inhalt eines Prospekts für Finanzinstrumente, allerdings müssen die Informationen an die Materie angepasst sein und somit beispielsweise Informationen über das verwendete DLT-System angegeben werden.²⁵³ Das Whitepaper ist von der zuständigen Behörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu billigen und muss Informationen gem Anhang II MiCAR enthalten (bei weniger signifikanten ART ist die Übermittlung an die zuständige Behörde ausreichend). Zusätzlich müssen Emittenten von ART weitere Anforderungen und Pflichten erfüllen (siehe dazu Tabelle 1). Werden die in Art 43 der MiCAR angeführten Kriterien erfüllt (bspw. das Überschreiten von 10 Mio Inhabern des ART), kann es sich, abhängig von der Beurteilung der EBA, um signifikante vermögensreferenzierte Token handeln, die in der Folge in die Beaufsichtigungszuständigkeit der EBA fallen und für deren Emittenten zusätzliche Pflichten, wie die Durchführung von Liquiditätsstresstests, gelten.²⁵⁴

Für die Emission von EMT sind gem Art 48 Abs 1 MiCAR nur Kreditinstitute oder E-Geld Institute berechtigt. Diese müssen ebenfalls ein Kryptowerte-Whitepaper an die zuständige

²⁵⁰ *Wirtschaftskammer Österreich*, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 4. 12. 2024).

²⁵¹ *Völkel* in *Piska/Völkel Blockchain*² Rz 13.1.

²⁵² ErwG 40 MiCAR.

²⁵³ *Aubrunner/Tatschl*, *GesRZ* 2022, 349.

²⁵⁴ Vgl Art 43 Abs 7 MiCAR; Art 45 MiCAR.

Behörde übermitteln und veröffentlichen. Nachdem E-Geld-Token ex lege als E-Geld anzusehen sind, sind für deren Emittenten auch Titel II und III der E-Geld-RL zu berücksichtigen, die in Österreich im E-Geldgesetz umgesetzt wurde.²⁵⁵ Für E-Geld-Token und bei der Erbringung von Dienstleistungen iZm E-Geld-Token dürfen Emittenten keine Zinsen gewähren.²⁵⁶ Emittenten von EMT haben zudem weitere Pflichten zu erfüllen (siehe dazu Tabelle 1). Eine Übertragung der Zuständigkeit der Aufsicht von der nationalen Behörde auf die EBA ist ebenfalls vorgesehen, sofern EMTs als signifikant iSd Art 43 iVm Art 56 MiCAR eingestuft werden.

ART und EMT unterliegen im Vergleich zu den sonstigen Kryptowerten strengeren Vorschriften, da diese ein höheres Risiko sowohl für den Verbraucher als auch für die Integrität des Finanzmarktes aufweisen. Für sonstige Kryptowerte gilt gem Art 5 Abs 1 Lit b iVm Art 6 MiCAR ebenfalls die Pflicht zur Erstellung eines Kryptowerte-Whitepapers. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass das Whitepaper im Gegensatz zu einem ART- und EMT-Whitepaper nicht von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde gebilligt werden muss, sondern dieser lediglich zu notifiziert und gegebenenfalls eine Mitteilung über Marketingmaßnahmen zu erteilen und anschließend vom Anbieter zu veröffentlichen ist.²⁵⁷ Auf diesen Umstand muss im Whitepaper auch dezidiert hingewiesen werden, was jedoch in der Praxis mitunter auch so verstanden werden könnte, als dass eine solche Billigung von der zuständigen Behörde verweigert wurde.²⁵⁸ Der Sinn eines Whitepapers, das weder geprüft noch gebilligt wird, erscheint fraglich. Begründet werden könnte diese Entscheidung mit der Schonung öffentlicher Ressourcen und der Intention, sonstigen Kryptowerten nicht den Anschein derselben Seriosität wie bei Finanzinstrumenten zuzuschreiben, bei denen Prospekte immer aufsichtlich geprüft und gebilligt werden müssen.²⁵⁹ Kompensiert wird das dadurch potenziell entstehende Missbrauchsrisiko mit strengeren Haftungsmaßnahmen im Falle einer Missachtung der Vorschriften.²⁶⁰ Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anforderungen für die Emission jeweils in Abhängigkeit der Token-Signifikanz gemessen am Ausgabewert gestaffelt sind. Die folgende Tabelle soll diese Anforderungen (nicht abschließend) darstellen.

²⁵⁵ Art 48 Abs 3 MiCAR.

²⁵⁶ Art 50 MiCAR.

²⁵⁷ Vgl die Pflicht einer deutlichen Erklärung auf der ersten Seite des Kryptowerte-Whitepapers, dass dieses von keiner zuständigen nationalen Behörde genehmigt wurde gem Art 6 Abs 3 MiCAR.

²⁵⁸ Art 6 Abs 3 MiCAR; *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

²⁵⁹ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

²⁶⁰ Vgl Art 111 Art 4 MiCAR.

Anforderungen für die Emission sonstiger Kryptowerte	- Emittent = juristische Person - Whitepaper (Notifizierung, aber keine Billigung durch die Behörde) - Marketingmitteilungen - Ehrliches, redliches und professionelles Handeln - Redliche, eindeutige und nicht irreführende Kommunikation mit (potenziellen) Inhabern - Handeln im besten Interesse der Kryptowerte-Inhaber
Anforderungen für die Emission von ART	- Emittent = Kreditinstitute, zugelassene juristische Personen oder Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU - Whitepaper - Marketingmitteilungen - Melde-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten - Etablierung eines Beschwerdeverfahrens - Eigenmittelanforderungen - Vermögenswertereserven - Erstellung von Sanierungs- und Rücktauschplänen
Anforderungen für die Emission von EMT	- Emittent = Kreditinstitute oder E-Geld-Institute - Whitepaper - Marketingmitteilungen - Berücksichtigung der E-Geld-RL und MiCAR - Verbot der Gewährung von Zinsen - Melde-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten - Vermögenswertereserven - Erstellen von Sanierungs- und Rücktauschplänen

Tabelle 1: Anforderungen für die Emission von Kryptowerte-Kategorien²⁶¹

Die MiCAR sieht iZm Stablecoins wie vermögenswertereferenzierte Token sogar eine prohibitive Grenze vor: Die Ausgabe von „supersignifikanten“ Stablecoins, die über einen Zeitraum von drei Monaten täglich mehr als eine Mio Transaktionen mit einem Gesamtwert von € 200 Mio verzeichnen, muss eingestellt und der EBA ein Plan vorgelegt werden, wie diese Transaktionen reduziert werden.²⁶² Dies ist definitiv eine harte Obergrenze und kann als Einschränkung der wirtschaftlichen Bedeutung und als Eindämmung der weiteren Verbreitung von Kryptowerten zum Schutz der amtlichen Währungen der EU als vorherrschendes Zahlungsmittel interpretiert werden, da diese Token im Gegensatz zu EMT auch von sonstigen juristischen Personen ausgegeben werden können, wie dies der Fall bei der von Facebook bzw Meta geplanten (aber nie durchgeführten) Einführung eines globalen Stablecoin, der sog „Diem-Währung“, der Fall gewesen wäre. Diem hätte währungspolitisch durch unzählige potenzielle Nutzer weltweit eine ernstzunehmende Gefahr für das Währungsmonopol und die

²⁶¹ Siegl, RdW 2024, 541.

²⁶² Vgl Art 23 MiCAR.

Finanzstabilität werden können und hat einmal mehr den Regulierungsbedarf iZm solchen signifikanten Stablecoins verdeutlicht.²⁶³

4.5.2 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASPs)

Die MiCAR enthält in Art 3 Abs 1 Nr 16 ff einen Katalog an Dienstleistungen, die von der VO erfasst sind. Dieser wurde augenscheinlich in Anlehnung an den Katalog der Wertpapier(neben)dienstleistungen nach der MiFID II sowie in Orientierung an Dienstleistungen unter PSD II und OGAW- bzw AIFM-Richtlinien verfasst.²⁶⁴ Als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Englisch: Crypto Asset Service Provider „CASP“) gelten Personen, die ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit bei der Erbringung einer oder mehrere der folgenden Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte nachgehen:

- Verwahrung und Verwaltung (Tätigkeiten von Wallet-Anbietern)
- Betrieb einer Handelsplattform
- Tausch von Kryptowerten gegen Geld oder andere Kryptowerte
- Ausführung von Aufträgen
- Platzierungsgeschäfte
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen
- Verwaltung von Portfolios
- Beratung von Kunden.²⁶⁵

Für CASPs hat der Europäische Gesetzgeber einen tätigkeitsbezogenen Regulierungsansatz gewählt. Es gilt grds für das Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen ein Zulassungsverfahren, welches in Titel II bis IV der MiCAR geregelt ist und eine Beantragung um Erlaubnis bei der zuständigen nationalen Behörde umfasst.²⁶⁶ Für CASPs gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, die im Zuge eines Zulassungsverfahrens entsprechend nachgewiesen werden muss. So sieht die FMA etwa vor, dass CASPs Dokumente, Informationen und Unterlagen vorlegen, die bspw das interne Kontrollsystem und Strategien zur Verhinderung von Geldwäsche beschreiben sowie eine

²⁶³ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248; *Müller*, Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union, ÖZW 2022, 150 (157).

²⁶⁴ *Herrmann/Aschenbeck*, Die MiCAR ist da: Ausgewählte Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich – Welche Kryptowerte-Dienstleistungen sind erfasst? Copy & Paste von MiFID II & Co.? BB 2023, 2883.

²⁶⁵ Art 3 Abs 1 Z 16 MiCAR.

²⁶⁶ Art 3 Abs 1 Z 15 MiCAR.

Risikoanalyse inkludieren und die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seine fachliche Eignung beweisen.²⁶⁷ Wurde ein CASP in einem MS zugelassen, so kann er seine Krypto-Dienstleistungen auch in anderen MS der Union erbracht werden, wobei dies entweder im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit geschehen kann (quasi ein „europäischer Pass“ für Krypto-Dienstleistungen).²⁶⁸ Für das Zulassungsverfahren gelten bestimmte zeitliche Fristen, die von den zuständigen Behörden eingehalten werden müssen, wie etwa 25 Arbeitstage nach dem Eingang eines Zulassungsantrags für die Prüfung auf dessen Vollständigkeit.²⁶⁹

Die Pflichten von CASPs sind in allgemeine Pflichten für sämtliche Dienstleister und besondere Pflichten für gesonderte Dienstleistungen unterteilt.²⁷⁰ Für alle Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gilt bspw neben der Pflicht zu ehrlichem, redlichem und professionellem Handeln im besten Interesse der potenziellen Kunden und der Versorgung von Kunden mit redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Informationen auch die Pflicht, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche umzusetzen.²⁷¹ Auch für die Auslagerung von Dienstleistungen an Dritte und für die geordnete Abwicklung von CASPs sind Pflichten gem MiCAR vorgeschrieben.²⁷² Kunden müssen ebenfalls vor den Risiken iZm Kryptowerte-Transaktionen gewarnt werden und die nachteiligen Auswirkungen des angewandten Konsensmechanismus auf Umweltfaktoren einsehen können.²⁷³ Rechtsträger, die gewerblich Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, gelten gem der Verordnung als CASPs.²⁷⁴ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Anforderungen, die für CASPs gelten, für die Übertragung von Kryptowerten zwischen natürlichen, als Verbraucher agierenden Personen ohne gewerblichen oder beruflichen Kontext nicht zur Anwendung kommen, solange kein CASP involviert ist.²⁷⁵

²⁶⁷ Siehe dazu FMA, Roadmap für Crypto-Asset Service Provider (CASP), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/road-map-fuer-crypto-asset-service-provider-casp/> (abgerufen am 25. 4. 2025).

²⁶⁸ Art 59 Abs 7 MiCAR.

²⁶⁹ Art 63 Abs 2 MiCAR.

²⁷⁰ Vgl Art 66 ff MiCAR; vgl Art 75 ff MiCAR.

²⁷¹ EUR-Lex, Europäische Verordnung über Kryptowerte, 25. 9. 2024, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-crypto-assets-regulation-mica.html> (abgerufen am 7. 8. 2024).

²⁷² EUR-Lex, Europäische Verordnung über Kryptowerte, 25. 9. 2024, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-crypto-assets-regulation-mica.html> (abgerufen am 7. 8. 2024).

²⁷³ Vgl Art 66 MiCAR.

²⁷⁴ Vgl ErwG 21 MiCAR.

²⁷⁵ Rirsch/Tomanek/Weratschnig, ZFR 2019, 556; ErwG 4 MiCAR.

In Kapitel 3 der MiCAR sind für die einzelnen Kryptowerte-Dienstleistungen spezifische Vorschriften für deren Anbieter angeführt. Die Verordnung hat damit einen umfassenden Anwendungsbereich und ein ausführliches Regelwerk für Emittenten, Banken, Wertpapierinstituten und FinTechs.

4.6 Relevanz der MiCAR für die Prävention von Geldwäsche

Die MiCAR wurde zwar nicht primär für den Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche erlassen, jedoch wird vom Ordnungsgeber betont, dass jeder im Bereich von Kryptowerten erlassene Gesetzgebungsakt ebenfalls dazu beitragen soll, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.²⁷⁶ Somit unterliegen auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gem MiCAR den EU-Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen. In Kombination mit den weitreichenden Transparenz- und Zulassungspflichten für Emittenten von Kryptowerten und CASPs soll damit marktmissbräuchlichen Praktiken Einhalt geboten werden.

Die MiCAR enthält zudem einige spezifische Vorschriften, die die Prävention von Geldwäsche indirekt unterstützen. So soll bei der Wahl der Mitglieder des Leitungsorgans, der Anteilseigner oder Gesellschafter ein Vorkommen von Straftaten iZm Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeschlossen werden.²⁷⁷ Weiters wird erläutert, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bei Finanztransaktionen mit beteiligten Kunden und Finanzinstituten aus Drittländern mit hohem Risiko, welches auf den dort mangelhaften nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fußt, strengere Prüfungen vornehmen sollen, da diese eine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen.²⁷⁸

In Bezug auf die Beantragung der Zulassung zum Handel und des öffentlichen Angebots von vermögensreferenzierten Token müssen juristische Personen der zuständigen Behörde (gem MiCA-VVG ist dies in Österreich die FMA) Informationen zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit konkreten Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen im Antrag übermitteln und welche Mechanismen und Verfahren für die Einhaltung der

²⁷⁶ Vgl ErwG 16 MiCAR.

²⁷⁷ Vgl ErwG 5 MiCAR.

²⁷⁸ Vgl ErwG 7 MiCAR.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Präventionsmaßnahmen gem der 5. Geldwäsche-RL getroffen werden.²⁷⁹

Die MiCAR schafft es, mit ihren detaillierten Ausführungen zu Kryptowerten den Flickenteppich an nationalen Regelungen bezüglich Tokens und Coins zu einer übergreifenden Regulatorik zu stricken und somit Lücken in den Vorschriften zu schließen, indem der Adressatenkreis auch hinsichtlich Geldwäsche-Bestimmungen erweitert wurde.²⁸⁰

Nachdem die Geldwäscheprävention gem MiCAR ein zentraler Bestandteil in Zulassungs- und Notifikationsverfahren sowie der laufenden Aufsicht ist, setzt sich auch die österreichische Finanzmarktaufsicht mit der vollen Anwendbarkeit des MiCAR Regime per 30. 12. 2024 zum Ziel, konsequent gegen Geldwäsche iZm Kryptowerten vorzugehen. So soll der hohe Standard der FMA bei Registrierungsverfahren und der laufenden Aufsicht gem FM-GwG auch unter dem MiCAR Regime weitergeführt werden. Mit dem laufenden Austausch der FMA mit in- und ausländischen Behörden soll zudem ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Geldwäsche-Risikos geleistet werden.²⁸¹ Die MiCAR-Umsetzung soll dabei auch eine Weiterentwicklung der bisher ausschließlich auf die Geldwäscheprävention fokussierten Aufsicht von Krypto-Dienstleistern darstellen.²⁸²

4.7 Vergleich 5. Geldwäsche-RL und MiCAR

Die 5. Geldwäsche-RL war ein erster Schritt, zumindest einen Teil der Kryptoanwendungen aus dem bis dahin nahezu rechtsfreien Raum einem Regelwerk zu unterwerfen, wobei der Gesetzgeber damit primär die Prävention von Geldwäsche iZm virtuellen Währungen intendierte und diese Krypto-Assets im Zuge dessen noch „keine abschließende, gesamtheitlich aufsichtsrechtliche Regelung“ erfuhren.²⁸³ Die MiCAR erweitert dieses Regelwerk um ein Vielfaches, indem die von den Rechtsakten der EU im Bereich Finanzdienstleistungen bisher noch nicht erfassten Dienstleistungen und Tätigkeiten iZm Kryptowerten fortan in den Anwendungsbereich der VO fallen. Als unmittelbar anwendbare VO trägt die MiCAR

²⁷⁹ Art 18 Abs 1 iZm Art 18 Abs 2 MiCAR; Vgl MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG), welches der Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der MiCAR in Österreich dient und die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Behörde iSd MiCAR bestimmt, die im Zuge dessen mit umfassenden, für die Sicherstellung der Einhaltung der MiCAR notwendigen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet wird.

²⁸⁰ Aubrunner/Tatschl, GesRZ 2022, 349.

²⁸¹ FMA, MiCAR Regime voll anwendbar, 30. 12. 2024, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/micar-regime-voll-anwendbar-fma-uebernimmt-umfassende-aufsicht-ueber-krypto-markt-in-oesterreich/> (abgerufen am 13. 8. 2024).

²⁸² FMA, Fakten, Trends und Strategien 2025, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7185&nonce=e5eb0ce235fe89b0> (abgefragt 5. 1. 2025).

²⁸³ Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi 64; Zahradik/Richter-Schöller/Sieder in Anderl² 2024, 187 (188).

maßgeblich zur EU-weiten Vereinheitlichung der mit der Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL in nationales Recht entstandenen Aufsichtsarbitragen iZm virtuellen Assets bei.²⁸⁴

Eine grundlegende Änderung ist in Bezug auf die zentralen Begriffe in den Gesetzestexten erkennbar. Während in der 5. Geldwäsche-RL der Begriff „virtuelle Währung“ verwendet wurde, der primär auf die Tausch- bzw. Zahlungsmittelfunktion von Bitcoins und Co. abstellt, verzeichnet die MiCAR mit der Definition des „Kryptowerts“ eine wesentliche Weiterentwicklung der Terminologie: Neben der digitalen Darstellung von Werten ist nunmehr auch die digitale Darstellung von Rechten miteinbegriffen und es werden neben klassischen Payment Token auch Stablecoins (EMT und ART) und sonstige Kryptowerte wie Utility Token miteinbegriffen, für die jeweils mehr oder weniger umfassende Anforderungen für die Emission in der MiCAR aufgezählt werden. Dabei wird in der Definition des Kryptowerts im Gegensatz zur Definition der virtuellen Währung auf eine bestimmte technologische Grundlage verwiesen, nämlich der DLT oder einer ihr ähnlichen Technologie, was durchaus kritisch betrachtet werden kann.²⁸⁵ Die Definition von virtuellen Währungen gem der 5. Geldwäsche-RL sieht bloß die Möglichkeit einer elektronischen Übertragung, des Handels und der Speicherung vor, und ist damit verglichen mit der Definition des Kryptowerts äußerst technologieneutral, so Völkel.²⁸⁶ Klar ist, dass es sich bei Kryptowerten um einen Überbegriff handelt und daher auch alle bis dato bekannten virtuelle Währungen zu den Kryptowerten zählen. Der sachliche Anwendungsbereich der MiCAR ist somit ein weiterer als jener der 5. Geldwäsche-RL, und wird wiederum mit einem umfassenden Ausnahmekatalog eingeschränkt, um lediglich solche Kryptowerte zu erfassen, die noch keiner bestehenden Regulatorik unterworfen sind.²⁸⁷ Auch mit der 5. Geldwäsche-RL sollten lediglich solche virtuellen Währungen erfasst werden, die nicht bereits in der Form eines tokenisierten Finanzinstruments der MiFID II bzw WAG 2018 oder als E-Geld der E-Geld-RL unterliegen. Blickt man auf die Tatbestandelemente der virtuelle Währung-Definition gem der 5. Geldwäsche-RL fallen auch NFTs, die vom Anwendungsbereich der MiCAR explizit ausgenommen werden, aufgrund ihrer fehlenden Akzeptanz als Tauschmittel wohl nicht in den Anwendungsbereich der RL.

²⁸⁴ Siegl, RdW 2024, 541.

²⁸⁵ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

²⁸⁶ Völkel in Piska/Völkel² 248.

²⁸⁷ Piska/Liszt-Wackenheimer in Piska/Völkel² 32; Völkel in Piska/Völkel² Rz 13.4.

Während sich der persönliche Anwendungsbereich der 5. Geldwäsche-RL auf Dienstleister, die Krypto-Fiatgeld Tauschdienste und virtuelle Geldbörsen anbieten (VASPs), beschränkt, wird von der MiCAR nicht nur die Liste an erfassten Krypto-Dienstleistungen erweitert (CASPs), sondern auch jene Akteure der Regulatorik unterworfen, die Kryptowerte ausgeben, öffentlich anbieten und zum Handel zulassen (Emittenten). Auch in Bezug auf die Anforderungen der Verpflichteten lassen sich Differenzen aufzeigen, nachdem die 5. Geldwäsche-RL für VASPs Präventionsmaßnahmen für Geldwäsche wie die Einhaltung von Sorgfaltspflichten vorsieht, während die MiCAR Vorschriften für jegliche Aspekte von der Zulassung bis zum Angebot von Kryptowerten und Krypto-Dienstleistungen beinhaltet, wie bspw die Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers. Gem der 5. Geldwäsche-RL war eine Registrierung für die Erbringung von Dienstleistungen iZm virtuellen Währungen nach den jeweiligen nationalen Vorschriften, in denen die 5. Geldwäsche-RL umgesetzt wurde, notwendig, die mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden war. Mit der MiCAR wurde ein „europäischer Pass“ für CASPs eingeführt, die Krypto-Dienstleistungen nach dem Abschluss eines Zulassungsverfahrens in einem MS auch in anderen MS im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erbringen können.²⁸⁸ Dies bietet nicht nur hinsichtlich der Kosten und des organisatorischen Aufwands eine enorme Erleichterung für CASPs, sondern auch eine zeitliche Planbarkeit, nachdem gewisse Fristen von den Behörden für die einzelnen Verfahrensschritte einzuhalten sind und die Dauer bis zur Zulassung absehbar ist, sofern der Antrag vollständig gestellt wurde.²⁸⁹

Die folgende Tabelle soll zusammenfassend einen Überblick über die Unterschiede hinsichtlich der verschiedenen Aspekte dienen.

	5. Geldwäsche-RL	MiCAR
Zentraler Begriff	Virtuelle Währung	Kryptowert
Funktion iZm dem zentralen Begriff	Tauschmittel mit Zahlungsmittelfunktion (Digitale Darstellung von Werten)	Wertträgerfunktion (Digitale Darstellung von Werten und Rechten)
Zugrundeliegende Technologie und Funktion	Keine; Elektronische Übertragbarkeit, Speicherbarkeit und Handelbarkeit ausschlaggebend	Explizite Anknüpfung an DLT oder damit vergleichbare Technologie; Übertragbarkeit und Speicherbarkeit ausschlaggebend

²⁸⁸ Vgl Art 59 Abs 7 MiCAR.

²⁸⁹ Vgl Art 63 MiCAR.

Sachlicher Anwendungsbereich	Virtuelle Währungen (Coins und Token, die als Tausch- oder Zahlungsmittel verwendet werden)	Kryptowerte, also jegliche Coins und Token, die einen eigenständigen und übertragbaren (Markt)wert oder eine Rechtsfunktion besitzen, zB - Kryptowährungen und andere „native assets“, die über ihre eigene Blockchain verfügen - Payment token - Utility token - Stablecoins (ART, EMT)
Persönlicher Anwendungsbereich	Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld tauschen und umgekehrt, Anbieter von elektronischen Geldbörsen („VASPs“)	Alle natürlichen und juristischen Personen, die in der EU Kryptowerte ausgeben, öffentlich anbieten, zum Handeln zulassen (Emittenten) oder Dienste iZm Kryptowerten erbringen („CASPs“)
Anforderungen an Verpflichtete	Primär geldwäscherechtliche Anforderungen wie die Einhaltung von Sorgfaltspflichten	Einholung, Aufbewahrung und Austausch von Informationen über Auftraggeber und Begünstigte von Krypto-Transaktionen unter CASPs und auf Anfrage mit Aufsichtsbehörden, Erstellung eines Kryptowerte-Whitepapers
Erfasste Dienstleistungen iZm Kryptowerten	- Tausch von virtueller Währung in Fiatgeld und umgekehrt - Anbieten von elektronischen Geldbörsen	- Verwaltung und Verwahrung; - Betrieb einer Handelsplattform; - Tauschgeschäfte; - Ausführung von Aufträgen; - Platzierungsgeschäfte; - Transferdienstleistungen; - Annahme und Übermittlung von Aufträgen; - Beratungsgeschäfte; - Portfoliomanagementgeschäfte
Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen	Registrierung als Dienstleister gemäß den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften	Einführung eines „europäischen Passes“: Zulassung in einem MS ausreichend, um auch in anderen MS Krypto-Dienstleistungen zu erbringen
Ausnahmen	- Finanzinstrumente iSd § 1 Abs 1 Z 7 WAG 2018 - NFTs - Utility Token ohne Tauschmittelfunktion - Digitale Gutscheine wie Spielwährungen, Einkaufsgutscheine oder Bonuspunktesysteme	- Finanzinstrumente iSd MiFID II und andere bereits regulierte Instrumente - NFTs - Einlagen (inkl strukturierter Einlagen) - Geldbeträge, die nicht als E-Geld Token einzustufen sind - Verbriefungspositionen - (Nicht)Lebensversicherungsprodukte - Personen, die Kryptowerte-Dienstleistungen ausschließlich für

		ihre Tochter- oder Mutterunternehmen erbringen
--	--	--

Tabelle 2: Vergleich der 5. Geldwäsche-RL und der MiCAR

Auch wenn mit der MiCAR im Vergleich zur 5. Geldwäsche-RL beträchtliche Fortschritte für die Regulierung des Krypto-Sektors erzielt wurden, gibt es nach wie vor Problemfelder und Herausforderungen, auf die im Folgenden (nicht abschließend) eingegangen werden soll.

5 Herausforderungen für zukünftige Regulierungsansätze iZm Krypto-Assets

Die systematische Einordnung von Kryptowerten in rechtliche Rahmenbedingungen war vor allem zu Beginn von Unsicherheit und Inkonsistenzen geprägt, veranlasst durch die unterschiedlichen Regulierungsansätze für die vielfältigen Anwendungsbereiche der Blockchain.²⁹⁰ Auch mangelte es an eine einheitliche Definition der Rechtsnatur der durch die Vielseitigkeit der Technologie sehr unterschiedlich ausfallenden Blockchain-basierten Anwendungsformen.²⁹¹ Mit der zunehmenden Bedeutung von Kryptoanwendungen in der Praxis wurde eine Etablierung von klaren Normen und ein gerader Weg aus dem Dickicht an Fachbegriffen immer wichtiger, um einer missbräuchlichen Verwendung von neuen Technologien, unter anderem für Zwecke der Geldwäsche, wirksam entgegenzuwirken.

Mit der MiCAR sollte daher erstmals ein einheitlicher aufsichtsrechtlicher Rahmen geschaffen werden, dessen zentrales Ziel die Gewährleistung der Rechtssicherheit darüber, wie Kryptowerte in den verschiedenen Mitgliedstaaten behandelt werden, und der Schutz des Kollektivs der Verbraucher ist.²⁹² Die MiCAR wurde stark an die Vorlage des Europäischen Finanzmarktrechts angelehnt und gemäß den Spezifika der Kryptoökonomie adaptiert.²⁹³ Dies ermöglichte eine besonders rasche Erstellung des Regelwerks und hatte zudem den Vorteil,

²⁹⁰ Rubey in Hanzl/Pelzmann/Schragl 422.

²⁹¹ Lechner, CRC aktuell 2023, 96.

²⁹² Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024). Vgl Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937, COM (2020) 539 final.

²⁹³ Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178.

dass der Rechtsanwender bei Fragen der Auslegung Parallelen zu bestehenden Vorschriften ziehen konnte. Allerdings bedeutete die Erstellung der MiCAR unter Zeitdruck auch, dass gewisse Passagen an Ausgereiftheit mangeln und dies wiederum hat negative Auswirkungen auf die Einordnung neuer, dezentraler Strukturen in das bestehende Rechtssystem.²⁹⁴ Es bleiben somit einige Aussagen strittig oder es fehlt generell an einer klaren Aussage, wie die folgenden Beispiele aufzeigen sollen.²⁹⁵

Der Europäische Gesetzgeber wollte mit der MiCAR eine möglichst große Bandbreite an Kryptowerten umfassen und formulierte den Begriff „Kryptowert“ dementsprechend, wobei auch eine stringente Einordnung in verschiedene Kategorien von Kryptowerten vorgenommen wurde.²⁹⁶ Dies führt mitunter zu Auslegungs-, Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, die bei Kryptowerten nach der MiCAR bestehen und bspw aufgrund der weiten Auslegung auch als Finanzinstrumente ausgestaltet sein können, und Finanzinstrumenten nach MiFID II, die explizit vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgenommen sind.²⁹⁷ Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte führen zu einem Graubereich, der die Einordnung der Vermögenswerte unter den angemessene Regulierung erschweren und auch die Art der Anwendung des Regelwerks fraglich machen.²⁹⁸

Besonders herausfordernd ist der Umstand, dass der Begriff des Finanzinstruments im Zuge der Umsetzung der als mindestharmonisierte RL konzipierten MiFID II in nationales Recht mitunter zwischen den Mitgliedstaaten abweicht.²⁹⁹ Da ein Token bereits dann unter das klassische Finanzmarktrecht fällt, wenn er auch nur teilweise die Funktion eines Finanzinstruments aufweist, ist diese Abgrenzung in der Praxis durchaus problematisch, bspw wenn ein Kryptowert in einem Mitgliedstaat als Finanzinstrument nach MiFID II eingestuft ist und die Emittenten einer Reihe strenger, bei Nichteinhaltung mit Sanktionen verbundenen Rechtsvorschriften unterliegen, in einem anderen EU-Staat jedoch als Kryptowert gem MiCAR gilt.³⁰⁰ Dies hat wiederum eine Untergrabung des Europäischen Binnenmarktes zur Folge und

²⁹⁴ Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178.

²⁹⁵ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

²⁹⁶ Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

²⁹⁷ Aubrunner/Reder, GesRZ 2023, 158.

²⁹⁸ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

²⁹⁹ Stern, ZFR 2024, 416.

³⁰⁰ Aubrunner/Reder, GesRZ 2023, 158.

stellt Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, vor Herausforderungen.³⁰¹ Einen Hinweis auf die Bewusstheit des Gesetzgebers dieser Problematik findet sich in den Erwägungsgründen der MiCAR, in denen explizit auf diese nicht messerscharfe Abgrenzbarkeit eingegangen wird und die Erstellung von Leitlinien für die Kriterien und Bedingungen der Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrument durch die ESMA in Auftrag gegeben wurde.³⁰²

Ein weiteres Problemfeld, welches jedoch mit der finalen Fassung der MiCAR abgewendet wurde, stellte der im Kommissionsvorschlag angeführte Anknüpfungspunkt an Emittenten bei der Erstellung eines Kryptowerte-Whitepapers dar. Dies hätte zur Folge gehabt, dass bei öffentlichen angebotenen Kryptowerten ohne eindeutigen Emittenten, wie dies bei Bitcoin oder Ethereum der Fall ist, die verpflichtende Erstellung eines Kryptowerte-Whitepapers dann subsidiär von den Betreibern einer Handelsplattform oder von sonstigen, das öffentliche Angebot kommunizierenden Personen, zu erfüllen gewesen wäre.³⁰³ Dies wiederum hätte darin resultieren können, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Whitepaper für denselben Kryptowert im Umlauf gebracht worden wäre.³⁰⁴ Mit dem Anknüpfungspunkt des Anbieters anstatt des Emittenten in der derzeitigen Fassung konnte dieses Problem umgangen werden. Nichtsdestotrotz ist die Erfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Whitepapers keine leichte Aufgabe: Die Europäische Kommission schätzt die Kosten pro Whitepaper auf € 35.000,00 bis € 75.000,00, was besonders für Start-Ups eine Hürde darstellen kann und das Innovationspotenzial dementsprechend einschränken könnte.³⁰⁵

Die Verantwortung der korrekten Einstufung einer Kryptoanwendung obliegt in erster Linie den Anbietern von Kryptowerten. Diese müssen gem Art 8 Abs 4 MiCAR selbst eine Negativerklärung im Whitepaper darüber abgeben, dass der angebotene Kryptowert kein ART oder EMT ist und auch nicht unter die Ausnahmetatbestände gem Art 2 Abs 4 MiCAR fällt. In der Praxis ist diese Einstufung alles andere als trivial, zumal es selbst bei den nationalen Aufsichtsbehörden zu einer uneinheitlichen Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente kommen kann, wie eine Umfrage der ESMA aus dem Jahr 2018 zeigte.³⁰⁶

³⁰¹ *Toman/Schinerl*, ÖBA 2023, 178.

³⁰² ErwG 14 MiCAR.

³⁰³ *Toman/Schinerl*, ÖBA 2023, 178.

³⁰⁴ *Aubrunner/Tatschl*, GesRZ 2022, 347.

³⁰⁵ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, COM (2020) 593; *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

³⁰⁶ *ESMA*, Advice Initial Coin Offerings and Crypto-Assets, ESMA50-157-1391.

Grund dafür war die differenzierte Auslegung des Begriffs „Finanzinstrument“ in den einzelnen Mitgliedstaaten.³⁰⁷ Diese Abwälzung der Verantwortung der rechtlichen Einordnung auf den Verpflichteten kann zu Unsicherheiten und Problemen in der Praxis führen.³⁰⁸ Gleichzeitig obliegt der zuständigen Behörde nach wie vor die Kompetenz, die Einstufung anzufechten und gegebenenfalls ein Verbot des öffentlichen Angebots auszusprechen.³⁰⁹ Als Unterstützung sollen die ESAs (European Supervisory Authorities) den Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden bei ART und sonstigen Kryptowerten nach MiCAR Leitlinien zur Verfügung stellen, die Vorlagen für die Erklärung und das Rechtsgutachten sowie einen standardisierten Test zur Einstufung von Krypto-Assets beinhalten.³¹⁰ Das Rechtsgutachten, das die Einstufung von Krypto-Assets erläutert, muss beispielsweise dem Kryptowerte-Whitepaper für ARTs beigelegt werden.

Die Verpflichtung der Berichterstattung gem Art 22 MiCAR verlangt zudem vom Emittenten eines vermögensreferenzierten Tokens mit einem Ausgabewert von mehr als 100 Millionen EUR einen vierteljährigen Bericht, bei dem Informationen wie etwa die Zahl der Inhaber oder die durchschnittliche Zahl der Transaktionen pro Tag an die zuständige Behörde übermittelt wird.³¹¹ Laut EBA sind diese Informationen jedoch nicht ausreichend, um den Behörden eine Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben zu ermöglichen, da die Datenerhebung Lücken aufweist. Auch hier sollen Leitlinien die Behörden unterstützen und eine einheitliche Vorlage und Anweisung für die Emittenten bieten, die die benötigten Daten von den Dienstleistern iZm Kryptowerten erheben.³¹²

Die Informationshaftung nach Art 15 MiCAR sieht für den Inhaber (und nicht den Erwerber) eines sonstigen Kryptowerts einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Anbieter, der die Zulassung zum Handel beantragenden Person, oder dem Betreiber einer Handelsplattform, und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber der Mitglieder der Organe vor, wenn diese im Kryptowerte-Whitepaper unvollständige, unredliche oder irreführende Informationen zur Verfügung stellen und somit den Inhaber des Kryptowerts schädigen.³¹³ Es fehlt jedoch der

³⁰⁷ ESMA, Annex 1 Legal qualification of crypto-assets – survey to NCAs, ESMA50-157-1384.

³⁰⁸ *Aubrunner/Tatschl*, GesRZ 2022, 349.

³⁰⁹ ErwG 14 MiCAR.

³¹⁰ *Rudorfer*, Newslin, ÖBA 2024, 683.

³¹¹ Vgl Art 22 MiCAR.

³¹² *Rudorfer*, ÖBA 2024, 683.

³¹³ Vgl Art 15 Abs 5 MiCAR.

konkrete Verschuldensmaßstab in der Bestimmung und dies wirft Fragen bezüglich des Greifens einer Verschuldenshaftung bei leichter oder erst bei grober Fahrlässigkeit auf.³¹⁴

Wie weiter oben bereits erwähnt, können Token und ihre technischen Eigenschaften nach unterschiedlichsten Möglichkeiten ausgestaltet sein. Den Programmierern und Vertreibern solcher Token steht es dabei grundsätzlich frei, einen Begriff für den geschaffenen Token zu wählen. Dies zieht jedoch die Problematik mit sich, wenn für im Prinzip gleiche Token eine Vielzahl an Begriffen existiert oder umgekehrt unterschiedlich ausgestaltete Token unter demselben Begriff gehandelt werden. Auch die „pauschale Einordnung unterschiedlicher Token in bestimmte aufsichtsrechtliche Kategorien“ und die faktische Standardisierung ausgelöst durch „unspezifische Allgemeindefinitionen“ im Regelwerk sind Kritikpunkte, da dadurch das Innovationspotential eingeschränkt werden kann.³¹⁵ Gleichzeitig wird damit das Missbrauchspotenzial von Kryptotoken zur Geldwäsche angekurbelt, da diese mitunter schwammigen Begriffsdefinitionen Lücken offen lassen.³¹⁶

Wie *Lehmann* anmerkt, ergeben sich weitere Problemfelder aufgrund der äußerst technologiespezifischen Regulierung, die eine häufige Anpassung an neue Entwicklungen wie Decentralised Finance (DeFi) oder die Hingabe oder das Verpfänden von Kryptowerten gegen Erträge (staking) zur Folge hat und weswegen schon im Zeitpunkt der Verabschiedung der VO der Ruf nach einer MiCAR 2.0 laut wurde.³¹⁷ Besonders im Bereich der Stablecoins sind Emittenten mit deutlich strengeren Vorschriften konfrontiert, die eine Belastung für die Emittenten solcher Kryptowerte und folglich eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten dieser Industrie zur Folge hat.³¹⁸ *Tomanek und Rirsch* zeigen am Beispiel der von Facebook bzw Meta geplanten Ausgabe eines globalen Stabelcoin, der sog „Libra Coin“ bzw Diem-Währung auf, dass mitunter eine Vielzahl an Materialgesetzen auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen sind, was aufgrund der Komplexität und der vielseitig ausgestaltbaren Kryptowerte eine Herausforderung darstellen kann, sowohl für die zuständigen Aufsichtsorgane als auch für die Verpflichteten, die potenziell eine „Fülle an regulatorischen Pflichten“ erfüllen müssen.³¹⁹

³¹⁴ *Aubrunner/Tatschl*, GesRZ 2022, 347.

³¹⁵ *BaFin*, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024).

³¹⁶ *Kammel*, Kryptotoken und Geldwäsche, ÖBA 2024, 151.

³¹⁷ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

³¹⁸ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

³¹⁹ *Tomanek/Rirsch*, Libra – Facebooks „Kryptowährung“ – ein Fall für die Finanzmarktaufsicht? ZFR 2019, 392 (398).

5.1 Zwischenresümee

Die innovative und dynamische Natur der Kryptoökonomie macht es notwendig, die Regulierungen an die sich verändernde Produktlandschaft anzupassen und den Akteuren einen geeigneten und sicheren Rechtsrahmen zu bieten, innerhalb dessen sie sich bewegen können, und gleichzeitig den Schutz der Anleger zu gewährleisten. Zudem soll die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Europa für die Kryptoökonomie gefördert werden und es gilt, die Innovationen am Finanzmarkt nicht einzudämmen. Die Verbreitung von Kryptowerten hat mittlerweile eine beträchtliche Anzahl an komplexen Regulierungen nach sich gezogen, die für die nach den Bestimmungen verpflichteten Personen und die mit der Aufsicht beauftragten nationalen Behörden eine Herausforderung darstellen - auch in Bezug auf Ressourcen, Zeit und Kosten. Zusätzlich hat die uneinheitliche Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL und die differenzierte Anwendung der MiCAR in der Praxis durch die nationalen Aufsichtsbehörden bis dato einige Problemfelder aufgeworfen, was nur verdeutlicht, dass ein rechtswissenschaftlicher Konsens noch nicht vollständig erreicht wurde.

Das Mammutprojekt des erst kürzlich vollständig in Kraft getretenen EU-Geldwäschepakets muss daher der sich ständig weiterentwickelnden Kryptolandschaft gerecht werden und auch künftige Entwicklungen miteinbeziehen, wobei eine Ausgeglichenheit zwischen regulatorischer Spezifität und technologischer Neutralität gefragt ist.³²⁰ Eine Ausuferung in ein verworrenes und schwer einzuhaltendes Regelungsgeflecht wäre wohl alles andere als förderlich für den Standort Europa, jedoch darf der Verbraucher- bzw. Anlegerschutz gleichzeitig nicht vernachlässigt werden, nur um technologischen Fortschritt zu beschleunigen. Die Frage, ob die neuen Regulierungen den Raum für ungebremste Innovation frei lassen und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen können, ob Abgrenzungsschwierigkeiten geklärt und klare Linien vorgegeben werden, soll im nachfolgenden Abschnitt dieser Arbeit behandelt werden.

³²⁰ Wild, GRC aktuell 2022, 45.

6 Das EU-Geldwäsche Paket 2021

Nachdem Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität der Wirtschaft und des Finanzsystems der EU darstellen und das bisher aufgestellte EU-System zur Geldwäsche-Bekämpfung besonders in Bezug auf die institutionelle Fragmentierung und die unzureichende Koordination zwischen den Mitgliedstaaten reformierungsbedürftig war, wurde zur Verbesserung des Regulierungs-Rahmens ein Aktionsvorschlag (Aktionsplan 2030) von der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt.³²¹

6.1 Teleologie des Geldwäschepakets

Die EU verfolgt schon seit jeher das Ziel, mit strengen Rechtsvorschriften gegen Geldwäscherisiken vorzugehen. Besonders der internationale Kontext von Geldwäsche verdeutlicht die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Koordinierung und Zusammenarbeit auf länderübergreifender Ebene bei der Bekämpfung von Geldwäsche innerhalb der EU. Ein ausschlaggebender Grund für das EU-Geldwäschepaket war die Feststellung, dass die Umsetzung der bereits zur Anwendung gekommenen Geldwäsche-Vorschriften in der Praxis mitunter mangelhaft ist und die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche in den Mitgliedstaaten ernstzunehmende Differenzen aufweisen, die von Kriminellen ausgenutzt werden, um ihre Vermögenswerte aus illegalen Tätigkeiten zu waschen. Diese regulatorischen Lücken sollen mit dem Maßnahmenpaket geschlossen werden, indem ein „Single Rulebook“, also eine einheitlicher, EU-weit gültiger Rechtsrahmen für die Geldwäsche-Bekämpfung geschaffen wird. Zusätzlich soll damit die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden gestärkt werden, nachdem vom Europäischen Rechnungshof in einem Sonderbericht die unzureichende Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und die schwankende Qualität des von den Aufsichtsbehörden der EZB zur Verfügung gestellten Materials aufgrund von nationalen Gepflogenheiten kritisiert wurde.³²² Ein weiteres Ziel des Legislativpakets ist die Verbesserung der Aufsicht und die Steigerung der Vollzugseffizienz, für dessen Erreichung der Gesetzgeber die Einrichtung einer zentralen

³²¹ Broucek/Fletzberger, Das Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Union – der ersehnte große Wurf? ZFR 2022, 117.

³²² *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht: EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt, eca.europa.eu (Stand 28. 6. 2021).

Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsieht.³²³

Dabei wurden sechs Prioritäten gesetzt, die unter anderem die Gewährleistung der wirksamen Umsetzung und die Stärkung der internationalen Dimension des bestehenden EU-Rahmens zur Geldwäschebekämpfung umfassen. Zusammenfassend zielt das EU-Geldwäschepaket darauf ab, die Integrität des EU-Finanzsystems vor Missbrauch zu schützen, den bestehenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche unionsweit zu vereinheitlichen und kriminellen Aktivitäten mit effektiven und risikobasierten Maßnahmen zu begegnen.

Am 20. 7. 2021 präsentierte die EU-Kommission dieses Paket bestehend aus vier Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um so ein „kohärentes Ganzes“ für den institutionellen und rechtlichen Rahmen zu schaffen. Die vier Komponenten des Pakets sind

1. eine VO zur Errichtung einer europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA-VO)³²⁴,
2. eine neue VO zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (GWTF-VO)³²⁵,
3. eine neue Geldwäsche RL (6. GwRL), die die bestehende RL (EU) 2015/849 (4. GwRL) in der geänderten Fassung ersetzt,³²⁶
4. und die Überarbeitung der VO (EU) 2015/847 (Geldtransfer-VO).³²⁷

³²³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

³²⁴ VO (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl L 2024/1620.

³²⁵ VO (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl L 2024/1624.

³²⁶ RL (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl L 2024/1640.

³²⁷ VO (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl L 2023/150, 1-39.

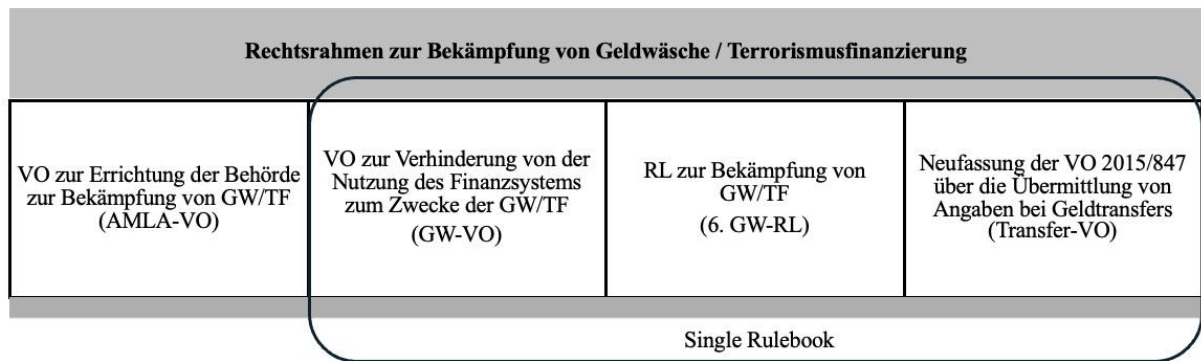


Abbildung 2: Rechtsrahmen für den EU-AML Aufsichtsmechanismus³²⁸

Das Gesetzgebungspaket soll den EU-Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl aus regulatorischer als auch aus institutioneller Sicht umfassend reformieren.³²⁹ Bei der Schnürung des Pakets, das in Wechselwirkung mit vielen anderen Rechtsvorschriften der EU im Bereich Finanzdienstleistungen und Strafrecht steht, wurde darauf geachtet, dass auch die neuen Richtlinien und Verordnungen mit der bis dato bestehende Regulatorik in Einklang stehen.³³⁰ Wie bereits erwähnt ist ein Schwerpunkt, regulatorische Lücken zu schließen, welche auch bei Kryptowerten und neuen Finanztechnologien identifiziert wurden.³³¹ Das Legislativpaket enthält unterdies viele neue Ansätze, um die mit Kryptowerten verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen.

Die einzelnen Komponenten des Geldwäschepakets sollen im Folgenden hinsichtlich der Neuerungen iZm Kryptowerten und -akteuren kurz vorgestellt werden.

6.2 VO (EU) 2023/1113 – Geldtransfer-VO

Im Zuge der Neufassung der EU-Geldtransfer-VO (VO (EU) 2023/1113), welche am 9. 6. 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und seit dem 30. 12. 2024 gilt, wurde der bisherige Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 auf den Transfer von Krypto-Assets erweitert.³³² Die ursprüngliche VO (EU) 2015/847 sollte sicherstellen, dass die Anforderungen der FATF in Bezug auf Dienstleister im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs und

³²⁸ Riesenfelder/Strohmeier, AMLA, ÖBA 2023, 722.

³²⁹ Müller/Bartsch, ÖJZ 2025, 213.

³³⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

³³¹

³³² Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi 63.

Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister unionsweit einheitlich angewendet werden, wobei die Regulatorik ausschließlich Banknoten, Münzen, Giralgeld und E-Geld umfasste.³³³ Seitdem wurden die FATF-Standards allerdings aktualisiert und an neue Technologien angepasst, die unter anderem auch die Regulierung von virtuellen Vermögenswerten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte und eine Erleichterung der Rückverfolgbarkeit solcher Transfers vorsehen.³³⁴

Ziel der VO ist die Schaffung eines Systems für den Austausch von Kryptowerten und damit die Schließung regulatorischer Lücken im Krypto-Sektor durch einen länderübergreifenden Regulierungs- und Aufsichtsrahmen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der FATF, um eine Ausnutzung der Freiheit des Kapitalverkehrs im EU-Finanzraum durch Geldwäscher bei Geldtransfers und Transfers virtueller Vermögenswerte zu verhindern.³³⁵ Die Reaktion des europäischen Gesetzgebers auf Kryptowertetransfers war notwendig, da diese bis dahin weder in der 5. Geldwäsche-RL noch in der MiCAR berücksichtigt wurden und ein erhöhtes Risiko eines Missbrauchs durch Kriminelle zum Zweck der Geldwäsche aufweisen, das auf die globale Reichweite und die Geschwindigkeit, mit der eine Transaktion abgewickelt werden kann, in Kombination mit der damit verbundenen Anonymität, zurückzuführen ist.³³⁶

Eine weitere Zielsetzung der VO ist es, die Gleichbehandlung von inner- oder zwischenstaatlichen klassischen Transfers mit Transfers von virtuellen Vermögenswerten im Geldwäschekontext zu gewährleisten.³³⁷ Im Gegensatz zu den anderen Sprachfassungen wird die VO in der deutschen Fassung als RL titulierte.³³⁸

6.2.1 Geltungsbereich und Verpflichtete des Krypto-Sektors

Die VO gilt für Kryptowertetransfers, einschließlich solcher Transfers über Krypto-Geldautomaten, sofern der (zwischengeschaltete) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen des Originators oder des Begünstigten seinen Sitz in der EU hat.³³⁹ Ein Kryptowertetransfer ist jede Transaktion, die zum Ziel hat, Kryptowerte von einer DLT-Adresse, einem Kryptowertekonto

³³³ Müller/Bartsch, ÖJZ 2025/33, 213.

³³⁴ ErwG 2 VO (EU) 2023/1113.

³³⁵ ErwG 5 VO (EU) 2023/1113.

³³⁶ ErwG 8 VO (EU) 2023/1113.

³³⁷ ErwG 6 VO (EU) 2023/1113.

³³⁸ ErwG 62 VO (EU) 2023/1113.

³³⁹ Art 2 Abs 1 VO (EU) 2023/1113.

oder anderem Speichermedium auf ein anders zu übertragen. Dabei wird die Transaktion von mindestens einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (CASP) durchgeführt, der im Auftrag eines Originators, also des Inhabers des Kryptowertkontos und Genehmiger der Transaktion ausgehend von diesem Konto oder zumindest Anforderer und Veranlasser der Transaktion, handelt.³⁴⁰

Die Beteiligten an einem Kryptowerttransfer sollen anhand der folgenden Abbildung vereinfacht dargestellt werden.



Abbildung 3: Beteiligte an einem Kryptowerttransfer³⁴¹

Mit dem Verweis auf die MiCAR hinsichtlich Begriffsdefinitionen iZm CASPs zählen zusätzlich zu den in der 5. Geldwäsche-RL genannten Kategorien von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen (Anbieter elektronischer Geldbörsen und virtuelle Währung in Fiatgeld umtauschende Dienstleister, VASPs) alle Kategorien von über die MiCAR zugelassenen Dienstleistern in Bezug auf Krypto-Assets zu den Verpflichteten nach der novellierten Geldtransfer-VO.³⁴²

Nicht in den Geltungsbereich der VO fallen Transfers von E-Geld-Token iSd Art 3 Abs 1 Z 7 der MiCAR, sofern die Transfers mit einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument oder einem Mobiltelefon, die ausschließlich zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden und deren Nummer im Zuge der Transaktion übermittelt wird, durchgeführt werden, es sei denn, die Transfers werden zwischen natürlichen Personen, die als Verbraucher handeln, für andere Zwecke als gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Tätigkeiten

³⁴⁰ Art 3 Z1 VO (EU) 2023/1113.

³⁴¹ Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi 64.

³⁴² ErwG 59 VO (EU) 2023/1113, zu den Verpflichteten zählen demnach Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (Crypto-Asset Service Providers, CASPs) und zwischengeschalteten CASPs (Intermediary CASPs, ICASPs) sowie Betreiber von Handelsplattformen; Vgl ErwG 21 VO (EU) 2023/1113, der Anbieter von Internet-, Netzwerk- und Infrastrukturdienstleistern sowie andere, lediglich ergänzende, Infrastruktur bereitstellende und den Transfer von Kryptowerten ermöglichende Personen vom Anwendungsbereich ausnimmt.

durchgeführt.³⁴³ Jene E-Geld-Token werden für die Zwecke dieser VO als Kryptowerte behandelt.³⁴⁴ Vom Geltungsbereich der VO ausgenommen sind zudem Kryptowertetransfers von Person zu Person, die im eigenen Namen und ohne Beteiligung eines Kryptowerte-Anbieters erfolgen.³⁴⁵ Peer-to-Peer Transaktionen von Kryptowerten über Systeme, bei denen der Systembetreiber nicht die Rolle eines Zahlungsdienstleisters innehat oder es keinen Systembetreiber gibt, wie dies bspw bei Bitcoin der Fall ist, sind somit nicht erfasst. Dieser Umstand ist durchaus kritisch zu betrachten nachdem die desintermedierte Peer-to-Peer-Economy immer noch den vorherrschenden Bereich der Kryptoökonomie darstellt.³⁴⁶ Kryptowerte, die einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel sind (NFTs) fallen ebenso nicht unter den Geltungsbereich der VO, es sei denn, sie sind nach der VO (EU) 2023/1114 als Kryptowerte oder Gelder eingestuft.³⁴⁷ Ausgenommen sind weiters Kryptowerte, die etwa in die Kategorie Finanzinstrumente oder Einlagen fallen oder anderweitig als Geldbetrag gelten.³⁴⁸

6.2.2 Einführung der Travel Rule für Kryptowerte

Im Zuge der Geldtransfer-VO sollen die Empfehlungen 15 und 16 der überarbeiteten FATF Standards einheitlich in den Mitgliedstaaten angewendet werden. Empfehlung 15 sieht die Regulierung neuer Technologien, zu denen auch virtuelle Werte zählen, vor. Insbesondere wurde der Empfehlung 16 zur „Travel Rule“ bei elektronischen Transfers im Auftrag eines Originators über ein Finanzinstitut an eine begünstigte Person, an die der Transfer gerichtet ist, im Zuge der Geldtransfer-VO nachgekommen und auf den Transfer von Kryptowerten übertragen.³⁴⁹ Die „Travel Rule“ verpflichtet (zwischengeschaltete) Anbieter von Kryptodienstleistungen ((Intermediate) CASP, ICASP) zur Erhebung und Übermittlung vollständiger Angaben über den Absender (Originator) und Empfänger (Begünstigten) eines Kryptowertetransfers während der gesamten Transferkette. Diese Bestimmung gilt bereits ab einem Transferwert von einem Euro.³⁵⁰ Damit soll den zuständigen Behörden ermöglicht werden, die Identität der beteiligten Personen zu bestimmen, womit auch ein wesentlicher Beitrag für die Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von geldwäscherechtlich relevanten

³⁴³ Art 2 Abs 3 VO (EU) 2023/1113.

³⁴⁴ Art 2 Abs 4 VO (EU) 2023/1113.

³⁴⁵ ErwG 22 VO (EU) 2023/1113.

³⁴⁶ *Rirsch/Tomanek*, ZFR 2021, 540.

³⁴⁷ ErwG 24 VO (EU) 2023/1113.

³⁴⁸ Art 3 Z 14 VO (EU) 2023/1113 iVm Art 3 Abs 1 Z 5 VO (EU) 2023/1114.

³⁴⁹ Art 3 Z 22 VO (EU) 2023/1113.

³⁵⁰ *FATF*, The FATF Recommendations (Updated February 2025), Februar 2025, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 17. 4. 2025); ErwG 30 VO (EU) 2023/1113.

Kryptowertetransfers geleistet wurde.³⁵¹ Die Transfer-VO und infolgedessen die Ausweitung der Travel-Rule auf frühere VASPs und CASPs gem MiCAR stellen diese vor eine Reihe von neuen Verpflichtungen und Aufgaben.

6.2.3 Pflichten der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators hat etwa gewisse Informationen für die Identifizierung des Originators und des Begünstigten zu übermitteln, die in Kapitel III der VO aufgezählt sind. Dazu zählen der Name und bei Registrierung in einem DLT nutzenden Netz die DLT-Adresse des Originators, und wenn vorhanden und für die Abwicklung verwendet, ebenfalls die Kontonummer des Kryptowertekontos sowie die Anschrift, das Land, die Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Originators und die Kundennummer oder das Geburtsdatum und der Geburtsort des Originators, die aktuelle LEI oder stattdessen eine gleichwertige amtliche Kennung.³⁵² Diese Angaben sind von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor der Durchführung eines Kryptowertetransfers auf deren Richtigkeit anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle zu überprüfen und auf sichere Weise vor, zeitgleich oder parallel zum Transfer zu übermitteln.³⁵³

Die Pflichten des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen des Begünstigten bestehen in der Einrichtung wirksamer Verfahren und gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen, die bei der Überprüfung der im Transfer enthaltenen Angaben zum Originator und Begünstigten und bei der Feststellung der Übermittlung dieser Angaben behilflich sein sollen.³⁵⁴ Zusätzlich hat der Anbieter die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen, bevor er dem Begünstigten die Kryptowerte zur Verfügung stellt.³⁵⁵

Transfers von Kryptowerten sollen von Behörden nunmehr vollständig zurückverfolgt werden können und, falls erforderlich, blockiert werden, wenn dies zum Zwecke der Prävention, Offenlegung oder Untersuchung von Geldwäsche notwendig ist. Anbieter müssen also künftig gewisse Informationen einholen und übermitteln, deren Angabe für Blockchain-basierte

³⁵¹ ErwG 16 VO (EU) 2023/1113; *Riesenfelder/Strohmeier*, ÖBA 2023, 722; *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117.

³⁵² Art 14 VO (EU) 2023/1113.

³⁵³ ErwG 37 VO (EU) 2023/1113; Art 14 Abs 4 VO (EU) 2023/1113; Art 14 Abs 6 VO (EU) 2023/1113.

³⁵⁴ Art 16 Abs 1 VO (EU) 2023/1113.

³⁵⁵ Art 16 Abs 4 VO (EU) 2023/1113.

Transaktionen an sich nicht notwendig sind.³⁵⁶ Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, scheint es für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unausweichlich, technische Echtzeit-Lösungen oder Protokolle zum Einsatz zu bringen.³⁵⁷ Eine vollständige Erfüllung der Pflichten ist wohl schon alleine aufgrund der Technologieunterschiede in der Praxis ein schwieriges Unterfangen.

6.2.4 Risikobasierter Ansatz iZm Kryptowerte-Transfers

Die Geldtransfer-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz und berücksichtigt gesondert jene Faktoren, die auf die Verstärkung oder Erhöhung der Anonymität iZm Produkten, Transaktionen oder Technologien ausgelegt sind, da diese ein hohes Risiko für Geldwäsche und andere kriminelle Aktivitäten aufweisen. Zu diesen Produkten zählen unter anderem privatsphärenfokussierte Wallets (Privacy Wallets), Mixer oder Tumbler, deren Anbieter eine Aufzählung von Risikofaktoren gem Anhang III der 5. Geldwäsche-RL berücksichtigen müssen. Anhand dessen werden spezifische Sorgfaltspflichten ausgelöst, die von den Verpflichteten für die Minderung des Risikos herangezogen werden sollen.³⁵⁸ Wann es sich um eine Situation mit einem erhöhten Risiko handelt und welche Sorgfaltspflichten in Betracht gezogen werden, soll unter Heranziehung der überarbeiteten Risikofaktor-Leitlinien, die von der EBA herausgegeben werden, bestimmt werden.³⁵⁹ In diesen Leitlinien sollen ebenfalls geeignete Verfahren zur Risikominderung angeführt werden, die mitunter Maßnahmen wie die Nutzung von Analysetools der DLT inkludieren können, um Ursprung oder finale Destination der Kryptowerte festzustellen.³⁶⁰

Nicht nur das Risiko in Zusammenhang mit den Kunden, Produkten und Lieferkanälen soll von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bewertet und überwacht werden, sondern auch das mit ihren Transaktionen verbundene Risiko. Unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bei anonymen Geldtransfers Angaben zum Originator und zum Begünstigten einzuholen und ein wirksames risikobasiertes Verfahren zu entwickeln, um bei fehlenden Angaben Transfers gegebenenfalls zurückweisen oder aussetzen zu können und entsprechende, den Risiken für Geldwäsche angemessene Folgemaßnahmen zu

³⁵⁶ Broucek/Fletzberger, ZFR 2022, 117.

³⁵⁷ Broucek/Fletzberger, ZFR 2022, 117.

³⁵⁸ ErwG 17 VO (EU) 2023/1113.

³⁵⁹ Riesenfelder/Strohmeier, ÖBA 2023, 722.

³⁶⁰ ErwG 17 VO (EU) 2023/1113.

treffen.³⁶¹ In diesem Kontext werden auch Kryptowertetransfers in Verbindung mit Geldautomaten genannt. Krypto-Geldautomaten sind physische oder virtuelle elektronische Terminals, an denen Nutzer gegen Einzahlung von Bargeld Kryptowerte an eine Kryptowerte-Adresse transferieren können und gelten als besonders risikobehaftet für Geldwäsche, da bei der Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden häufig weder eine Feststellung noch eine Überprüfung der Kundenidentität erfolgt.³⁶² Die daraus resultierende Anonymität in Kombination mit der ermöglichten Verwendung von Bargeld aus unbekanntem Ursprung machen Krypto-Geldautomaten zu einem „idealen Medium für illegale Aktivitäten“, weswegen damit verbundene Kryptowertetransfers vom Geltungsbereich der VO umfasst werden.³⁶³

Auch selbst gehostete Adressen gelten als verstärkt risikobehaftet und sind technisch und regulatorisch äußerst komplex.³⁶⁴ Um zu identifizieren, ob es sich um einen Transfer von oder an eine selbst gehostete Adresse handelt, sollen CASPs technische Mittel, einschließlich Blockchain-Analysen, externer Datenanbieter und Identifikatoren, heranziehen oder - wenn dies technisch nicht möglich ist - die Information direkt vom Kunden erhalten.³⁶⁵ Steht fest, dass es sich um einen Transfer an eine selbst gehostete Adresse handelt, haben CASPs die Angaben über Originator oder Begünstigten von ihrem Kunden einzuholen, zu übermitteln und aufzubewahren sowie eine Risikobewertung durchzuführen.³⁶⁶ Zudem muss der Anbieter sicherstellen, dass die Kryptowertetransfers individuell identifizierbar sind, bspw durch einen Transaktions-Hashwert.³⁶⁷ Des Weiteren muss der Anbieter bei Transferbeträgen über € 1.000 überprüfen, ob die Adresse im Eigentum oder unter der Kontrolle seines Kunden (des Originators oder des Begünstigten) steht.³⁶⁸ Werden falsche Angaben zum Originator oder

³⁶¹ ErwG 44 VO (EU) 2023/1113; Art 17 Abs 1 VO (EU) 2023/1113.

³⁶² Art 3 Z 17 VO (EU) 2023/1113; Art 3 Abs 1 Z 16 lit j VO (EU) 2023/1113.

³⁶³ ErwG 25 VO (EU) 2023/1113.

³⁶⁴ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

³⁶⁵ EBA, Leitlinien zur Transferregelung, 4. 7. 2024, abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-09/6de6e9b9-0ed9-49cd-985d-c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_.2024.11%29_DE_COR.pdf (abgerufen am 2. 3. 2025), Rz 77.

³⁶⁶ EBA, Leitlinien zur Transferregelung, 4. 7. 2024, abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-09/6de6e9b9-0ed9-49cd-985d-c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_.2024.11%29_DE_COR.pdf (abgerufen am 2. 3. 2025), Rz 80; ErwG 38 (EU) 2023/1113; ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

³⁶⁷ Art 14 Abs 5 VO (EU) 2023/1113; *Riesenfelder/Strohmeier*, ÖBA 2023, 725; EBA, Leitlinien zur Transferregelung, 4. 7. 2024, abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-09/6de6e9b9-0ed9-49cd-985d-c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_.2024.11%29_DE_COR.pdf (abgerufen am 2. 3. 2025), Rz 76.

³⁶⁸ ErwG 45 VO (EU) 2023/1113; Art 16 Abs 2 VO (EU) 2023/1113; EBA, Leitlinien zur Transferregelung, 4. 7. 2024, abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-09/6de6e9b9-0ed9-49cd-985d-c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_.2024.11%29_DE_COR.pdf

Begünstigten oder verdächtige Muster festgestellt, so sind verstärkte Sorgfaltspflichten zur Risikominderung anzuwenden und der zuständigen Behörde zu melden.³⁶⁹

Angesichts der Herausforderung, Angaben zum Eigentümer von selbst gehosteten Adressen zu überprüfen, bewertet die Kommission bis zum 1. 7. 2026 die mit Transfers an selbst gehostete Adressen verbundenen Risiken und gibt einen Bericht heraus, in dem angeführt wird, ob zusätzliche Sondermaßnahmen zur Risikominderung wie bspw die Einführung von Beschränkungen notwendig sind und schlägt gegebenenfalls Änderungen der VO vor.³⁷⁰ Bis zum 30. 6. 2027 sind zudem Trends in der Entwicklung bei der Verwendung von selbst gehosteten Adressen zu analysieren und iZm Geldwäscherisiken die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit weiterer Präventionsmaßnahmen zu bewerten, die mitunter spezielle Verpflichtungen für Anbieter von Hardware und Software Wallets umfassen können oder den Transfer mit selbst gehosteten Adressen kontrollieren, beschränken oder sogar verbieten können.³⁷¹

6.2.5 Bedeutung für den Krypto-Sektor

Die Geldtransfer-VO verpflichtet erstmals alle Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Einhaltung von Geldwäschepräventionsmaßnahmen iZm Transfers von Kryptowerten und stellt diese somit im Wesentlichen dem Transfer von Geldern gleich.³⁷² Ziel ist es, mit der Travel Rule die durchgängige Nachverfolgbarkeit über die gesamte Zahlungskette durch Angaben über den Originator und den Begünstigten von Kryptowertetransfers sicherzustellen, wofür CASPs voraussichtlich ihre organisatorischen und technischen Prozesse anpassen müssen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als dass verdächtige Transaktionen auf diesem Wege einfacher ermittelt und gegebenenfalls blockiert werden können, was sich wiederum positiv auf die Effektivität der Bekämpfung von Geldwäsche auswirken soll.³⁷³ Die VO schafft einen EU-weiten Regulierungsrahmen, der klare Pflichten für Kryptowertetransfers und daran beteiligte Akteure festlegt und damit im Vergleich zur 5. Geldwäsche-RL und der MiCAR, die noch keine Travel Rule für VASP vorsahen, eine klare Verbesserung darstellt.

[c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_.2024.11%29_DE_COR.pdf](#) (abgerufen am 2. 3. 2025), Rz 82.

³⁶⁹ ErwG 45 VO (EU) 2023/1113.

³⁷⁰ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113; Art 37 Abs 2 VO (EU) 2023/1113.

³⁷¹ Art 37 Abs 3 lit e VO (EU) 2023/1113.

³⁷² *Wolfbauer*, Erneute Änderung der EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt Krypto-Dienstleistungen, ZFR 2024/179, 409.

³⁷³ *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117

6.3 VO (EU) 2024/1624 – Geldwäsche-VO

Die Verordnung über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäsche-VO) stellt das Kernstück des EU-Geldwäschepakets 2021 zur Vollharmonisierung der Geldwäschemassnahmen dar und ergänzt bzw ersetzt in vielen Punkten die Mindestvorschriften der Geldwäsche-Richtlinien (insb der 5. Geldwäsche-RL) durch ein unmittelbar anwendbares Regelbuch.³⁷⁴ Zum Inhalt dieses Regelbuchs zählen etwa Bestimmungen betreffend den Anforderungen an Kundensorgfaltspflichten, Meldepflichten in Bezug auf dubiose Transaktionen und die Informationserfassung von wirtschaftlichen Eigentümern, womit ein höheres Maß an Konvergenz bei Aufsichtsverfahren und der Behördenzusammenarbeit erreicht werden soll.³⁷⁵ Auch das Thema Sanktionen findet erstmals Einzug in einen Geldwäsche-Legislativakt der EU.³⁷⁶ Besonders für den Krypto-Sektor bringt die Geldwäsche-VO weitreichende Änderungen.

Mit dem Verweis in der Geldwäsche-VO auf die Terminologie der MiCAR zählen nunmehr im Einklang mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) Standards alle Krypto-Dienstleister nach der 5. Geldwäsche-RL und der MiCAR unionsweit zu den Verpflichteten und unterliegen verstärkten Kundensorgfaltspflichten, da sie als Gatekeeper des Finanzsystems gut aufgestellt sind, Verschiebungen illegaler Gelder aufzudecken und Risiken zu mindern.³⁷⁷

6.3.1 Risikobasierter Ansatz und verstärkte Maßnahmen

Die VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz, mit dem die Strategien, Verfahren und Kontrollmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu der Geschäftstätigkeit und Größe der Verpflichteten und den damit verbundenen Risiken stehen. Das gemeinsame Instrument stellt dabei die harmonisierte Risikokategorisierung dar, die zu einem unionsweiten gleichen

³⁷⁴ ErwG 2 VO (EU) 2024/1624; *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2024) 112 final, 11. 3. 2024, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/176566/imfname_11351004.pdf (abgerufen am 24. 3. 2025).

³⁷⁵ ErwG 2 VO (EU) 2024/1624; *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt, 27. 10. 2022, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/117767/imfname_11188334.pdf (abgerufen am 16. 2. 2025); *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117.

³⁷⁶ *Müller/Bartsch*, ÖJZ 2025, 213.

³⁷⁷ *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117; ErwG 7 VO (EU) 2024/1624.

Risikoverständnis beitragen soll.³⁷⁸ Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen als Maßnahme zur Risikominderung eine taxative Aufzählung an Maßnahmen erfüllen, zu denen die Ermittlung der Charakteristika ihrer Kunden, also des Originators oder des Begünstigten, die Einforderung zusätzlicher Informationen über Herkunft und Bestimmung der Kryptowerte und Sicherstellung einer dauerhaften, verstärkte Überwachung von Transaktionen mit einer selbst gehosteten Adresse zählen.³⁷⁹ Die AMLA wird bis Juli 2027 in Leitlinien konkretisieren, welche Kriterien und Mittel zur Ermittlung und Überprüfung der Identität des Originators oder des Begünstigten von solchen Transfers herangezogen werden sollen.³⁸⁰

6.3.2 Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Im Fokus der Geldwäsche-VO steht auch das Ziel, einen unionsweiten, einheitlich hohen und risikobasierten Standard für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erreichen. Verpflichtete müssen im Zuge dessen unter anderem die Identität ihrer Kunden feststellen und überprüfen, den wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren, den Zweck der Geschäftsbeziehung kennen sowie Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehung laufend überwachen.³⁸¹ Im Gegensatz zu anderen Kredit- und Finanzinstituten müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auch bei der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ab € 1.000 Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Transaktionen erfolgt.³⁸² Auch für Krypto-Dienstleistungen erbringende Mantelgesellschaften und für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen gelten spezifische verstärkte Präventionsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten.³⁸³ Für die konkrete Umsetzung und den Umfang der Sorgfaltspflichten soll die AMLA bis Juni 2026 technische Regulierungsstandards entwerfen.³⁸⁴

³⁷⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

³⁷⁹ Art 40 Abs 1 VO (EU) 2024/1624.

³⁸⁰ Art 40 Abs 2 VO (EU) 2024/1624.

³⁸¹ ErwG 65 VO (EU) 2024/1624.

³⁸² Art 19 Abs 3 VO (EU) 2024/1624.

³⁸³ Art 37 VO (EU) 2024/1624; Vgl dazu etwa Art 37 Abs 1 VO (EU) 2024/1624.

³⁸⁴ Art 20 VO (EU) 2024/1624; ErwG 75 VO (EU) 2024/1624; ErwG 75 VO (EU) 2024/1624.

6.3.3 Weitere spezifische Bestimmungen für den Krypto-Sektor

Wie die Transfer-VO enthält auch die Geldwäsche-VO eine Reihe an Vorschriften für bestimmte Tatbestände iZm Krypto-Assets, von denen im Folgenden auf eine Auswahl dieser Bestimmungen näher eingegangen werden soll.

6.3.3.1 Einzigartige und nicht fungible Kryptowerte

In Erwägungsgrund 15 der GWTF-VO wird explizit auf die bis dato fehlenden Rechtsvorschriften zur Regulierung der Funktionsweise und von Märkten für „einzigartige und nicht fungible Kryptowerte“ hingewiesen.³⁸⁵ Es wird dabei anerkannt, dass durchaus Geldwäscherisiken mit NFTs verbunden sein können und diese in den Fokus der Beobachtung durch die Kommission gerückt werden sollen. Die Kommission hatte bis zum 30. 12. 2024 dem Europäischen Rat einen Bericht vorzulegen, der die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf Märkte für Kryptowerte einschließlich NFTs aufzeigt und in dem ebenfalls die angemessenen regulatorischen Behandlungen und eine Bewertung der Notwendigkeit und Umsetzbarkeit der Regulierung angeführt werden sollten. Dieser Bericht wurde bis dato noch nicht veröffentlicht, wird jedoch mit Spannung erwartet, da er gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag auslösen könnte.

6.3.3.2 Krypto-Dienstleistungen über Geldautomaten

Während die Geldtransfer-VO auf Transaktionen über Krypto-Geldautomaten abstellt und diese damit nur implizit berücksichtigt, enthält die Geldwäsche-VO klare Regelungen für die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen über Geldautomaten: Der physische Betrieb eines Krypto-Geldautomaten begründet (anders als bspw ein Briefkasten einer Tochtergesellschaft) jedenfalls bereits eine Niederlassung. Argumentiert wird dies mit dem von den Betreibern für das Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen einhergehenden begrenzten Bedarf an physischer Ausrüstung und der überwiegenden Bedienung der Kunden über das Internet.³⁸⁶

6.3.3.3 Selbst gehostete Adressen und Verbot anonymer Kryptowertekonten

Die VO enthält klare Vorgaben für selbst gehostete Adressen und anonyme Kryptowertekonten. An eine selbst gehostete Adressen oder von dort stammende Kryptowertetransfers müssen ebenfalls entsprechend eines risikobasierten Ansatzes in interne Kontrollsysteme für die Prävention von Geldwäsche integriert werden, wobei die Risikoermittlung und die Entwicklung

³⁸⁵ ErwG 15, VO (EU) 2024/1624.

³⁸⁶ ErwG 27 VO (EU) 2024/1624.

von Minderungsmaßnahmen für CASPs verpflichtend ist.³⁸⁷ Anonyme Kryptowertekonten weisen erhöhte Missbrauchsrisiken auf, da eine Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers quasi nicht möglich ist und gleichzeitig die Identifizierung von potenziell verdächtigen verbundenen Transaktionen sowie die Anwendung einer hinreichenden Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden erschwert wird. Um das Risiko anonymitätsverstärkende Instrumente einzudämmen, entschied sich die Kommission die Führung anonymer Kryptowertekonten und die Ermöglichung einer Anonymisierung des Kontoinhabers oder der Transaktion auch durch anonymitätsverstärkende Kryptowährungen zu untersagen.³⁸⁸ Ausgenommen von diesem Verbot sind Anbieter von Hardware und Software oder Anbieter von selbst gehosteten Geldbörsen, sofern diese weder zu den Geldbörsen Zugang noch Kontrolle darüber haben.³⁸⁹ Bestehen anonyme Kryptowertekonten bereits, so sind vor jeder Nutzung in Bezug auf die Inhaber und Begünstigten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden durchzuführen.³⁹⁰

6.3.4 Einheitliche Geldwäschebegriffe und Strafrechtsverknüpfung

Mit der Geldwäsche-VO wurde bei der Begriffsdefinition von Geldwäsche und als Anknüpfungspunkt für die in der VO aufgezählten Pflichten auf die strafrechtliche RL (EU) 2018/1673 und die dort genannten Handlungen Bezug genommen.³⁹¹ Dies ist insoweit zu begrüßen, da der Geldwäschebegriff damit nicht mehr vom nationalen Gesetzgeber bestimmt wird, sondern ein EU-weites Begriffsverständnis geschaffen wurde, was zur Vereinheitlichung beiträgt.³⁹² Gem Art 2 Abs 1 Z 6 lit i Geldwäsche-VO zählen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu Finanzinstituten. Bei der Definition von Kryptowerten und Krypto-Dienstleistungen sowie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen wird auf die in der MiCAR enthaltene Definitionen verwiesen, die in dieser Arbeit bereits genauer erläutert wurden.³⁹³

³⁸⁷ ErwG 30 VO (EU) 2024/1624; ErwG 29 VO (EU) 2024/1624; Vgl Art 2 Abs 1 Z 14 VO (EU) 2024/1624 iVm Art 3 Z 20 VO (EU) 2023/1113: Selbst gehostete Adressen sind iSd Art 3 Z 20 der Kryptowerte-Transfer-VO eine Distributed-Ledger-Adresse, die keine Verbindung zu einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder einer nicht in der Union ansässigen Einrichtung aufweist, die vergleichbare Dienstleistungen wie ein Anbieter von Krypto-Dienstleistungen erbringt.

³⁸⁸ Art 1 lit c VO (EU) 2024/1624; Anhang II VO (EU) 2024/1624 iVm Art 20 VO (EU) 2024/1624; Art 97 Abs 1 VO (EU) 2024/1624.

³⁸⁹ ErwG 160 VO (EU) 2024/1624; Zur Definition von anonymitätsverstärkenden Kryptowährungen siehe Art 2 Abs 1 Z 25 VO (EU) 2024/1624, zu diesen zählen Kryptowerte, die Merkmale eingebaut haben, mit denen Information über Kryptowertetransfers entweder systematisch oder optional anonymisiert werden sollen.

³⁹⁰ Art 97 Abs 1 VO (EU) 2024/1624.

³⁹¹ Art 2 Abs 1 Z 1 VO (EU) 2024/1624 iVm Art 3 Abs 1-5 RL (EU) 2018/1673.

³⁹² Glaser/Kert, Geldwäsche-Paket in Kraft getreten: Das neue Regelwerk zur Geldwäscheprävention, ZWF 2024, 2024.

³⁹³ Art 2 Abs 1 Z 7-9 VO (EU) 2024/1624.

Im Zuge der Geldwäsche-VO wurden die Anforderungen and die Sorgfaltspflichten auch für Akteure im Krypto-Sektor erstmals EU-weit geregelt. Die unmittelbar anwendbaren Vorschriften sind detaillierter als die Bestimmungen der bestehenden 5. Geldwäsche-RL und gehen mitunter über diese hinaus (etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von selbst-gehosteten Adressen und anonymisierten Kryptowertekonten), womit für mehr Einheitlichkeit und weniger Differenzen im Zuge der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten gesorgt werden soll und so die Konvergenz der Aufsichts- und Durchsetzungspraktiken gefördert wird. Fraglich ist, inwieweit eine absolute Vereinheitlichung realistisch ist.³⁹⁴ Die VO ist ab dem 10. 7. 2027 in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.³⁹⁵

6.4 RL (EU) 2024/1640 – 6. Geldwäsche-RL

Nachdem die Mitgliedstaaten nach wie vor am besten in der Lage sind, „Geldwäscherisiken [...], die sie unmittelbar betreffen, zu ermitteln, zu bewerten und zu verstehen und zu entscheiden, wie diese am besten gemindert werden können“, wurde mit der 6. Geldwäsche-RL eine Ergänzung zur als Single Rulebook geltenden Geldwäsche-VO geschaffen, die den Bedarf an Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Organisation des institutionellen Geldwäscheprävention-Systems auf nationaler Ebene anerkennt somit auch den risikobasierten Charakter des EU-Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche bewahrt.³⁹⁶ Die Mitgliedstaaten können, solange dies in Einklang mit dem risikobasierten Ansatz steht, über die im Paket enthaltenen Vorschriften hinausgehende Vorschriften einführen.

Mit der 6. Geldwäsche-RL, die für eine unionsweite Harmonisierung der nationalen Stafverfolgungsmaßnahmen auf Art 83 Abs 1 AEUV basiert, sollen auch die strafrechtlichen Regelungen der 4. Geldwäsche-RL ergänzt werden.³⁹⁷ So sieht die RL auch die Veranlassung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbußen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vor, sollten die Geldwäsche-VO nicht eingehalten werden und dient daher als zusätzliche Sicherheitsebene in

³⁹⁴ *Edelhauser*, Neuerungen bei den Sorgfalts- und Meldepflichten aufgrund aktueller WiEReG-Novellen, SWK 2024, 1424.

³⁹⁵ Art 90 VO (EU) 2024/1624.

³⁹⁶ Vgl ErwG 14 RL (EU) 2024/1640, *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

³⁹⁷ *Edelhauser*, SWK 2024/36, 1424; *Bernt*, Geldwäscherei 6.0, ÖJZ 2021/74, 554.

der Geldwäschebekämpfung.³⁹⁸ Mit der weniger umfangreichen 6. Geldwäsche-RL wird die 4. Geldwäsche-RL, geändert durch die 5. Geldwäsche-RL, aufgehoben und ersetzt.

6.4.1 Neuerungen durch die 6. Geldwäsche-RL für den Krypto-Sektor

Auch in der 6. Geldwäsche-RL wurde die im Zuge der MiCAR neu gewählte Taxonomie für Akteure im Krypto-Sektor übernommen und somit im Vergleich zur 5. Geldwäsche-RL ein erweiterter Kreis von Verpflichteten gezogen, der auch CASPs iSd MiCAR einschließt.³⁹⁹ Folglich gelten auch für diese Verpflichteten auf nationaler Ebene geldwäscherechtliche Anforderungen, die zuvor oft stark von der Umsetzung der 4. bzw der 5. Geldwäsche-RL in den MS abhängig waren. Zu den neuen Pflichten zählen etwa Anforderungen an die Führungsebene, Standards für die Ermittlung und Bewertung von Geldwäscherisiken auf nationaler und auf EU-Ebene und die Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden.⁴⁰⁰ Auch CASPs sollen dabei als Torwächter (Gatekeeper) des Finanzsystems fungieren und zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechende Fachkompetenzen entwickeln und Schulungen zu absolvieren.⁴⁰¹

6.4.1.1 Zentrale Meldestellen

Eine besonders wichtige Rolle für die internationale Geldwäscheprävention spielen künftig zentrale Meldestellen als nationale Stelle für Verdachtsmeldungen iZm Transaktionen, für die Analyse von (Finanz-)Informationen und die Ermittlung von Zusammenhängen zwischen verdächtigen Transaktionen.⁴⁰² Auch für den Kryptosektor sind zentrale Meldestellen von Relevanz, nachdem die RL vorgibt, dass zentrale Meldestellen unabhängig von ihrem Organisationsstatus und andere zuständige Behörden ohne Verzögerungen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber oder kontrollierenden natürlichen oder juristischen Personen von Kryptowertekonten bei Kredit- oder Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet etabliert werden soll.⁴⁰³ Dafür ist eine Einrichtung von zentralen automatisierten Mechanismen wie bspw einem Register von erheblicher Bedeutung, um zeitnah Zugang zu (historischen) Informationen über Kryptowertekonten wie die einheitliche Kontokennung und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung zu ermöglichen, die über das System zur Vernetzung von

³⁹⁸ Vgl ErwG 101 RL (EU) 2024/1640.

³⁹⁹ Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR; Glaser/Kert, Neue Verordnungen für Kryptowerte und Geldtransfers, ZWF 2023, 253.

⁴⁰⁰ Art 1 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰¹ Vgl ErwG 7 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰² Art 19 RL (EU) 2024/1640; Vgl ErwG 79 RL (EU) 2024/1640; Vgl ErwG 89 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰³ Vgl ErwG 57 RL (EU) 2024/1640.

Bankkontenregister verfügbar sein und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Schließung des Kryptowertekontos zur Verfügung gestellt werden müssen.⁴⁰⁴ Die Informationen beschränken sich dabei auf Mindestdaten (Schutz personenbezogener Daten).⁴⁰⁵ Eine Vernetzung der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten soll den grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über die Identität von Kryptowertekonten-Inhabern beschleunigen und eine effizientere Durchführung von Finanzanalysen und bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Der Zugang zu den vernetzten zentralen automatisierten Mechanismen soll auch der AMLA und nationalen Aufsichtsbehörden ermöglicht werden.⁴⁰⁶

6.4.1.2 Sofortmaßnahmen bei Geldwäscheverdacht

Die zentrale Meldestelle ist befugt, bei Verdacht eines Zusammenhangs zwischen einem Kryptowertekonto und Geldwäsche, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Nutzung des Kontos zu setzen und Geldtransaktionen bis zum Abschluss der Analysen zu sichern, wobei die Aussetzung auf einen Zeitraum von maximal fünf Arbeitstagen festgelegt ist und die bis dato unterschiedliche Geltungsdauer von Sofortmaßnahmen vereinheitlicht wurde.⁴⁰⁷

6.4.1.3 Zentrale Kontaktstelle für grenzüberschreitend tätige CASPs

Mitgliedstaaten können von CASPs, die in ihrem Hoheitsgebiet in einer anderen Form als einer Zweitniederlassung oder über andere Arten von Infrastruktur niedergelassen sind und deren Hauptwohnsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, verlangen, dass eine zentrale Kontaktstelle benannt wird.⁴⁰⁸ Die zentrale Kontaktstelle handelt im Namen des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen und stellt sicher, dass die Geldwäschevorschriften eingehalten werden. Zudem stellt sie auf Anfrage der Aufseher Unterlagen und Informationen zur Verfügung, was wiederum die Beaufsichtigung erleichtern soll.⁴⁰⁹ Bis zum 10. 7. 2026 werden Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die Kriterien für die Nennung einer zentralen Kontaktstelle und deren Aufgaben bestimmt werden sollen, von der AMLA ausgearbeitet und der Kommission zur Annahme vorgelegt.⁴¹⁰

⁴⁰⁴ Art 16 Abs 2 lit f RL (EU) 2024/1640; Art 16 Abs 8 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰⁵ Vgl ErwG 59 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰⁶ Vgl ErwG 60 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰⁷ Art 24 Abs 2 RL (EU) 2024/1640; Vgl ErwG 135 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰⁸ Vgl ErwG 96 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁰⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

⁴¹⁰ Art 41 Abs 2 RL (EU) 2024/1640.

6.4.2 Umsetzung

Die 6. Geldwäsche-RL verfolgt das Ziel, die bisherigen Lücken bei der Strafverfolgung und der Umsetzung von geldwäscherechtlichen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu schließen, wobei dabei auch gesondert der Krypto-Sektor berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten haben nun bis 10. 7. 2027 Zeit, die RL in nationales Recht umzusetzen, wobei für die Umsetzung ausgewählter Artikel bis 29. 7. 2029 Zeit gewährt wurde.⁴¹¹ Es liegen derzeit noch keine konkreten Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der RL in Österreich vor, jedoch scheint eine Anlehnung an die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL in ihrer geänderten Form (5. Geldwäsche-RL) im FM-GwG bzw WiEReG wahrscheinlich, da diese bereits Bestimmungen zur Geldwäschemeldestelle / Financial Intelligence Units (FIU) enthalten und folglich lediglich um jene in der 6. Geldwäsche-RL enthaltenen Bestimmungen erweitert werden müssen.⁴¹²

6.5 VO (EU) 2024/1620 - AMLA VO

Den vierten Teil des Geldwäschepakets bildet die VO (EU) 2024/1620 (im Folgenden „AMLA-VO“) für die Errichtung der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA mit Sitz in Frankfurt.⁴¹³ Die Behörde soll als Zentrum eines integrierten Systems bestehend aus der AMLA selbst und den nationalen Behörden (Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten und Geldwäschemeldestelle / Financial Intelligence Units (FIU)) die Anstrengungen der Union zur Verhinderung der Geldwäsche unterstützen, indem einerseits regulatorische Aufgaben wie die Entwicklung von technischen Standards und Leitlinien von ihr übernommen werden und sie andererseits direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse innehat.⁴¹⁴ Auch die Beobachtung von Geldwäsche-Entwicklungen im Binnenmarkt und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Meldestellen sowie die Verringerung von Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften zählen zu ihrem Aufgabengebiet.⁴¹⁵

6.5.1 Direkte Beaufsichtigung von ausgewählten Verpflichteten

Die AMLA wird im Sommer 2025 ihre ersten Tätigkeiten aufnehmen und ab 1. 1. 2028 zudem die direkte Aufsichtsbefugnis von bis zu 40 ausgewählten, stark grenzüberschreitend tätigen Verpflichteten in der Form von Kredit- und Finanzinstituten mit dem höchsten Risiko aus dem

⁴¹¹ Art 78 Abs 1 RL (EU) 2024/1640.

⁴¹² Müller/Bartsch, ÖJZ 2025, 213.

⁴¹³ ErwG 8 VO (EU) 2024/1620; Art 4 VO (EU) 2024/1620.

⁴¹⁴ Riesenfelder/Strohmeier, ÖBA 2023, 722.

⁴¹⁵ Art 5 Abs 1 VO (EU) 2024/1620; Riesenfelder/Strohmeier, ÖBA 2023, 722; ErwG 2 VO (EU) 2024/1620.

EU-Finanzsektor übernehmen, darunter potenziell auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASPs).⁴¹⁶ In Bezug auf diese stellt die AMLA unter anderem sicher, dass die geltenden Anforderungen nach der MiCAR und der Geldwäsche-VO eingehalten werden, und führt aufsichtsrechtliche Überprüfungen und Bewertungen der von den ausgewählten Verpflichteten gemäß ihren Anforderungen eingeführten internen Verfahren und Strategien.⁴¹⁷ Welche direkt beaufsichtigten Verpflichteten konkret ausgewählt werden, wird mit einem von der Kommission vorgegebenen, zweistufigen Auswahlverfahren nach geografischer Tätigkeit (NL oder Tätig-Werden in mindestens sechs MS) und einer Kombination aus dem inhärenten (bswp in Bezug auf Kunden oder Produkte) und dem Rest-Risikoprofil ermittelt.⁴¹⁸

Interessant dabei ist, dass im Entwurf der VO noch eine Unterscheidung zwischen Kreditinstituten, die für die Qualifizierung für die direkte Beaufsichtigung in mindestens sieben Mitgliedstaaten (einschließlich des Niederlassungsmitgliedstaat) niedergelassen sein mussten, und anderen Finanzinstituten, die für die Qualifizierung in mindestens zehn Mitgliedstaaten tätig waren, vorsah.⁴¹⁹ Die Europäische Gesetzgeber entschied sich jedoch in der finalen Version der AMLA-VO, ein gemeinsames Kriterium für das Tätig-werden sowohl für Kredit- als auch Finanzinstitute festzulegen. Für die Einstufung des inhärenten Risikoprofils werden in der VO eine Reihe an Instituten aufgezählt, für die die Methode zur Einstufung getrennt festgelegt wird. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sind, anders als im Entwurf zur AMLA-VO, in der finalen Version des Gesetzestextes Teil dieser Aufzählung; für sie soll ebenfalls der Kommission bis zum 1. 1. 2026 (und damit ein Jahr später als im Entwurf vorgesehen) von der AMLA technische Regulierungsstandards vorgelegt werden, die festlegen, welche Mindesttätigkeiten ausgeübt werden müssen, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Niederlassung als tätig angesehen zu werden, und welche Methode zur Einstufung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils zur Anwendung kommt.⁴²⁰ Das erste Auswahlverfahren wird von der Behörde bis zum 1. 7. 2027 eingeleitet und alle drei Jahre wiederholt.⁴²¹

⁴¹⁶ ErwG 5 VO (EU) 2024/1620.

⁴¹⁷ Art 5 Abs 2 VO (EU) 2024/1620.

⁴¹⁸ Art 12 Abs 1 VO (EU) 2024/1620; Vgl dazu auch ErwG 27 VO (EU) 2024/1624, der besagt, dass die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen über Geldautomaten gem der Geldwäsche-VO eine Niederlassung begründet, daher könnten CASPs relativ schnell dieses erste Kriterium erfüllen; Vgl zum Risikoprofil Art 13 Abs 1 VO (EU) 2024/1620.

⁴¹⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine VO zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der VO (EU) 1093/2010, (EU) 1094/2010 und (EU) 1095/2010, COM (2021) 421 final.

⁴²⁰ Art 12 Abs 4 lit j VO (EU) 2024/1620; Art 12 Abs 5 VO (EU) 2024/1620.

⁴²¹ Vgl ErwG 25 AMLA-VO; Art 13 Abs 4 AMLA-VO.

6.5.2 Indirekte Beaufsichtigung

Für die direkte Beaufsichtigung von nicht ausgewählten Verpflichteten behalten die nationalen Behörden die volle Verantwortung und Rechenschaftspflicht.⁴²² Allerdings behält die AMLA indirekte Aufsichtsbefugnisse für die Sicherstellung unionsweit einheitlicher und qualitativ hochwertiger Aufsichtsmaßnahmen und koordiniert und unterstützt als Oberaufsichtsbehörde die nationalen Aufsichtsbehörden und Geldwäschemeldestellen der EU-Mitgliedstaaten.⁴²³

Die neue EU-Geldwäschebehörde AMLA soll als zentrale Aufsichtseinrichtung der Fragmentierung in der Geldwäschebekämpfung entgegenwirken und in ihrer Funktion als „Supervisor of Supervisors“ eine koordinierte Aufsicht auf EU-Ebene erreichen. Für die Bekämpfung von Geldwäsche iZm Kryptowerten bietet die AMLA eine Möglichkeit, auch grenzüberschreitend stärker durchzugreifen und einheitliche Aufsichtsstandards durchzusetzen. Ob dieses Unterfangen tatsächlich umgesetzt werden kann, hängt jedoch stark von der Effektivität der Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden ab. Dazu werden klar definierte Zeitpläne sowie eine eindeutige Aufgabenverteilung notwendig sein.⁴²⁴ Besonders relevant für den Krypto-Sektor ist, dass besonders risikobehaftete CASPs zukünftig auch direkt von der AMLA beaufsichtigt werden können. Die direkte Zuständigkeit der AMLA und ihre weitreichende Befugnis, technische Regulierungsstandards und Leitlinien auszuarbeiten (die AMLA soll etwa 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten), wird in der Literatur durchaus kritisch betrachtet.⁴²⁵ Nachdem das erste Auswahlverfahren augenscheinlich verzögert erst 2027 eingeleitet wird, lässt sich derzeit schwer abschätzen, welche Verpflichteten mit dem höchsten Risiko für die direkte Beaufsichtigung durch die AMLA ausgewählt werden und es bleibt abzuwarten, inwieweit dies tatsächlich CASPs betrifft.

⁴²² *Riesenfelder/Strohmeier*, ÖBA 2023, 722.

⁴²³ ErwG 33 VO (EU) 2024/1620; ErwG 41 VO (EU) 2024/1620.

⁴²⁴ *Riesenfelder/Strohmeier*, ÖBA 2023, 725.

⁴²⁵ *Rudorfer*, 7. Geldwäsche, ÖBA 2023, 167; *Rudorfer*, 1. Topthemen, ÖBA 2025, 75.

7 Von „virtueller Währung“ zum „Kryptowert“ im EU-Geldwäschepaket 2021

Wie die nähere Betrachtung der vier Bestandteile des Geldwäschepakets aufzeigt, ist eine wesentliche Neuerung in der RL und den VO die Abkehr vom Begriff der virtuellen Währung hin zum Begriff des Kryptowerts gem MiCAR. In diesem Abschnitt soll nochmals die Problematik des Begriffs der virtuellen Währung dargelegt werden und Erwägungsgründe für die Sinnhaftigkeit eines Verweises auf die MiCAR erläutert werden, indem zuerst die Teleologie der MiCAR und des Geldwäsche-Maßnahmenpakets verglichen und Parallelen identifiziert werden sollen und im Anschluss auch auf die inhaltlichen Überschneidungen dieser Gesetztestexte eingegangen werden soll. Abschließend sollen etwaige Problemfelder aufgezeigt werden und Lösungsvorschläge dargelegt werden.

7.1 Abkehr vom Begriff der „virtuellen Währung“

Blickt man bspw in die Erwägungsgründe der Geldtransfer-VO wird einmal mehr das Thema der Begrifflichkeiten iZm virtueller Währung angeschnitten, der wie bereits erwähnt mit der 5. Geldwäsche-RL eingeführt wurde und somit erstmals Anbieter von Dienstleistungen iZm virtuellen Währungen, die virtuelle Währungen untereinander oder gegen Nominalgeldwährung tauschen, und Anbieter von virtuellen Geldbörsen den Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche (VASPs) unterworfen wurden.⁴²⁶ Internationale Entwicklungen und die steigende Relevanz von Kryptowerten zeigten die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kategorien, um so bisher nicht erfasste Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Währungen in den Katalog der Verpflichteten aufzunehmen.⁴²⁷ Weiters sollten nunmehr auch jene Krypto-Dienstleistungen und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen von dem neuen Regelwerk erfasst werden, die in den überarbeiteten FATF-Empfehlungen als Anbieter von virtuellen Vermögenswerten eingestuft wurden und ein potentiell Risiko für Geldwäsche aufweisen.⁴²⁸ Der europäische Gesetzgeber erkannte die Erforderlichkeit einer Ausweitung des geltenden Begriffs der virtuellen Währung und wählte als Herangehensweise einen Verweis auf die MiCAR, nachdem der Begriff der virtuellen Vermögenswerte aus den FATF-Standards der Definition des Begriffs „Kryptowert“ gem MiCAR entspricht. Folglich wird im

⁴²⁶ Vgl ErwG 9 VO (EU) 2023/1113.

⁴²⁷ ErwG 9 VO (EU) 2023/1113.

⁴²⁸ Vgl ErwG 6 VO (EU) 2023/1113.

Geldwäschepaket auf die Begriffsdefinitionen in der MiCAR verwiesen.⁴²⁹ Um die Sinnhaftigkeit der Anknüpfung an die MiCAR in den drei VO und der RL des neuen Geldwäschepakets zu untersuchen, soll im Folgenden zuerst die Teleologie beider Regelungen verglichen werden.

7.2 EU-Geldwäschepaket und MiCAR: Vergleich der Teleologie

Das zugrundeliegende Ziel des EU-Geldwäschepakets ist, wie der Name bereits verrät, die unionsweite Bekämpfung von Geldwäsche mit einem einheitlich anwendbaren Rechtsrahmen für Verpflichtete, wobei die einzelnen VO und RL des Pakets auf unterschiedliche Schwerpunkte eingehen, um die Integrität des europäischen Finanzsystems sicherzustellen und einen Missbrauch des Systems für kriminelle Zwecke zu verhindern.⁴³⁰ Das Geldwäsche-Paket fokussiert sich primär auf klassische Finanztransaktionen und stellt im Gegensatz zur MiCAR auf keine bestimmte Technologie ab.⁴³¹ Währenddessen zielt die MiCAR primär darauf ab, einen grundlegenden speziellen und harmonisierten Rechtsrahmen für bis dahin nicht regulierte Märkte für auf der DLT oder einer ähnlichen Technologie basierenden Krypto-Assets und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu schaffen und dabei gleichzeitig Innovation und fairen Wettbewerb zu fördern.⁴³² Auf den ersten Blick verfolgen diese zwei Gesetzestexte ein gänzlich anderes Ziel. Betrachtet man jedoch die einzelnen Schwerpunkte im Detail, lassen sich durchaus Parallelen identifizieren.

Beide Regulierungen wurden mit Rücksicht auf die sich stetig weiterentwickelnde Technologie, die der Privatwirtschaft Möglichkeiten zur Ausweitung der Produktlandschaft durch neue Finanzinnovationen bietet, vom europäischen Gesetzgeber formuliert, um die Gesetzgebungsakte der Union angemessen an das digitale Zeitalter anzupassen.⁴³³ Das EU-Geldwäschepaket zielt dabei darauf ab, bspw durch die Geldtransfer-VO neben traditionellen Transfers von Geldbeträgen auch Transfers virtueller Vermögenswerte einem Rechtsrahmen zu unterwerfen, nachdem diese besonders leicht zu kriminellen Zwecken missbraucht werden können.⁴³⁴ Ebenso wird in der Geldwäsche-VO als Teil des Geldwäschepakets auf die

⁴²⁹ Vgl ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

⁴³⁰ Vgl dazu etwa ErwG 1 VO (EU) 2024/1113; ErwG 3 VO (EU) 2024/1113.

⁴³¹ Zur Technologie: In der VO (EU) 2024/1113 und der VO (EU) 2024/1640 kommt der Begriff DLT nicht vor, sondern es wird nur allgemein von der Berücksichtigung von neuen Technologien gesprochen, wie etwa in ErwG 2 VO (EU) 2023/1113, von der Weiterentwicklung der Technologie in ErwG 83 VO (EU) 2024/1624 oder von „in der Entwicklung begriffener Technologien“ in Art 10 Abs 1 Lit f VO (EU) 2024/1624.

⁴³² Vgl ErwG 6 MiCAR.

⁴³³ Vgl ErwG 7 VO (EU) 2023/1113; ErwG 1 MiCAR; ErwG 83 VO (EU) 2024/1624.

⁴³⁴ Vgl ErwG 8 VO (EU) 2023/1113.

Notwendigkeit eines Rechtsrahmens für (Krypto-)Innovationen eingegangen, die sich auch deutlich in der MiCAR abzeichnet.⁴³⁵ Fehlt ein solcher Rechtsrahmen, kann dies etwa die Beeinträchtigung des Vertrauens der Nutzer bedeuten, was wiederum zu einer Behinderung der Entwicklung des Marktes für Kryptowerte führen könnte und potenzielle Chancen, die durch *„innovative digitale Dienste, alternative Zahlungsinstrumente oder neue Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union“* entstehen könnten, ungenutzt bleiben.⁴³⁶

Eine weitere Parallele zwischen Geldwäsche-Paket und MiCAR ist die Schließung regulatorischer Lücken. So sollen mit dem Geldwäschepaket jene Lücken in der Gesetzgebung durch unmittelbar anwendbare Vorschriften (Geldwäsche-VO) geschlossen werden, die durch die unterschiedliche Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-RL in den Mitgliedstaaten entstanden sind und von Kriminellen zum Waschen illegaler Gelder ausgenutzt wurden.⁴³⁷ Mit der AMLA-VO sollen zudem die Lücken bei der Beaufsichtigung von Verpflichteten adressiert werden und die geldwäscherechtliche Regulatorik auf bisher nicht regulierte Kryptodienstleister und nur lückenhaft rückverfolgbare Kryptowertetransfers ausgeweitet werden.⁴³⁸ Auch die MiCAR schließt eine Reihe von regulatorischen Lücken, indem bisher nicht oder nur teilweise regulierte Kryptowerte (Stichwort: Utility Token, Stablecoins) und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nunmehr einem harmonisierten Rechtsrahmen unterliegen.⁴³⁹

Beide Gesetzestexte sehen einen risikobasierten Ansatz für die Anwendung der enthaltenen Vorschriften vor. So wird beispielsweise in der AMLA-VO bei besonders risikobehafteten signifikanten Finanzinstitutionen die direkte Aufsicht übernommen, wohingegen die Aufsicht von weniger riskanten Akteuren den nationalen Behörden obliegt.⁴⁴⁰ Auch in der MiCAR sind für gewisse Kategorien von Kryptowerten und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, je nachdem welches Risiko damit in Verbindung steht.⁴⁴¹ Als Beispiel sei hier etwa die Setzung von wirksamen Verfahren und Maßnahmen für die Risikobewertung sowie strengere Prüfungen bei Finanztransaktionen, an denen Kunden und Finanzinstitute aus Drittländern mit hohem Risiko der Geldwäsche beteiligt sind, genannt.⁴⁴²

⁴³⁵ Vgl ErwG 7 VO (EU) 2023/1113; ErwG 1 MiCAR.

⁴³⁶ ErwG 5 MiCAR.

⁴³⁷ Vgl ErwG 2 VO (EU) 2024/1624.

⁴³⁸ Vgl ErwG 2 VO (EU) 2024/1620; ErwG 5 VO (EU) 2024/1620.

⁴³⁹ ErwG 4 MiCAR; ErwG 6 MiCAR.

⁴⁴⁰ Art 18 Abs 1 VO (EU) 2024/1620; Art 18 Abs 2 VO (EU) 2024/1620.

⁴⁴¹ Vgl ErwG 83 MiCAR; ErwG 18 MiCAR.

⁴⁴² Vgl ErwG 77 MiCAR.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass einige bedeutende Überschneidungen hinsichtlich der Teleologie beider Regulierungswerke aufgezeigt werden können. Zwar ist das zentrale Ziel und der Schwerpunkt der Gesetzestexte ein anderer, aber diese Ziele sind durchaus miteinander verbunden und können sich sogar ergänzen. Die Ergebnisse dieser Argumentation sollen in der folgenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt werden.

	EU-Geldwäschepaket	MiCAR
Zentrales Ziel	EU-weite Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens für Märkte für Kryptowerte
Schwerpunkte	Schutz der Integrität des europäischen Finanzsystems vor Missbrauch für kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche	Aufstellung von Vorschriften für Kategorien von Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleistungen unter Förderung von Innovationen und Schutz von Kleinanlegern
Technologischer Fokus	Kein bestimmter technologischer Fokus, jedoch sind neben traditionellen Finanzprodukten auch virtuelle Vermögenswerte wie Kryptowährungen (Coins, Payment Token) vom Rechtsrahmen mitinbegriffen	Fokus auf Kryptowerte, die auf der DLT oder einer damit vergleichbaren Technologie basieren
Gesetzeslücken	Schließung von Gesetzeslücken, die durch die uneinheitliche Anwendung der 4. und 5. Geldwäsche-RL in den Mitgliedstaaten entstanden sind sowie der Aufsicht und der Rückverfolgbarkeit bei Kryptowertetransfers	Schließung regulatorischer Lücken für jene Kryptowerte und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die bislang nicht von einem Regelwerk umfasst wurden
Berücksichtigung der Aktivitäten im Krypto-Sektor	Stellt Regelungen für die Bekämpfung von Geldwäsche iZm Kryptowerten auf und schreibt besondere Sorgfaltspflichten für Akteure im Krypto-Sektor vor	Regelt das öffentliche Angebot, die Zulassung zum Handel und die Erbringung von Dienstleistungen iZm Kryptowerten durch CASPs
Risikoansatz	Risikobasierter Ansatz bei der Bekämpfung von Geldwäsche (strengere Maßnahmen für besonders risikobehaftete Akteure)	Risikobasierter Ansatz bei der Regulierung von Kryptowerten (strengere Regulierung von risikoreicheren, signifikanten Token und Krypto-Dienstleistungen mit erhöhtem Risikopotenzial)

Tabelle 3: Vergleich der Teleologie der MiCAR und des EU-Geldwäschepakets 2021

7.3 Erwägungsgründe für die Sinnhaftigkeit einer Anknüpfung an die Terminologie gem MiCAR im EU-Geldwäschepaket 2021

Wie soeben aufgezeigt wurde, sind durchaus Überschneidungen hinsichtlich der Teleologie des Geldwäsche-Maßnahmenpakets und der MiCAR vorhanden. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit eine Abkehr vom Begriff der virtuellen Währung auch inhaltlich sinnvoll ist. Das wohl ausschlaggebendste Argument für den Verweis im EU-Geldwäschepaket auf die MiCAR, in der die zentralen Terminologie iZm Krypto-Assets definiert sind, ist, dass eine unionsweite Vereinheitlichung bei der Verwendung der Begriffe sichergestellt werden soll.⁴⁴³ Indem bspw für CASPs gem MiCAR nunmehr auch geldwäscherechtliche Bestimmungen einheitlich zur Anwendung kommen, also alle natürlichen und juristischen Personen, die in der EU Kryptowerte ausgeben, öffentlich anbieten, Handelsplätze betreiben oder Dienste wie die Beratung oder die Verwaltung von Portfolios iZm Kryptowerten erbringen vom Anwendungsbereich des Geldwäsche-Regelwerks erfasst sind, kann eine widersprüchliche und mehrdeutige Begriffsverwendung vermieden werden. Dies trägt maßgeblich zur Stärkung der Rechtssicherheit und Kohärenz im Geldwäscherecht bei.⁴⁴⁴

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Geldwäschepakets ist die Verbesserung der Aufsicht und ein effizienterer Vollzug der AML-Bestimmungen.⁴⁴⁵ Eine Angleichung an die MiCAR ist aus der Sicht der nationalen Aufsichtsbehörden insoweit zu begrüßen, als dass die Klassifizierung und Überwachung von geldwäscherechtlich relevanten Akteuren erleichtert wird, indem einheitliche Maßstäbe für Verpflichtete im EU-Raum gesetzt werden.⁴⁴⁶ Auch die Aufsicht auf Unionsebene durch die AMLA, die in Zukunft besonders risikobehaftete und stark grenzüberschreitend tätige Kredit- und Finanzinstitute, zu denen auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zählen können, beaufsichtigt, wird zu einer Harmonisierung maßgeblich beitragen.⁴⁴⁷

Die FATF betont in ihrer Definition des Begriffs „Virtual Asset“, dass andere Finanzprodukte, die bereits mit anderen FATF-Empfehlungen abgedeckt wurden, nicht unter den Anwendungsbereich der Empfehlungen für Virtual Assets fallen.⁴⁴⁸ Auch dieser Aspekt kann

⁴⁴³ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113; ErwG 14 VO (EU) 2024/1624.

⁴⁴⁴ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

⁴⁴⁵ ErwG 4 VO (EU) 2024/1624.

⁴⁴⁶ ErwG 14 VO (EU) 2024/1624; ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

⁴⁴⁷ Art 12 Abs 4 Lit j VO (EU) 2024/1620.

⁴⁴⁸ FATF, The FATF Recommendations, Februar 2025, 137, abrufbar unter [https://www.fatf-](https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-)

mit der Anknüpfung an die MiCAR sichergestellt werden, indem auch im Geldwäschepaket lediglich jene Kryptowerte und CASPs dem Anwendungsbereich der Geldwäschebestimmungen unterliegen, die bereits im Zuge der Aufsetzung der MiCAR als regulierungsbedürftig identifiziert wurden.⁴⁴⁹ Folglich müssen durch die klaren Anknüpfungspunkte keine neuen Begrifflichkeiten und Definitionen für Krypto-Assets geschaffen werden, die eine etwaige Doppelregulierung zur Folge hätten, was sich wiederum grundsätzlich positiv auf die Effizienz der Umsetzung der Geldwäschebestimmungen auswirkt.⁴⁵⁰

Mit der MiCAR wurde ein risikobasierter Ansatz für die Regulierung verschiedener Kryptowerte gewählt, indem bspw für risikoreichere ARTs stärkere Maßnahmen vorgesehen sind als für weniger risikobehaftete Kryptowerte wie Utility Token.⁴⁵¹ Auch mit dem Geldwäschepaket kann diese Differenzierung genutzt werden, um gezielt und risikobasiert auf gewisse Token stärker eingehen zu können und Schwerpunkte für Aufsichtsmaßnahmen zu setzen. Ein weiteres Argument für die Erfassung von Kryptowerten gem MiCAR im EU-Geldwäschepaket ist, dass Kryptomärkte mitunter von starken Kursschwankungen geprägt sind und diese Token für hochriskante Spekulationen verwendet werden können. Dies ist nicht nur problematisch hinsichtlich der Stabilität der Plattformen, sondern stellt auch ein erhebliches Risiko für Anleger dar, denen mitunter hohe Kursgewinne von unseriösen Anbietern vorgegaukelt werden.⁴⁵² Mit der MiCAR wird in diesem Zusammenhang der Aspekt des Anlegerschutzes abgedeckt, während das Geldwäschepaket schon viel früher ansetzt und die Identifikation, Transparenz und Nachverfolgbarkeit hinsichtlich Originator und Begünstigten von risikobehafteten Transaktionen durch die Anwendung der Travel Rule erfordert und für CASPs verstärkte Sorgfaltspflichten vorsieht.⁴⁵³

ME ist eine Abkehr vom Terminus der virtuellen Währung aus den bereits genannten Gründen zu begrüßen und grundsätzlich auch aus dem Grund, dass dieser ursprünglich nach der Vorlage

gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf (abgerufen am 29. 4. 2025).

⁴⁴⁹ ErwG 9 MiCAR; ErwG 16 MiCAR.

⁴⁵⁰ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

⁴⁵¹ ErwG 18 MiCAR.

⁴⁵² FMA, Kryptobetrug – von Hackern, falschen Versprechen und utopischen Renditen, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/finanzbetrueger-erkennen/kryptobetrug-von-hackern-falschen-versprechen-und-utopischen-renditen/> (abgerufen am 15. 4. 2025).

⁴⁵³ BaFin, Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß MiCAR, 12. 5. 2025, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/MiCAR/MiCAR_node.html (abgerufen am 12. 5. 2025); FMA, Transfer of Funds Regulation (TFR), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/geldwaescherei-und-terrorismusfinanzierung/transfer-of-funds-regulation-tfr> (abgerufen am 14. 4. 2025).

von Bitcoin definiert wurde und somit va auf Kryptowährungen, die eine Unterkategorie von Kryptowerten mit dem Fokus auf die Zahlungsfunktion, abstellt.⁴⁵⁴ Weiters gilt der Währungsbegriff iZm Kryptowerten seit jeher als problematisch, da er aufgrund der Konnotation eine Nähe zu staatlichen Währungen vermittelt und auch für den Tauschmittelbegriff sucht man vergebens nach einer eindeutigen Auslegungsherangehensweise.⁴⁵⁵

Der Verweis auf die MiCAR im Geldwäschepaket kann jedoch auch kritisch betrachtet werden. Ein unvermeidbares Ergebnis dieser Anknüpfung ist, dass ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis des Geldwäschepakets von der Effektivität der MiCAR besteht. Wie in dieser Arbeit ausgeführt wurde, ist der Begriff des Kryptowerts gem MiCAR ebenfalls nicht gänzlich ausgereift, da dieser sich auf eine bestimmte Technologie, der DLT, bezieht und damit im Grunde genommen enger formuliert ist als der Begriff der virtuellen Währung, der in der 5. Geldwäsche-RL äußerst technologieneutral definiert wurde.⁴⁵⁶ Somit bleiben etwa digitale Gutscheine, die nicht auf einer DLT basieren, weiterhin unreguliert.⁴⁵⁷ Dieser Umstand kann dadurch begründet werden, dass die MiCAR augenscheinlich nur für den Bereich der DLT etabliert wurde, was jedoch im Umkehrschluss bedeutet, dass sich in anderen Bereichen Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen ergeben und Abgrenzungsfragen nach wie vor offen bleiben.⁴⁵⁸ Die MiCAR regelt eben gerade nicht alle denkbaren Kryptowerte, sondern es ergeben sich gewisse Regelungslücken, die auch bei der Anwendung der Geldwäschebestimmungen dazu führen könnten, dass relevante geldwäscherechtliche Risiken nicht abgefangen werden, wenn das Regelwerk zur Prävention von Geldwäsche zu eng an die MiCAR gebunden ist.⁴⁵⁹ Mit der begrifflichen Anknüpfung an die MiCAR bleibt jedoch auch weiterhin die bereits diskutierte Herausforderung bestehen, die Kryptowerte unter den entsprechenden Rechtsrahmen (bspw EU-Geldwäschepaket, MiFID II, E-Geld-RL) einzuordnen.⁴⁶⁰

⁴⁵⁴ Müller, ÖZW 2022, 150 (151).

⁴⁵⁵ Rirsch/Tomanek, ZFR 2021, 540 (541); Piska/Liszt-Wackenheim in Piska/Völkel² 31. Rirsch/Tomanek/Weratschnig, ZFR 2019, 555.

⁴⁵⁶ Völkel in Piska/Völkel² 248.

⁴⁵⁷ Lehmann, ÖBA 2024, 248 (251).

⁴⁵⁸ Vgl Art 3 Abs 1 MiCAR

⁴⁵⁹ Kammel, Kryptotoken und Geldwäsche, ÖBA 2024, 151.

⁴⁶⁰ Herrmann/Aschenbeck, BB 2023, 2883; Völkel in Piska/Völkel² Rz 13.6.

Bei der MiCAR handelt es sich um ein relativ statisches Regelwerk für einen sich rasant weiterentwickelnden Markt.⁴⁶¹ Zwar wurde versucht, auch zukünftige Entwicklungen bei der Formulierung der Begriffsdefinitionen zu berücksichtigen, jedoch ist mit dem Verweis auf die DLT genau dies fraglich. Die Anknüpfung an die MiCAR könnte folglich auch die Regulatorik des Geldwäschepakets in ihrer Flexibilität einschränken, wenn neue, risikobehaftete Produkte oder Akteure im dynamischen Kryptospace auftreten, die (noch) nicht vom Anwendungsbereich der MiCAR erfasst wurden, wie dies bspw bei dezentralen Strukturen ohne einen zentralen Betreiber oder Emittenten wie DeFi bereits jetzt der Fall ist, das so weiterhin faktisch unreguliert bleibt, obwohl ähnliche Risiken wie iZm Kryptowerten iSd MiCAR bestehen.⁴⁶² Auch Token ohne einen übertragbaren Wert, die bspw nur für einen Identitätsnachweis verwendet werden (sog „Identity Token“) und NFTs sind weder von den Regulierungen des Geldwäschepakets noch vom Anwendungsbereich der MiCAR erfasst.⁴⁶³ Zwar muss für die Abwicklung des Kaufs von NFTs wiederum auf ein Wertübertragungsmedium wie Bitcoin oder Fiat-Geld zurückgegriffen werden, die als solche dem Aufsichtsrecht unterliegen, allerdings bleiben geldwäscherechtliche Risiken bestehen, die es in Zukunft zu berücksichtigen gilt.⁴⁶⁴

Klar ist, dass das Ziel beider Regulierungswerke die Erfassung von jeglichen Token mit einem eigenständigen und übertragbaren Wert ist, da nur solche Token als Mittel zur Wertübertragung bzw Wertaufbewahrung eingesetzt werden können und damit ein Missbrauchspotenzial für kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche aufweisen. Dieses Missbrauchspotenzial wird noch zusätzlich durch die inhärenten Merkmale von Krypto-Assets verstärkt, zu denen etwa die (Pseudo-)Anonymität, die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und die Übertragbarkeit in Sekundenschnelle über Ländergrenzen hinweg ohne zwischengeschaltete Finanzintermediäre gezählt werden können.⁴⁶⁵ Aus diesem Grund ist eine gesonderte, auf diese Spezifitäten zugeschnittene Regelung solcher „abstrakten Wertübertragungsmedien“ nicht nur aus kapitalmarktaufsichtsrechtlicher Sicht notwendig, sondern auch im Kontext der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Während die MiCAR einen aufsichtsrechtlichen

⁴⁶¹ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

⁴⁶² Vgl *Schmiedinger/Veronesi*, RdW 2023/123, 170 (176).

⁴⁶³ *Pateter/Huber*, Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 245. *Ehrke-Rabel/Domes-Hohl/Hammerl*, taxlex 2022, 83.

⁴⁶⁴ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248. *Kulnigg/Tyrybon*, ecolex 2021, 510.

⁴⁶⁵ Vgl EBA, Warning to consumers on virtual currencies, 12. 12. 2023, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/598344/b99b0dd0-f253-47ee-82a5-c547e408948c/EBA%20Warning%20on%20Virtual%20Currencies.pdf> (abgerufen am 23. 4. 2024); ErwG 8 VO (EU) 2023/1113.

Rahmen für Kryptowerte schafft und damit die Aspekte der Marktintegrität, des Anlegerschutzes und der Finanzstabilität abdeckt, stellt das Geldwäschepaket ein Regelwerk auf, das auf die Prävention der Ausnutzung des europäischen Finanzsystems durch Kriminelle bspw zum Zweck der Geldwäsche abzielt und mit dem Verweis auf die MiCAR eine Verzahnung dieser Regime bewirkt.⁴⁶⁶

Abschließend betrachtet lässt sich mE zusammenfassen, dass der Verweis im Geldwäschepaket 2021 auf die MiCAR grundsätzlich sachlich gerechtfertigt und sinnvoll ist, da schon alleine hinsichtlich Begrifflichkeiten iZm Kryptowerte eine gewisse Kohärenz zwischen den Regelwerken geschaffen wurde, die maßgeblich für eine effiziente und unionsweite Bekämpfung der Geldwäsche iZm Kryptowerten ist.⁴⁶⁷ Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit das Thema der Abhängigkeit von der statischen Natur der MiCAR die Anwendung der AML-Maßnahmen einschränken wird und ob eine eigenständige, risikobasierte Herangehensweise auch im Kampf gegen die Geldwäsche möglich sein wird, um regulatorische Lücken schließen zu können. Ein Lösungsansatz wäre ein gewisses Maß an regulatorischer Flexibilität und Möglichkeiten zur Ergänzung der Bestimmungen (etwa für die AMLA), um neuen Risiken in der Form von Finanzinnovationen und anderen Phänomenen auch außerhalb des MiCAR-Anwendungsbereichs erfassen zu können.

8 Schlussbetrachtung

Die Aufgabe der Prävention von Geldwäsche ist in den letzten Jahren nicht weniger anspruchsvoll geworden, da sich die Technologie stetig weiterentwickelt und neuartige Innovationen wie Kryptoanwendungen, die in einer grenzenlosen virtuellen Realität existieren und einerseits mit Schnelligkeit und Dezentralität Vorteile bieten, stellen andererseits eine besondere Herausforderung bei der Beaufsichtigung dar. Die globale Reichweite ohne Berücksichtigung von Ländergrenzen und die Pseudonymität, die die Rückverfolgbarkeit erschwert, zusammen mit den technologischen Merkmalen, die eine Transaktion in größerem Umfang und mit hoher Geschwindigkeit möglich machen, tragen dazu bei, dass Kryptowerte

⁴⁶⁶ BaFin, Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß MiCAR, 12. 5. 2025, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/MiCAR/MiCAR_node.html (abgerufen am 12. 5. 2025);

⁴⁶⁷ ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

besonders attraktiv für Straftäter sind, um illegale Transfers durchzuführen und Vermögenswerte aus kriminellen Quellen zu waschen.⁴⁶⁸

Während mit der 5. Geldwäsche-RL erstmals auch virtuelle Währungen und Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen wurden, ist mit der Anwendbarkeit der MiCAR per 31. 12. 2024 ein gänzlich neues Zeitalter für Märkte für Kryptowerte angebrochen. Emittenten und Anbieter von Kryptowerten unterliegen seitdem einem umfassenden Rechtsrahmen, der unter anderem Vorschriften zur Offenlegung und zum Anlegerschutz beinhaltet und dabei Innovation fördern und gleichzeitig Finanzstabilität wahren soll. Mit der MiCAR wurde auch ein wesentlicher und weitreichender Beitrag zur Vorkehrung gegen Finanzkriminalität wie Geldwäsche geleistet.⁴⁶⁹ Nichtsdestotrotz weist die VO einige Mängel und Lücken auf, indem etwa Abgrenzungsschwierigkeiten zu Finanzinstrumenten bestehen, NFTs nicht geregelt werden und die Stablecoin-Industrie durch ein Sammelsurium von Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebieten mitunter in ihrer Entfaltung eingeschränkt wird.⁴⁷⁰ In der Literatur wird in diesem Zusammenhang von einer „Festung Europa“ gesprochen, die zwar die Bewohner der EU vor der Bedrohung von dubiosen Angeboten aus Drittstaaten schützt, aber diese auch von dem internationalen Markt außerhalb der EU abschneidet, was einen Widerspruch zu dem globalen Wesen der Blockchain darstellt.⁴⁷¹

Der Trend zu mehr Regulierung des Krypto-Sektors zeichnet sich auch im EU-Geldwäschepaket ab, welches zur Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für eine umfassende Politik zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 20. 7. 2021 geschnürt wurde und am 30. 5. 2024 vom Rat der Europäischen Union angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.⁴⁷² Ziel des Pakets ist, die bestehenden Regulierungen zu verschärfen und die bisher fragmentierten und ungenügend koordinierten Maßnahmen unionsweit zu vereinheitlichen, also ein „Single Rulebook“ für die Mitgliedstaaten zu schaffen.⁴⁷³ Weiters sollen etwaige Gesetzeslücken geschlossen werden und auch die Zusammenarbeit zentraler Meldestellen und Aufsichtsbehörden gestärkt und

⁴⁶⁸ ErwG 30 VO (EU) 2023/1113.

⁴⁶⁹ *Europäischer Rat*, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-.Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt>. (abgerufen am 2. 12. 2024).

⁴⁷⁰ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

⁴⁷¹ *Lehmann*, ÖBA 2024, 248.

⁴⁷² *Damm*, Neues EU-AML Paket final veröffentlicht, ÖBA 2024, 551.

⁴⁷³ *Broucek/Fletzberger*, ZFR 2022, 117.

entsprechende Regeln definiert werden.⁴⁷⁴ Nachdem der europäische Gesetzgeber augenscheinlich die vielfältigen Risiken iVm dem wachsenden Volumen des „äußerst volatilen, intransparenten und experimentellen“ Kryptomarktes erkannt hat, berücksichtigt er diesen auch im dem ambitionierten EU-Geldwäsche-Paket und stellt einen zielführenden und maßgeschneiderten Sorgfaltsmaßstab für die Prävention von Geldwäsche auch im Hinblick auf den Krypto-Sektor auf.⁴⁷⁵ Mit der Konzipierung des Geldwäschepakets bestehend aus folgenden drei VO und einer RL kommt die Kommission auch der Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs nach, der sich für den vermehrten Einsatz von VO ausspricht:⁴⁷⁶

1. Die überarbeitete Geldtransfer-VO ist mit dem ausgeweiteten Anwendungsbereich der Vorschriften auf Kryptowertetransfers zweifellos ein bedeutsamer Schritt zur Verschärfung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche. Die Rückverfolgbarkeit dieser Transfers soll durch die verpflichtete Angabe und Übermittlung bestimmter Informationen über Auftraggeber und Begünstigte, für die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen Transfers durchführen, sichergestellt werden und so potenziell verdächtige Transaktionen erkannt und verhindert werden, womit auch der Empfehlung der FATF zur Anwendung der Travel Rule auf den Krypto-Sektor nachgekommen wurde.⁴⁷⁷ Dabei zielt die VO auch darauf ab, die Anonymität bei Krypto-Transfers zu minimieren, indem sie zusätzlich für Kryptowertetransfers, die über Krypto-Geldautomaten abgewickelt werden und selbstgehostete Wallets spezifische Vorschriften enthält. Ergänzt wird die Transfer-VO durch eine Reihe an Leitlinien der EBA, weshalb bspw noch Fragen bezüglich der Bewertung von Risikovariablen und Risikofaktoren aber auch der technischen Umsetzung der Travel Rule offen bleiben.
2. Die Geldwäsche-VO schafft zudem eine vollharmonisierte Rechtsgrundlage, die unionsweit ein einheitliches Verständnis für Geldwäscherisiken vermitteln soll und Standards zur

⁴⁷⁴ Rat der Europäischen Union, Bekämpfung von Geldwäsche: Rat und Parlament erzielen Einigung über strengere Vorschriften, 14. 2. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/01/18/anti-money-laundering-council-and-parliament-strike-deal-on-stricter-rules/> (abgerufen am 26. 10. 2024).

⁴⁷⁵ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

⁴⁷⁶ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht: EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt, 28. 6. 202, abrufbar unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_13/SR_AML_DE.pdf (abgerufen am 24. 10. 2024).

⁴⁷⁷ Europäischer Rat, Bekämpfung von Geldwäsche: Rat erlässt Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers, 16. 5. 2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/05/16/anti-money-laundering-council-adopts-rules-which-will-make-crypto-asset-transfers-traceable/> (abgerufen am 25. 11. 2024).

Bekämpfung dieser Risiken für den privaten Sektor aufstellt. Damit soll das Problem der Aufsichtsarbitrage, die für Kriminelle mitunter ausgenutzt wurde, behoben und mögliche Schlupflöcher geschlossen werden.⁴⁷⁸ Von diesem einheitlichen Single Rule Book können nicht nur grenzüberschreitend tätige Institute, sondern auch regional tätige regulierte Unternehmen profitieren.⁴⁷⁹ Für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bedeutet dies die Verpflichtung zur Einhaltung von Sorgfaltsmaßnahmen in Hinsicht auf ihre Kunden wie etwa die Überprüfung von Kundendaten und die Meldung von verdächtigen Aktivitäten, wofür ihre Organisation, Prozesse und Systeme entsprechend angepasst werden müssen.

3. Der derzeit zentrale europäische Rechtsakt für die Bekämpfung von Geldwäsche, die durch die 5. Geldwäsche-RL geänderte 4. Geldwäsche, wird mit 31. 7. 2027 durch die 6. Geldwäsche-RL aufgehoben. Die Intention der 6. Geldwäsche-RL ist die bessere Organisation von nationalen und institutionellen Systemen zur Geldwäsche-Bekämpfung sowie die Stärkung des Registers über das wirtschaftliche Eigentum. Dabei soll sie den Mitgliedstaaten mit ihrer Konzipierung ein gewisses Maß an Flexibilität bieten und gleichzeitig klare Regeln für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen und der nationalen Aufsichtsbehörden festlegen.⁴⁸⁰
4. Mit der AMLA soll eine zentrale EU-Geldwäschebehörde eingerichtet werden, die über umfassende Durchgriffsrechte verfügt, als Standardsetzer agiert und die Tätigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden koordiniert. Zudem übernimmt sie die direkte Aufsicht von ausgewählten, besonders signifikanten und risikobehafteten Verpflichteten, zu denen auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zählen könnten, womit die Aufsichtspräsenz weiter gestärkt wird.⁴⁸¹ Dies ist grds zu begrüßen, allerdings bleiben Fragen bspw zum konkreten Auswahlverfahren für die direkte Beaufsichtigung noch ungeklärt und es bleibt abzuwarten, inwieweit es gelingen wird, eine durchsetzungsstarke Institution als „Supervisor of Supervisors“ zu errichten und klare Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung durch nationale Behörden oder die AMLA zu etablieren, die für eine effektive Überwachung jedoch essentiell sind.

⁴⁷⁸ Hornkohl/Wittmann, *Europarecht: Das Neueste auf einen Blick*, wbl 2024, 122.

⁴⁷⁹ Broucek/Fletzberger, ZFR 2022, 117

⁴⁸⁰ Vgl ErwG 14 RL (EU) 2024/1640, Broucek/Fletzberger, ZFR 2022, 117; Art 1 RL (EU) 2024/1640.

⁴⁸¹ Art 5 Abs 1 VO (EU) 2024/1620; Riesenfelder/Strohmeier, ÖBA 2023, 722; ErwG 2 VO (EU) 2024/1620.

Wie diese Arbeit aufzeigt, haben sich mit dem Aufstieg und dem Wachstum der Blockchain-Ökonomie im Laufe der Jahre einige unterschiedliche Begrifflichkeiten für Definitionen iZm dem Krypto-Sektor in Gesetzestexten etabliert, die mehr oder weniger weit formuliert wurden und einen dementsprechenden Umfang von Krypto-Assets in den Anwendungsbereich der Normen eingeschlossen haben. Im Zuge des Geldwäschepakets hat man sich nunmehr endgültig vom ohnehin problematischen Begriff der virtuellen Währungen gem 5. Geldwäsche-RL abgekehrt, indem auch in der neuen Regulatorik auf die objektbezogene Definition des Kryptowerts gem MiCAR verwiesen wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, als damit eine „Sammelbezeichnung“ gewählt wurde, die Kryptowährungen, virtuelle Werte, Coins und Token gleichermaßen einschließt und somit künftig für einen Gleichklang gesorgt wird.⁴⁸²

Mit dem Sammelbegriff wurde auch der bisher dienstleistungsbezogene Kreis der Verpflichteten gem 5. Geldwäsche-RL maßgeblich erweitert. Allerdings ist der Begriff des Kryptowerts insoweit nicht unproblematisch, da dem Grundsatz der Technologieneutralität mit dem Verweis auf eine bestimmte Technologie (DLT) widersprochen wird und dies nicht nur nachteilig für die Innovation von Kryptoanwendungen sein kann, sondern es erscheint auch die Zukunftssicherheit der Gesetzestexte fraglich.⁴⁸³ Dies wurde etwa am Beispiel der DeFi-Protokolle verdeutlicht, die ohne einen zentralen Betreiber funktionieren somit und keinen Anknüpfungspunkt für die MiCAR oder die Bestimmungen des Geldwäsche-Pakets aufweisen.⁴⁸⁴ Es bedarf hier vor allem an klaren Legaldefinitionen und praxisnahen Auslegungshilfen, um die Probleme, die sich im Laufe der Zeit iZm mit den verschiedenen Begrifflichkeiten herauskristallisiert haben und die in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt haben, zu beseitigen. Die Grenzen zwischen traditionellen Finanzinstrumenten und Kryptowerten werden mit der zunehmenden Tokenisierung von Vermögenswerten immer schwieriger zu ziehen. Der europäische Gesetzgeber ist besonders gefordert, klare Abgrenzungskriterien für die Einordnung in das entsprechende Regelungswerk aufzustellen.

Mit dem neuen, durchaus ehrgeizigen Geldwäschepaket wurden bedeutende Schritte gegen Geldwäsche iZm Kryptowerten getätigt, die in der Theorie den Schutz des Europäischen Finanzsystems und die Sicherheit von Nutzern dieser sich stetig weiterentwickelnden Technologien gewährleisten soll. Die zahlreichen aktualisierten und neu aufgestellten Vorschriften für den Kryptosektor bringen Herausforderungen, aber auch Chancen für

⁴⁸² ErwG 10 VO (EU) 2023/1113.

⁴⁸³ Lehmann, ÖBA 2024, 248.

⁴⁸⁴ Schmiedinger/Veronesi, RdW 2023/123, 170 (176).

Kryptodienstleister und Emittenten von Kryptowerten mit sich. Auf der einen Seite wird durch den besseren Schutz und der Regulierung von Risiken iZm Finanzkriminalität das Vertrauen von Konsumierenden und Investierenden gestärkt. Dies kann die Akzeptanz dieser Finanzinnovationen erhöhen und zur Erschließung neuer Kundensegmente und Geschäftsfelder führen. Weiters sollen Verpflichtete und Nutzer durch die Harmonisierungsmaßnahmen von einem einheitlichen, rechtssicheren Raum profitieren, in dem Innovation und ein fairer Wettbewerb gefördert werden soll.⁴⁸⁵ Auch für EU-weit agierende Konzerne, die mit nationalen Regelungsunterschieden konfrontiert waren, sollte die Vereinheitlichung zumindest in diesem Punkt eine Erleichterung darstellen.⁴⁸⁶ Mit dem Geldwäsche-Paket ist die EU in der Hinsicht auf die Bekämpfung von Geldwäsche iZm Krypto-Assets im globalen Vergleich zweifellos ein Vorreiter und könnte sich zu einem internationalen regulatorischen Standardsetzer etablieren, wenn die Vorschriften über den Binnenmarkt hinaus in andere Teile der Welt exportiert werden (sog „Brussels Effect“).

Auf der anderen Seite ist der zusätzliche Aufwand für die unter das Regelwerk fallenden Verpflichteten in Bezug auf Technik, Verwaltung und Kosten, welcher mit der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften einhergeht, nicht zu unterschätzen. Vor allem zu Beginn werden die Institute höchstwahrscheinlich mit einem hohen Implementierungsaufwand konfrontiert werden. Die Anstrengungen der EU, die laut EU-Gesetzgeber zu den wichtigsten Anwendungen der DLT gehörenden Kryptowerte zu regulieren, könnten dazu führen, dass die EU sich vom globalen Kryptomarkt abkoppelt und isoliert wird und Innovation im Endeffekt nicht gefördert, sondern gebremst wird.⁴⁸⁷ Kritisch hinterfragt werden sollte zudem, inwieweit bei dem Geflecht an Vorschriften, das mitunter zahlreiche bürokratische und schwer einzuhaltende Regeln beinhaltet, eine Übersichtlichkeit gegeben ist, die es für eine klare Anwendung der Normen braucht. Vor allem Start-Ups wird dadurch ein erhebliches Hindernis in den Weg gestellt, womit eine Ausweichung in weniger regulierte Wirtschaftsräume wie den USA wahrscheinlich vorteilhafter wäre. Eine Herausforderung für zukünftige Weiterentwicklungen des Geldwäsche- und der Krypto-Regularien ist sicherlich die Gratwanderung zwischen Innovationsfreundlichkeit und einem starken und lückenlosen Gesetzesrahmen zu meistern.

⁴⁸⁵ *Europäischer Rat*, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt>. (abgerufen am 2. 12. 2024).

⁴⁸⁶ *Müller/Bartsch*, ÖJZ 2025, 213.

⁴⁸⁷ *Siegl*, RdW 2024, 541.

Das Regelwerk kommt bereits teilweise zur Anwendung und soll bis spätestens Ende 2027 vollständig umgesetzt werden.⁴⁸⁸ Bis dahin ist jedoch noch viel zu konkretisieren: Die Vielzahl an Leitlinien und technischen Durchführungsstandards, die bspw von der EBA und der AMLA schon ausgearbeitet wurden oder noch auszuarbeiten sind, sollen die verschiedenen Teilnehmer an der Kryptoökonomie bei der Umsetzung der RL und Anwendung der VO unterstützen. Diverse Institutionen werden sich also weiterhin intensiv mit dem Geldwäsche-Paket beschäftigen, daher ist davon auszugehen, dass etwaige Anpassungen und gegebenenfalls Nachschärfungen folgen werden. Es wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre zeigen, ob dieses Paket in der Praxis tatsächlich - wie vom Europäischen Gesetzgeber vorgesehen - umgesetzt werden kann und wie sich die neuen Regelungen auf die Kryptoökonomie auswirken werden. Klar ist bereits heute, dass auch die Verpflichteten des Krypto-Sektors mit den neuen Regelungen umgehen (lernen) müssen und es daher durchaus ratsam ist, sich bereits frühzeitig mit der kommenden Regulatorik auseinander zu setzen.

⁴⁸⁸ Rudorfer, ÖBA 2023, 167.

Literaturverzeichnis

Selbstständige Werke

Anderl, Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 120.

Anderl/Kruesz in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 125.

Brogyányi/Burian-Kerbl in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 310.

Ehrke-Rabel, Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018) 146.

Hammerl in *Hörtner/Trautmann* (Hrsg), Praxishandbuch FM-GwG (2020) § 32a-b.

Hollmann/Völkel in *Piska/Völkel* (Hrsg), Blockchain rules² (2024) 262.

Kammel, Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht³ (2024) 21.

Lehmann et al., Staking Your Crypto: What are the Stakes? 19 J. Bus. & Tech. L. (2023).

Messner in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴, § 127 Rz 6a

Pekler/Rirsch in *Kirchmayr-Schliesselberger/Klas/Miernicki/Rinderle-Ma/Weilinger* (Hrsg), Kryptowährungen. Krypto-Assets, ICOs und Blockchain. Recht – Technik – Wirtschaft (2019) 351 ff.

Piska/Liszt-Wackenheim in *Piska/Völkel* (Hrsg) Blockchain rules² (2024) 31.

Piska/Völkel, Blockchain rules² (2024) 31.

Ploner/Visintainer in *Droschl-Enzi* (Hrsg), Die Regulierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen – Status quo und Ausblick (2023) 64.

Romstorfer, Die Financial Action Task Force (FATF) – Hüterin der globalen AML/CTF/CPF-Standards¹ (2023).

Rubey in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung¹ (2021) 422.

Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019) Rz 23.4.

Steiner in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung¹ (2021) 31.

Steiner in *Tuder* (Hrsg), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0 (2023) 900.

Tuder/Ahari in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021) 41.

Völkel in *Piska/Völkel* (Hrsg), Blockchain rules² (2024) 11.

Zahradnik/Richter-Schöller/Sieder in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis² (2024) 215.

Zeitschriften, Beiträge und Kommentare

- Aubrunner/Reder*, MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten, *GesRZ* 3/2023, 158.
- Aubrunner/Tatschl*, Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR), *GesRZ* 6 2022, 347.
- Aquilina/Ewerz*, Virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen: Klarer Trend zu mehr Regulierung, *ecolex* 2020, 160.
- Bauer-Raschenhofer*, Die modifizierte Bekämpfung von Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln, *ZWF* 2022, 50.
- Bernt*, Geldwäscherei 6.0, *ÖJZ* 2021, 554.
- Blocher*, The next big thing: Blockchain – Bitcoins – Smart Contracts, *AnwBl* 2016/8, 612.
- Brezina*, Der Utility-Token als (vermeintlicher) Gutschein, *SWK* 2018, 1258.
- Broucek/Fletzberger*, Das Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Union – der ersehnte große Wurf? *ZFR* 2022, 117.
- Deichsel/Wedl*, Die Bilanzierung von Krypto-Assets in der Rechnungslegung nach UGB und IFRS, *RwSt* 2021, 61
- Damm*, EBA veröffentlicht Travel-Rule-Leitlinien, *ÖBA* 2024, 97.
- Damm*, Neues EU-AML Paket final veröffentlicht, *ÖBA* 2024, 551.
- Dafinger*, Die Krypto-Wallet als Wertträger iSd § 127 StGB? *ZWF* 2024, 54.
- Ebner*, Die neue EU-Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen (zB Blockchain), *GesRZ* 2022, 271.
- Edelhauser*, Neuerungen bei den Sorgfalts- und Meldepflichten aufgrund aktueller WiEReG-Novellen, *SWK* 2024, 1424.
- Ehrke-Rabel/Domes-Hohl/Hammerl*, Non-Fungible-Token (NTFs), *taxlex* 2022, 83.
- Feichtinger*, Geld in der Krise, *juridikum* 2021, 377 (383).
- Glaser/Kert*, Geldwäsche-Paket in Kraft getreten: Das neue Regelwerk zur Geldwäscheprävention, *ZWF* 2024, 2024.
- Glaser/Kert*, Neue Verordnungen für Kryptowerte und Geldtransfers, *ZWF* 2023, 253.
- Gorzala*, AML Update: Neues EU-Geldwäschepaket und der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Geldwäscheprävention, *ÖBA* 2021, 703.
- Hanzl/Kreuzbauer*, Aktuelle rechtliche Entwicklung rundum Blockchain-Technologie und Smart Contracts, *Jahrbuch Digitalisierung und Recht* 2022, 141.

Herrmann/Aschenbeck, Die MiCAR ist da: Ausgewählte Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich – Welche Kryptowerte-Dienstleistungen sind erfasst? Copy & Paste von MiFID II & Co.? BB 2023, 2883.

Hornkohl/Wittmann, Europarecht: Das Neueste auf einen Blick, wbl 2024, 122.

Kammel, Kryptotoken und Geldwäsche, ÖBA 2024, 151.

Kulnigg/Tyrybon, Non Fungible Token (NFTs) – ein Fall für die Finanzregulierung? ecolex 2021, 510.

König/Marek, Der Kommissionsvorschlag einer Verordnung über Märkte für Kryptowerte – ein erster Überblick, RdW Wirtschaftsrecht 2021, 1.

Lechner, Problematik der Blockchain-Forensik mit Kryptowährungen, CRC aktuell 2023, 96.

Lehmann, MiCAR, ÖBA 2024, 248.

Lindtner, Die 5. GeldwäscheRL und ihre Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, ecolex 2019, 949.

Majcen/Tomanek/Wintersberger, Krypto-Assets im Investmentfondsbereich, ÖBA 2021, 787.

Müller/Bartsch, Das EU-AML-Paket, ÖJZ 2025, 213.

Müller, Einordnung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token sowie Folgefragen im Bereich NFT, DeFi und DAO, BB 2022, 1687.

Müller, Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union, ÖZW 2022, 150.

Müller/Herndl, EU-AML-Paket: Fokus auf das neue Single Rulebook, ecolex 2024, 923.

Pateter/Huber, Sind NFTs virtuelle Währungen im Sinne des FM-GwG? Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022, 245.

Paulmayer, Krypto-Dienstleister und Geldwäscherei: Regulierung in der Grauzone, GRAU 2022, 104.

Pichler/Reiterer, Geldwäsche mit Kryptowährung – Kontrolle ist möglich! Compliance Praxis 2022, 40.

Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck, ecolex 2017, 632.

Piska/Völkel, Blockchain und Kryptorecht, Zeitschrift für Energie- und Technikrecht, 2017.

Piska/Völkel, Kryptowährungen reloaded – auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck, *exolex* 2017, 816.

Riesenfelder/Strohmeier, AMLA, *ÖBA* 2023, 722.

Rirsch/Tomanek, Von „virtueller Währung“ zum „Crypto-Asset“ – Die Abgrenzung zu tokenisierten Finanzinstrumenten und das vermeintliche Ende der Pseudonymität durch neue AML-Regeln, *ZFR* 2021, 540.

Rirsch/Tomanek/Weratschnig, Der weite Begriff der „virtuellen Währung“ im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, *ZFR* 2019, 556.

Rudorfer, *Newsline*, *ÖBA* 2024, 683.

Rudorfer, 1. Topthemen, *ÖBA* 2025, 75.

Rudorfer, 7. Geldwäsche, *ÖBA* 2023, 167

Schiestl, Die 5. Geldwäscherichtlinie: Ein Versuch, die Blockchain an die Kette zu nehmen, *EALR* 2020, 46.

Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019) Rz 23.4.

Schmiedinger/Veronesi, MiCA – ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte, *RdW* 2023, 170

Siegl, MiCAR und MiCA-VVG, *RdW* 2024, 541.

Stern, Kryptowert oder Finanzinstrument: Löst Art 2 Abs 5 MiCAR das Abgrenzungsproblem? *ZFR* 2024, 416.

Teichmann/Falker, Geldwäsche durch Kryptowährungen, *Compliance Praxis* 2021, 16.

Toman/Schinerl, Non Fungible Token – unreguliert? *ZFT* 2023, 276 (276).

Toman/Schinerl, Kryptowerte zwischen WAG 2018 und MiCAR, *ÖBA* 2023, 178.

Tomanek/Rirsch, Libra – Facebooks „Kryptowährung“ – ein Fall für die Finanzmarktaufsicht? *ZFR* 2019, 392 (398).

Völkel, Zum Begriff „virtuelle Währung“, *ZFR* 2019, 347.

Völkel, MiCAR versus MiFID – Wann ist ein vermögensreferenzierter Token kein Finanzinstrument? *ZFR* 2023/122, 268.

Wild, Das neue Anti-Geldwäsche-Paket der EU, *GRC aktuell* 2022, 45.

Wolfbauer, Erneute Änderung der EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt Krypto-Dienstleistungen, *ZFR* 2024/179, 409.

Wolfbauer, Leitlinien der EBA zu Informationspflichten in Bezug auf Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte gemäß MiCAR, ZFR 2024/268, 611.

Internetquellen

BaFin, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung, 1. 8. 2018, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2018/bp_18-1_Beitrags_Fusswinkel.html (abgerufen am 2. 12. 2024).

BaFin, Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß MiCAR, 12. 5. 2025, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/MiCAR/MiCAR_node.html (abgerufen am 12. 5. 2025);

Bundesministerium für Finanzen, Financial Action Task Force, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/FATF.html> (abgerufen am 18. 10. 2024).

Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024, abrufbar unter https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/Geldwaeschebericht_2023_webBF.pdf (abgerufen am 20. 4. 2025).

ECB, Virtual Currency Schemes, Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemes201210en.pdf> (abgerufen am 6. 12. 2024).

Der Standard, Seit Montag gelten strengere Regeln für Kryptowährungen, 30. 12. 2024, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/content/tcf/story/3000000251085/seit-montag-gelten-strengere-regeln-fuer-kryptowaehrungen> (abgefragt 17. 1. 2025).

EBA, EBA Opinion on ‘virtual currencies’, extranet.eba.europa.eu (abgefragt 23. 8. 2024).

EBA, Joint Report on Recent developments in crypto-assets (Article 142 of MiCAR), 13. 1. 2025, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-01/5fe168a2-e5a6-41a1-a1b4-87a35e9bb5c/Joint%20Report%20on%20recent%20developments%20in%20crypto-assets%20%28Art%20142%20MiCAR%29.pdf> (abgerufen am 5. 5. 2025).

EBA, Leitlinien zu Informationspflichten in Bezug auf Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 („Leitlinien zur Transferregelung“), 4. 7. 2024, abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-09/6de6e9b9-0ed9-49cd-985d-c0834b5b4356/Travel%20Rule%20Guidelines_Final%20Report%20%28EBA.GL_2024.11%29_DE_COR.pdf (abgerufen am 2. 3. 2025).

EBA, Warning to consumers on virtual currencies, 12. 12. 2023, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/598344/b99b0dd0-f253-47ee-82a5-c547e408948c/EBA%20Warning%20on%20Virtual%20Currencies.pdf> (abgerufen am 23. 8. 2024).

ESMA, Advice Initial Coin Offerings and Crypto-Assets, ESMA50-157-1391.

ESMA, Annex 1 Legal qualification of crypto-assets – survey to NCAs, ESMA50-157-1384.

ESMA, Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente, 19. 3. 2025, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/ESMA75453128700-1323_Guidelines_on_the_conditions_and_criteria_for_the_qualification_of_CAs_as_FIs_DE.pdf (abgerufen am 19. 4. 2025).

ESMA, Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, 10. 12. 2024, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-03/JC_2024_28_Guidelines_on_explanations_and_opinions_and_the_standardised_test_for_crypto-assets_under_MiCA_DE.pdf (abgerufen am 12. 3. 2025).

EUR-Lex, Europäische Verordnung über Kryptowerte, 25. 9. 2024, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-crypto-assets-regulation-mica.html> (abgerufen am 7. 8. 2024).

Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt, 27. 10. 2022, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/117767/imfname_11188334.pdf (abgerufen am 16. 2. 2025)

Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2024) 112 final, 11. 3. 2024, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/176566/imfname_11351004.pdf eur-lex.europa.eu (abgerufen am 24. 3. 2025).

Europäische Kommission, Kommission stellt Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung vor, 2. 2. 2016, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_16_202 (abgerufen am 5. 12.2024).

Europäischer Rat, Kryptowerte: Regulierung der Märkte durch die EU, 1. 8. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/crypto-assets-how-the-eu-is-regulating-markets/#:~:text=Kommission%2C%20Europäisches%20Parlament-.Was%20reguliert%20die%20EU%3F,Mai%202023%20förmlich%20gebilligt.> (abgerufen am 2. 12. 2024).

Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht: EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt, 28. 6. 202, abrufbar unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_13/SR_AML_DE.pdf (abgerufen am 24. 8. 2024).

- Europäischer Rat*, Bekämpfung von Geldwäsche: Rat erlässt Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers, 16. 5. 2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/05/16/anti-money-laundering-council-adopts-rules-which-will-make-crypto-asset-transfers-traceable/> (abgerufen am 25. 11. 2024).
- FATF*, Annual Report 2013-2014, 2014, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/annual-reports/FATF%20Annual%20report%202013-2014.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 20. 10.2024).
- FATF*, Draft updated Guidance for a risk-based approach to virtual assets and VASPs, März 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/public-consultation/March%202021%20-%20VA%20Guidance%20update%20-%20Sixth%20draft%20-%20Public%20consultation.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 5. 11. 2024).
- FATF*, Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Currencies, 2015, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-RBA-Virtual-Currencies.pdf.coredownload.inline.pdf> [Guidance-RBA-Virtual-Currencies.pdf.coredownload.inline.pdf](https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-RBA-Virtual-Currencies.pdf.coredownload.inline.pdf) (abgerufen am 27. 4. 2025).
- FATF*, Money laundering risks from “stablecoins” and other emerging assets, 18. 10. 2019, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfgeneral/Statement-virtual-assets-global-stablecoins.html> (abgerufen am 25. 10. 2024.)
- FATF*, Second 12-month Review Virtual Asset and VASPs, 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Second-12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf> (abgefragt am 19. 10. 2024).
- FATF*, The FATF Recommendations, Februar 2025, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 26. 2. 2025).
- FATF*, The FATF Recommendations (Updated November 2023), 2023, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (abgerufen am 17. 4. 2025).
- FATF*, Virtual Assets, 2024, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/topics/virtual-assets.html> (abgerufen am 11. 12. 2024).
- FATF*, Virtual Assets Red Flag Indicator, September 2020, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Virtual-Assets-Red-Flag-Indicators.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 22. 4. 2025).
- FATF*, Virtual Currencies - Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, Juni 2014, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Virtual-currency-key-definitions-and-potential-aml-cft-risks.pdf> (abgerufen am 17. 4. 2025).

FMA, Die EU-Finanzmarktregulatoren warnen vor hohen Risiken bei Krypto-Assets, mahnen zu großer Vorsicht und starten eine Info-Kampagne via Social Media, 17. 3. 2022, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/die-eu-finanzmarktregulatoren-warnen-vor-hohen-risiken-bei-krypto-assets-mahnen-zu-grosser-vorsicht-und-starten-eine-info-kampagne-via-social-media/> (abgerufen am 26. 8. 2024).

FMA, EBA-Leitlinien und andere Konvergenzinstrumente, fma.gv.at (abgefragt 25. 2. 2025).

FMA, Einbeziehung virtueller Währungen in die Geldwäscheprävention: Bestimmte Dienstleister unterliegen ab 10. Jänner 2020 der Aufsicht der FMA, 9. 1. 2020, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/einbeziehung-virtueller-waehrungen-in-die-geldwaeschepraevention-bestimmte-dienstleister-unterliegen-ab-10-jaenner-2020-der-aufsicht-der-fma/> (abgerufen am 23.3.2025).

FMA, Fakten, Trends und Strategien 2025, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7185&nonce=e5eb0ce235fe89b0> (abgefragt 5. 1. 2025).

FMA, FMA Themenfokus Bitcoin & Co, 1. 10. 2018, abrufbar unter https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php%3Fd%3D3089&ved=2ahUKEwjO8pj4jKGNAxX3gf0HHeYHBZkQFnoECCMQAQ&usg=AOvVaw2RPzwxeN5iQlBNcsd_Zd1d (abgefragt 5. 12. 2024).

FMA, Kryptobetrug – von Hackern, falschen Versprechen und utopischen Renditen, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/finanzbetrueger-erkennen/kryptobetrug-von-hackern-falschen-versprechen-und-utopischen-renditen/> (abgerufen am 15. 4. 2025).

FMA, Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/> (abgefragt 18. 1. 2025).

FMA, MiCAR Regime voll anwendbar, 30. 12. 2024, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/micar-regime-voll-anwendbar-fma-uebernimmt-umfassende-aufsicht-ueber-krypto-markt-in-oesterreich/> (abgerufen am 13. 8. 2024).

FMA, Roadmap für Crypto-Asset Service Provider (CASP), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/road-map-fuer-crypto-asset-service-provider-casp/> (abgerufen am 25. 4. 2025).

FMA, Transfer of Funds Regulation (TFR), abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/geldwaescherei-und-terrorismusfinanzierung/transfer-of-funds-regulation-tfr> (abgerufen am 14. 4. 2025).

Rat der Europäischen Union, Bekämpfung von Geldwäsche: Rat und Parlament erzielen Einigung über strengere Vorschriften, 14. 2. 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/01/18/anti-money-laundering-council-and-parliament-strike-deal-on-stricter-rules/> (abgerufen am 26. 8. 2024).

Wirtschaftskammer Österreich, Leitfaden Kryptowerte, 10.10. 2024, abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/leitfaden-kryptowerte.pdf> (abgerufen am 3. 12. 2024).

Judikaturverzeichnis

FM-GwG BGBl I 2016/118.

FMABG BGBl I 2001/97.

E-Geldgesetz 2010 BGBl I 2018/37.

EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 BGBl I 2019/62.

ErläutRV 1293 BlgNR 27. GP 12.

ME Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022, 158/ME 27. GP.

MiCA-Verordnungs-Vollzugsgesetz, BGBl I 2024/111.

OGH 26. 4. 2024, 4 Ob 234/23z.

Strafgesetzbuch – StGB BGBl 1974/60.

RL (EU) 65/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) („MiFID II“), ABl L 2014/173, 349.

RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche-RL“), ABl L 2015/141, 73.

RL (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG („PSD II“), ABl L 2015/337, 35.

- RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der RL 849/2015/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 138/2009/EG und 36/2023/EU („5. Geldwäsche-RL“), ABl L 2018/156, 43.
- VO (EU) 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl L 2010/331, 12.
- VO (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“), ABl L 2019/150.
- VO (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl L 2023/150, 1-39.
- VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 („MiCAR“), ABl L 2023/150, 40-205.
- VO (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl L 2024/1620.
- VO (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl L 2024/1624.
- Vorschlag für eine RL des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/101/EG, COM (2016) 450 final.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM (2021) 423 final.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937, COM (2020) 539 final.

Vorschlag für eine VO zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der VO (EU) 1093/2010, (EU) 1094/2010 und (EU) 1095/2010, COM (2021) 421 final.

Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2022, WM und Sovim SA gegen Luxembourg Business Registers, verbundene Rechtssachen C-37/20 und C-601/20, ECLI:EU:C:2022:912.

ZaDiG 2018 BGBl I 2018/17.